



# Landesentwicklungsbericht 2023

Vorabfassung

---

## Übersicht

Vorwort.....	3
1 Aktuelle Rahmenbedingungen der Thüringer Landesentwicklung.....	4
1.1 Neue Vorgaben auf Bundesebene zum Ausbau der Erneuerbaren Energien.....	4
1.2 Neue gesetzliche Regelungen auf Landesebene .....	7
1.3 Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Thüringer Waldgesetz .....	8
1.4 Bevölkerungsvorausberechnung .....	10
2 Pläne und Verfahren.....	16
2.1 Fortschreibung der Regionalpläne .....	16
2.2 Verfahren .....	18
2.3 Förderung der Regionalentwicklung.....	23
3 Schwerpunktthemen.....	29
3.1 Änderung Landesentwicklungsprogramm .....	29
3.2 Flächenhaushaltspolitik.....	36
4 Kurzberichte .....	44
4.1 Neues Projekt: Rail4Regions .....	44
4.2 Ministerkonferenz für Raumordnung – MKRO.....	46
4.3 Thüringen in der Metropolregion Mitteldeutschland.....	49
4.4 Landesplanungsbeirat Thüringen.....	51
4.5 Überblick zum Ausbau der Energieleitungen und Windenergieanlagen .....	52
4.6 Einzelhandelserfassung 2022 für Thüringen .....	55
4.7 Förderinitiative „Aktive Regionalentwicklung“ des Bundes .....	57
4.8 LEADER in Thüringen.....	65

## Impressum

Herausgeber:

Thüringer Ministerium für  
Infrastruktur und Landwirtschaft  
Werner-Seelenbinder-Straße 8  
99096 Erfurt

Tel.: 0361 57 4111000

E-Mail: [poststelle@tmil.thueringen.de](mailto:poststelle@tmil.thueringen.de)

Internet: <http://www.tmil.info>

Redaktion:

Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft  
Abteilung 5  
Strategische Landesentwicklung, Demografie und Forsten  
Referat 51  
Raumordnung und Landesplanung

Gestaltung und Satz:

Vorabfassung – Gestaltung erfolgt in Kürze.

Kartengrundlage:

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

© GeoBasis-DE / BKG 2018

Datengrundlage:

Vgl. Quellenverweise zu Tabellen, Grafiken und Karten

Bildnachweis:

TMIL/Santana; Ines Meier

Redaktionsschluss:

April 2023

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Landesentwicklungsbericht gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

## Vorwort

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

In jüngerer Vergangenheit und auch jetzt werden in Politik und Verwaltung auf Bundesebene in sehr kurzen Zeiträumen Entscheidungen mit weitreichenden Folgen getroffen. Diese Entscheidungsprozesse müssen von den Ländern begleitet und die Ergebnisse umgesetzt werden. Dabei ist für uns maßgeblich immer die Folgewirkungen für unsere Städte und Gemeinden, für Bürgerinnen und Bürger im Blick zu behalten. Aus diesem Grund ist eine regelmäßige Gesamtschau über das Erreichte und die vor uns liegenden Aufgaben unverzichtbar. Der Landesentwicklungsbericht ist unsere Gesamtschau für die Themen der Raumordnung und Landesplanung.

Ziel der jährlichen Berichterstattung ist, Transparenz zu schaffen, indem komplexe Sachverhalte im politischen und gesellschaftlichen Gesamtkontext dargestellt werden. Der Landesentwicklungsbericht 2023 nimmt dabei insbesondere drei Zukunftsthemen in den Blick: die Energiewende, die Änderung des Landesentwicklungsprogramms und die Flächenhaushaltspolitik.

Gerade beim Ausbau der Erneuerbaren Energien hat die Bundesregierung im vergangenen Jahr zahlreiche Gesetzespakete auf den Weg gebracht. Der Landesentwicklungsbericht fasst die Vorgaben des Bundes für den Freistaat Thüringen zusammen und erklärt, wie sie miteinander verbunden sind. Erstmals wird so systematisch und auch für die interessierte Öffentlichkeit nachvollziehbar dargestellt, welche Konsequenzen und Handlungsoptionen für unser Land sich aus den bundespolitischen Vorgaben ergeben.

Ein weiterer inhaltlicher Schwerpunkt des Landesentwicklungsberichts ist die Flächenhaushaltspolitik, die immer mehr an Bedeutung gewinnt. Gesellschaftliche Veränderungsprozesse und weltpolitische Ereignisse erhöhen den Druck auf die begrenzte Ressource Boden. Ziel der Landespolitik ist es, trotz der zunehmenden Flächenkonkurrenz nicht immer mehr Agrarflächen oder naturnahe Räume für Siedlungs- und Verkehrszwecke zu versiegeln. Landes- und Regionalplanung leistet hier einen wichtigen Beitrag zum Schutz unserer Agrarflächen durch pragmatische Steuerungsvorschläge.

Der Landesentwicklungsbericht 2023 zeigt die große thematische Bandbreite der Landesplanung. Er verdeutlicht zugleich, dass einzelne Veränderungsprozesse zusammengedacht und koordiniert umgesetzt werden müssen. Nur so ist es möglich, die drängenden Herausforderungen unserer Zeit wie eine klimaneutrale und sozial gerechte Entwicklung zu gestalten. Der Bericht erklärt transparent, auf welcher rechtlichen Grundlage und mit welchen Maßnahmen die Thüringer Landesregierung dieses Ziel erreichen will. Ich wünsche Ihnen eine anregende Lektüre.

Susanna Karawanskij

Thüringer Ministerin für Infrastruktur und Landwirtschaft

## **1 Aktuelle Rahmenbedingungen der Thüringer Landesentwicklung**

### **1.1 Neue Vorgaben auf Bundesebene zum Ausbau der Erneuerbaren Energien**

#### **Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse**

Anfang 2022 kündigte die Bundesregierung Reformen in der Energiepolitik an. Im April 2022 hat das Bundeskabinett dann das sogenannte Osterpaket auf den Weg gebracht. Als eine der zentralen Weichenstellungen wurde im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) der Grundsatz verankert, dass die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient (§ 2 EEG 2023 vom 20. Juli 2022). Darüber hinaus wird die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht, als Ziel vorgegeben. Dazu soll der Anteil des Stroms aus erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch im Bundesgebiet bis zum Jahr 2030 auf mindestens 80 % erhöht werden (§ 1 EEG 2023 vom 20. Juli 2022).

#### **Vorgabe verbindlicher Flächenziele für die Windenergienutzung**

Zunächst als sogenanntes Sommerpaket angekündigt, folgte kurz darauf das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (Wind-an-Land-Gesetz - WaLG). Wesentlicher Inhalt ist die Vorgabe von Flächenzielen für die Windenergienutzung im Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG). Insgesamt sollen 2 % der Fläche Deutschlands für die Windenergienutzung bereitgestellt werden. Dazu wird für jedes Bundesland ein Flächenbeitragswert festgelegt. Die Flächenbeitragswerte betragen je nach Bundesland zwischen 1,8 % und 2,2 % der Landesfläche und müssen bis Ende 2032 erreicht werden. Der Flächenbeitragswert für Thüringen liegt bei 2,2 %. Dies ist zusammen mit Brandenburg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt der höchste Flächenbeitragswert. Bereits bis Ende 2027 ist als Zwischenziel für Thüringen ein Flächenbeitragswert von 1,8 % der Landesfläche für die Windenergienutzung vorgegeben (Anlage 1 zu § 3 WindBG).

Es handelt sich dabei um bindendes Bundesrecht. Die Länder können lediglich entscheiden, wie sie die vorgegebenen Ziele umsetzen. Hierzu sind bereits bis Mai 2024 entsprechende Umsetzungsschritte nachzuweisen (§ 3 Abs. 3 WindBG). In Thüringen erfolgt die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie durch die Regionalen Planungsgemeinschaften. Dementsprechend ist Thüringen verpflichtet, bis zum 31. Mai 2024 regionale Teilflächenziele festzusetzen (§ 3 Abs. 3 Nr. 2 WindBG). Die Umsetzung soll in Thüringen durch eine Änderung des Landesentwicklungsprogramms erfolgen und ist bereits im ersten Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms vom 22. November 2022 vorgesehen.

Das Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 20. Juli 2022 ist am 1. Februar 2023 in Kraft getreten.

## **Geänderte Planungsmethodik und Übergangsregelungen bei Umsetzung der Flächenziele für die Windenergienutzung**

Neben der Vorgabe von verbindlichen Flächenbeitragswerten wurde auch die Planungsmethodik geändert. Hierzu wurden im Baugesetzbuch (BauGB) Sonderregelungen für die Windenergienutzung geschaffen, welche den allgemeinen planerischen Regelungen des Raumordnungsgesetzes (ROG) vorgehen (§ 27 Abs. 4 ROG). Dies geschieht unter der Prämisse der Transformation der Energieversorgung und des dafür notwendigen beschleunigten Ausbaus der Windenergienutzung: Bei fristgerechter Erreichung der Flächenbeitragswerte bzw. der daraus abgeleiteten regionalen Teilflächenziele entfällt außerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete Windenergie die Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich. Hierzu bedarf es keiner planerischen Festsetzung mehr, sondern diese Wirkung tritt kraft Gesetzes ein (§ 249 Abs. 2 BauGB). Damit entfällt auch das bisher von der Rechtsprechung entwickelte Erfordernis eines gesamträumlichen Planungskonzepts zur Begründung der planerischen Ausschlusswirkung im Außenbereich. Die Planungen sollen dadurch beschleunigt und rechtssicherer werden. Im Gegenzug enthält § 249 Abs. 7 BauGB eine „Sanktionsregelung“, wonach die Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich uneingeschränkt gilt, wenn die Flächenziele zu den jeweiligen Zeitpunkten nicht erreicht werden.

Bis zur Umstellung der Planungsmethodik und dem Inkrafttreten der neuen Regionalpläne, die auf die Erreichung der Flächenbeitragswerte abzielen, gelten verschiedene Übergangsregelungen. Die bisherige außergebietliche Ausschlusswirkung (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB), also das planerische Verbot der Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete Windenergie, gilt grundsätzlich für alle bis zum 1. Februar 2024 in Kraft getretenen Pläne weiter. Diese Übergangsregelung hat die Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen ihrem Entwurf des sachlichen Teilplans Windenergie vom 13. Juli 2022 zugrunde gelegt, zu dem sie vom 5. September 2022 bis 11. November 2022 die Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt hat (vgl. Abschnitt 2.1). Die übergangsweise Fortgeltung der außergebietlichen Ausschlusswirkung gilt bis zum Inkrafttreten der neuen Regionalpläne, die auf die Erreichung der regionalen Teilflächenziele gerichtet sind, längstens bis Ende 2027. Allerdings wird die übergangsweise fortgeltende außergebietliche Ausschlusswirkung an verschiedenen Stellen durchbrochen. Dies gilt z. B. zugunsten von Repowering-Vorhaben, also dem Ersatz älterer Windenergieanlagen durch neuere, leistungsstärkere Anlagen (§ 245e Abs. 3 BauGB).

Mit dem später verabschiedeten Gesetz zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften vom 8. Oktober 2022 wurde die übergangsweise fortgeltende außergebietliche Ausschlusswirkung weiter durchbrochen. Das Baugesetzbuch wurde um Regelungen zur „isolierten Positivplanung“ und zur „positiven Vorwirkung von Planentwürfen“ (§ 245e Abs. 1 Satz 5 Sätze 5-8 BauGB) ergänzt (§ 245e Abs. 4 BauGB). Unter isolierter Positivplanung ist zu verstehen, dass trotz des bisherigen gesamträumlichen Planungskonzepts das Hinzuplanen von einzelnen Gebieten in einen bestehenden Plan in gewissem Umfang möglich ist. Mit der „positiven Vorwirkung von Planentwürfen“ soll erreicht werden, dass Flächen, die in einem neuen Planentwurf neu hinzukommen, bereits vor Inkrafttreten des Plans für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Diese Regelungen sind zusammen mit den Regelungen des Wind-an-Land-Gesetzes am 1. Februar 2023 in Kraft getreten.

## **Änderung des Raumordnungsgesetzes**

Die Novellierung des Raumordnungsgesetzes sollte ursprünglich im Rahmen der Gesetzespakete im Jahr 2022 erfolgen, hat sich dann aber verzögert. Ursprünglich enthielt der Referentenentwurf zur Änderung des Raumordnungsgesetzes Regelungen, die speziell auf die planerische Steuerung der Windenergienutzung zugeschnitten waren. Hierzu sind zwischenzeitlich, wie bereits beschrieben, im Windenergieflächenbedarfsgesetz und im Baugesetzbuch Sonderregelungen getroffen worden. Das schließlich vom Bundestag beschlossenen Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften (ROGÄndG) vom 22. März 2023 beinhaltet nach der Auslagerung der Sonderregelungen zur Windenergienutzung im wesentlichen Regelungen zur Weiterentwicklung der digitalen Beteiligungsmöglichkeiten, eine Ausweitung der Antragsberechtigung für Zielabweichungsverfahren und eine Modifikation des Raumordnungsverfahrens, welches zukünftig Raumverträglichkeitsprüfung heißen wird. Die Regelungen sollen vor allem der Planungsbeschleunigung dienen und werden am 28. September 2023 in Kraft treten.

Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens hat der Bundestag zudem eine Neuregelung in das Windenergieflächenbedarfsgesetz aufgenommen, die Auswirkungen auf die immissionschutzrechtliche Genehmigung von Windenergieanlagen hat. Innerhalb von Windenergiegebieten, bei deren Ausweisung eine Umweltprüfung durchgeführt wurde, findet im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren grundsätzlich keine erneute Umweltprüfung mehr statt. Diese Regelung dient der Umsetzung der sogenannten EU-Notfallverordnung (Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien) Gestützt auf die EU-Notfallverordnung soll aber nicht nur der Ausbau der Windenergienutzung beschleunigt werden, sondern auch der Netzausbau. Denn auch bei diesem wird auf Doppelprüfungen verzichtet und bei Netzausbauvorhaben, für die bereits eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde, findet grundsätzlich keine Umweltverträglichkeitsprüfung mehr statt. Die Regelungen wurden von der Bundesregierung als „Beschleuniger für Wind- und Netzausbau“ bezeichnet, mit dem Ziel, die Dynamik beim Ausbau der erneuerbaren Energien noch einmal deutlich zu erhöhen. Die entsprechenden Änderungen des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und des Energiewirtschaftsgesetzes sind im Gegensatz zu den anderen oben genannten Teilen des Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften (ROGÄndG) am 29. März 2023 in Kraft getreten.

## **Weitere Gesetzesänderungen zum Ausbau der Erneuerbaren Energien und Ausblick**

Mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Juli 2022 hat der Bundesgesetzgeber Erleichterungen für die Windenergienutzung geschaffen. Ziel war es, straffere, schnellere und rechtssichere Verfahren für den Ausbau der Windenergie bei gleichzeitiger Wahrung hoher ökologischer Schutzstandards zu schaffen. Ein wesentliches Element zur planerischen Steuerung der Windenergienutzung ist dabei die Öffnung von Landschaftsschutzgebieten. Konkret bedeutet dies, dass die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten nicht unzulässig sind, wenn sich der Standort in einem Windenergiegebiet befindet. Bei der planerischen Ausweisung von Windenergiegebieten sind daher Landschaftsschutzgebiete zu berücksichtigen. Diese Öffnung der Landschaftsschutzgebiete gilt ebenso wie die oben dargestellten Regelungen des Wind-an-Land-Gesetzes ab dem 1. Februar 2023.

Das Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht vom 4. Januar 2023 regelt, dass eine optisch bedrängende Wirkung bei einem Abstand von der zweifachen Höhe der Windenergieanlage zur Wohnbebauung in der Regel nicht gegeben ist (§ 249 Abs. 10 BauGB). Darüber hinaus wird die Nutzung solarer Strahlungsenergie entlang von Autobahnen und Schienenwegen privilegiert (§ 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB).

Der Ausbau der erneuerbaren Energien liegt weiterhin im nationalen Interesse und steht daher im besonderen Fokus der Bundes- und Landesregierung. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat im Frühjahr 2023 sowohl einen Photovoltaikgipfel (10. März 2023) als auch einen Windgipfel (22. März 2023) durchgeführt. Ziel ist es, weitere Handlungsfelder zur Beschleunigung der Energiewende zu identifizieren. Im Anschluss an den Windgipfel hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz Eckpunkte für eine Windenergie-an-Land-Strategie vorgelegt. Es ist davon auszugehen, dass die Windenergie-an-Land-Strategie in weitere gesetzgeberische Maßnahmen zum Ausbau der erneuerbaren Energien münden wird. Als denkbare Maßnahmen werden in den Eckpunkten u.a. genannt:

- „Kommunen könnte ermöglicht werden, insbesondere in der Nähe von Gewerbe- und Industriegebieten zusätzliche Flächen für Windenergie auszuweisen.“
- „Flächen mit geringem Konfliktpotenzial, wie bspw. entlang von Autobahnen, Schienen, rund um Industrie- und Gewerbegebiete, könnten gesetzlich definiert und es könnte vorgesehen werden, dass Windenergieanlagen dort privilegiert zulässig sind.“

## **1.2 Neue gesetzliche Regelungen auf Landesebene**

### **Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes**

Mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes vom 7. Dezember 2022 wurden die Regelungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung angepasst. Der elektronischen Öffentlichkeitsbeteiligung wird dabei ein angemessenes und zeitgemäßes Gewicht eingeräumt. Sämtliche Unterlagen sind online zu veröffentlichen. Dies erleichtert den Zugang zu Informationen, erhöht die Transparenz der Verfahren und erweitert die demokratische Teilhabe. Dabei war es dem Landesgesetzgeber wichtig, dass die bisherige Auslegung von Unterlagen in Papierform nicht vollständig entfällt, so dass eine Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger auch ohne die Nutzung digitaler Verfahren möglich bleibt. Die Regelungen sind am 21. Dezember 2022 in Kraft getreten.

### **Änderung der Thüringer Bauordnung**

Eine Änderung der Thüringer Bauordnung zur Einführung einer Abstandsregelung von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung wurde im September 2020 in den Thüringer Landtag eingebracht und dort umfassend diskutiert. Mit dem Vierten Gesetz zur Änderung der Thüringer Bauordnung - Einführung einer Abstandsregelung von Windkraftanlagen zur Wohnbebauung vom 29. Juli 2022, in Kraft getreten am 26. August 2022, wurde schließlich in § 91 Thüringer Bauordnung eine Regelung geschaffen, die vorsieht, dass Windenergieanlagen in einem Abstand von weniger als 1.000 Metern zur Wohnbebauung nicht privilegiert zulässig sind. Diese

Abstandsregelung gilt jedoch nicht für die raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung. Ein Regionalplan könnte daher bei der Ausweisung eines Vorranggebiets für Windenergie den Abstand von 1.000 Metern unterschreiten.

### **Thüringer Verordnung zur Änderung der Verordnungen über die Naturparke**

Korrespondierend mit den oben dargestellten Bestrebungen des Bundesgesetzgebers, die Nutzung erneuerbarer Energien auszubauen, hat das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz als obere Naturschutzbehörde am 19. Januar 2023 das Verbot der Errichtung von Windenergieanlagen in den Naturparken „Thüringer Wald“, „Kyffhäuser“, „Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale“, „Südharz“ und „Eichsfeld-Hainich-Werratal“ aufgehoben. Diese Regelung trat am 7. Februar 2023 in Kraft (Thüringer Verordnung zur Änderung der Verordnungen über die Naturparke „Thüringer Wald“, „Kyffhäuser“, „Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale“, „Südharz“ und „Eichsfeld-Hainich-Werratal“ vom 19.01.2023, StAnz Nr. 6/2023, S. 358). Auch Naturparke sind daher bei der planerischen Ausweisung von Windenergiegebieten in den Blick zu nehmen.

### **1.3 Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Thüringer Waldgesetz**

Mit dem am 10. November 2022 veröffentlichten Beschluss vom 27. September 2022 (Az. 1 BvR 2661/21) hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass das Verbot der Nutzungsartenänderung von Wald zur Errichtung von Windenergieanlagen in § 10 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Waldgesetz mit dem Grundgesetz unvereinbar und damit nichtig ist.

Gegen das waldrechtliche Verbot der Windenergienutzung hatten neun Thüringer Waldbesitzer Verfassungsbeschwerde sowohl vor dem Thüringer Verfassungsgerichtshof als auch vor dem Bundesverfassungsgericht erhoben.

Das Bundesverfassungsgericht hat den Beschwerdeführern mit der am 10. November 2022 verkündeten Entscheidung Recht gegeben. Es hat dies damit begründet, dass die für unwirksam erklärte Regelung im Thüringer Waldgesetz dem Bodenrecht im Sinne des Artikel 74 Abs. 1 Nr. 18 Grundgesetz zuzuordnen sei. Der Bundesgesetzgeber habe von seiner Gesetzgebungskompetenz zur bodenrechtlichen Regelung der Windenergienutzung durch die Privilegierung der Windenergienutzung in § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch abschließend Gebrauch gemacht. Dem Freistaat Thüringen fehle daher die Gesetzgebungskompetenz für die angegriffene Regelung. Das pauschale Verbot der Windenergienutzung im Thüringer Waldgesetz ist daher formell verfassungswidrig und damit nichtig.

Folge der vom Bundesverfassungsgericht festgestellten Verfassungswidrigkeit und daraus resultierenden Nichtigkeit des § 10 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Waldgesetz ist ein Zustand, als wäre die Regelung nie erlassen worden. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hat Gesetzeskraft. Es besteht daher kein Handlungsbedarf für den Landesgesetzgeber. Das Bundesverfassungsgericht hat dem Landesgesetzgeber auch keine weiteren Handlungsaufträge erteilt.

Die Landesregierung hat die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im ersten Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms vom 22. November 2022 berücksichtigt und bei der Erarbeitung des Verteilungsschlüssels für die Regionalisierung den Wald mit einbezogen. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hat auch direkte Folgen für die raumordnerische Steuerung des Windenergieausbaus in den Planungsregionen Ostthüringen und Südwestthüringen.

Der sachliche Teilplan Windenergie Ostthüringen ist mit der Bekanntmachung der Genehmigung vom 21. Dezember 2020 und damit vor dem Dritten Gesetz zur Änderung des Thüringer Waldgesetzes in Kraft getreten. Insgesamt sind 0,4 % der Regionsfläche als Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen (1.882 ha). Rund 40 % (748,3 ha) der ausgewiesenen Vorranggebiete Windenergie liegen im Wald. Diese Flächen stehen nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (wieder) für die Windenergienutzung zur Verfügung.

Auch der Entwurf des Regionalplans Südwestthüringen vom 27. November 2018 enthält Vorranggebiete im Wald (991 ha, entspricht 0,24 % der Regionsfläche; Planentwurf insgesamt: 1.450 ha, entspricht 0,35 % der Regionsfläche). Er wurde daher nach Verabschiedung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Waldgesetzes als grundsätzlich überarbeitungsbedürftig angesehen. Dies hat sich nunmehr geändert.

Soweit die Voraussetzungen des am 1. Februar 2023 in Kraft getretenen § 245e Abs. 4 Baugesetzbuch vorliegen, können Planentwürfe positive Vorwirkungen entfalten. Ist die Öffentlichkeitsbeteiligung, wie in Südwestthüringen und Nordthüringen, durchgeführt, so können die im Planentwurf enthaltenen Vorranggebiete bereits vor Inkrafttreten des Plans für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Die Regelung des § 245e Abs. 4 Baugesetzbuch ist eine der übergangsweisen Sonderregelungen zugunsten der Windenergie während der bis spätestens Ende 2027 erfolgenden Anpassung der Planungen an die Vorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (vgl. Abschnitt 1.1).

## **Hintergrund: Windenergieanlagen in Wäldern**

In Thüringen wurden bisher insgesamt nur vier Windenergieanlagen auf Standorten errichtet, die zuvor Wald im Sinne des § 2 Thüringer Waldgesetz waren. Dabei handelt es sich um zwei Anlagen in Auma-Gütterlitz und zwei weitere Anlagen im Windpark Gebersreuth im Saale-Orla-Kreis. Alle vier Standorte befinden sich in der Planungsregion Ostthüringen. Eine bundesweite Betrachtung der Windenergienutzung auf bisherigen Waldflächen zeigt ein heterogenes Bild. So haben Rheinland-Pfalz, Hessen und Brandenburg jeweils weit über 400 Anlagen im Wald errichtet. Andere Flächenländer wie Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt oder Schleswig-Holstein haben bisher keine Windenergiestandorte auf bisherigen Waldflächen.

Grundsätzlich ist es aufgrund der technischen Entwicklung heute möglich, mehr Windenergieanlagen im Wald zu errichten und zu betreiben. Die Einbeziehung von Waldflächen entspricht der geltenden Rechtslage und dem Stand der Technik. Wald steht demnach der Errichtung von Windenergieanlagen nur unter bestimmten Voraussetzungen entgegen. So sieht das Thüringer Waldgesetz in § 9 geschützte Waldgebiete vor. In den auf dieser Grundlage durch Rechtsverordnung ausgewiesenen Schutz- und Erholungswäldern ist die Errichtung von Windenergieanlagen weiterhin gesetzlich ausgeschlossen. Darüber hinaus können bei Wäldern, die

bestimmte hervorgehobene Waldfunktionen erfüllen, zwingende Versagungsgründe für eine Nutzungsartenänderung vorliegen oder das öffentliche Interesse am Walderhalt kann höher wiegen als das öffentliche Interesse am Ausbau der Windenergie.

Drei wesentliche Gründe sprechen dafür, auch Waldflächen auf ihre Eignung für die Errichtung von Windenergieanlagen zu untersuchen:

1. Ein Drittel der Landesfläche Thüringens ist mit Wald bedeckt. Um das Ziel des Windenergieflächenbedarfsgesetzes, 2,2 % der Landesfläche für die Windenergienutzung bis 2032 zur Verfügung zu stellen, zu erreichen, müssen auch geeignete Waldflächen in die Untersuchungen einbezogen werden.
2. Entscheidende Voraussetzung für die Eignung eines Standorts für den wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen ist eine ausreichende Windhöffigkeit, d.h. eine entsprechend hohe Windgeschwindigkeit. Diese ist in Thüringen in der Regel in den Mittelgebirgslagen und an exponierten Standorten am höchsten, die jedoch häufig bewaldet sind.
3. Viele Waldstandorte sind weit von Siedlungen entfernt, so dass mögliche negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Wohnbevölkerung vermieden werden können.

Die Flächengröße der Vorranggebiete Windenergie ist keinesfalls gleichzusetzen mit der Fläche, die tatsächlich für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage dauerhaft und unmittelbar in Anspruch genommen wird, da zwischen den einzelnen Windenergieanlagen in einem Vorranggebiet Mindestabstände eingehalten werden müssen, auf denen die Waldbestockung vollständig erhalten bleibt. Dies führt dazu, dass z. B. bei Vorranggebieten im Wald nur ein geringer Anteil der Fläche des Vorranggebiets tatsächlich für die Errichtung der Windenergieanlage dauerhaft in Anspruch genommen wird. Im Schnitt wird pro Windenergieanlage eine Fläche von ca. 3.000 - 5.000 m<sup>2</sup> unmittelbar dauerhaft in Anspruch genommen.

## **1.4 Bevölkerungsvorausberechnung**

Aktuelle Zahlen zur mittelfristigen Bevölkerungsentwicklung und -struktur sind als Entscheidungsgrundlage für politische, gesellschaftliche und wirtschaftliche Planungen unverzichtbar. Aktuelle Planungsgrundlage für Thüringen war bisher die 2. regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung (2. rBv). Die Berechnungen der 2. rBv basierten jedoch auf dem fortgeschriebenen Bevölkerungsstand zum 31. Dezember 2017 und erfüllten damit nicht mehr die notwendigen Aktualitätsanforderungen.

Bei der Bevölkerungsvorausberechnung handelt es sich um ein mathematisches Modell der Komponentenfortschreibung, in das Annahmen zur Geburtenhäufigkeit, zur Lebenserwartung und zu den Wanderungen einfließen. Diese beruhen auf der Analyse von Datenreihen der Vergangenheit und deren modifizierter Fortschreibung in die Zukunft. Die Annahmen wurden im Rahmen der Berechnungen für das Bundesgebiet und die Länder im Expertenkreis diskutiert und abgestimmt sowie im Rahmen der interministeriellen Arbeitsgruppe „Demografischer Wandel“ unter Federführung des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft mit den Ressorts erörtert.

Die Ergebnisse für Deutschland wurden am 2. Dezember 2022 als 15. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung (15. kBv) vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht.

Am 31. Januar 2023 hat das Thüringer Landesamt für Statistik die Ergebnisse der 3. regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung (3. rBv) für Thüringen veröffentlicht. Regionalisiert bedeutet, dass zunächst die Berechnungen für die kreisfreien Städte und Landkreise durchgeführt wurden und sich das Ergebnis für Thüringen aus der Summe dieser Kreisberechnungen ergibt. Die Vorausberechnungen basieren auf der Bevölkerungsfortschreibung zum 31. Dezember 2021 und reichen bis zum Jahr 2042.

Nach den Berechnungen des Thüringer Landesamts für Statistik (vgl. Tabelle 1) wird die Bevölkerung Thüringens von 2,1089 Millionen Personen im Jahr 2021 um rund 183.100 Personen bzw. rund 8,7 % auf 1,9257 Millionen Personen im Jahr 2042 zurückgehen. Der jährliche Bevölkerungsrückgang in den einzelnen Jahren schwankt zwischen ca. 5.300 Personen (Minimum) und ca. 11.300 Personen (Maximum). Für das Jahr 2022 wird ein Anstieg der Bevölkerungszahl vorausberechnet.

Tabelle 1: Voraussichtliche Bevölkerungsentwicklung Thüringens nach Geschlecht

Jahr (jeweils 31.12.)	Bevölkerung in 1.000 Personen		
	insgesamt	davon	
		männlich	weiblich
2021*	2.108,9	1.043,9	1.064,9
2022	2.127,2	1.051,4	1.075,8
2023	2.121,9	1.048,2	1.073,7
2024	2.113,3	1.043,7	1.069,6
2025	2.103,1	1.038,6	1.064,5
2026	2.092,4	1.034,1	1.058,3
2027	2.081,4	1.029,3	1.052,1
2028	2.070,3	1.024,5	1.045,8
2029	2.059,1	1.019,6	1.039,6
2030	2.048,0	1.014,6	1.033,4
2031	2.036,7	1.009,6	1.027,1
2032	2.025,4	1.004,5	1.020,9
2033	2.014,1	999,4	1.014,7
2034	2.003,1	994,4	1.008,7
2035	1.992,5	989,6	1.002,8
2036	1.982,1	985,0	997,1
2037	1.972,1	980,5	991,6
2038	1.962,4	976,1	986,2
2039	1.952,9	971,9	981,0
2040	1.943,6	967,8	975,8
2041	1.934,6	963,9	970,7
2042	1.925,7	960,0	965,7

Quelle: TLS; \* IST-Werte des Jahres 2021; bei allen Berechnungen wurden Rundungsdifferenzen nicht ausgeglichen

Aufgrund der hohen Zahl der in der Vorausberechnung berücksichtigten Zuzüge aus der Ukraine im Jahr 2022 fällt der Bevölkerungsrückgang in der aktuellen 3. rBv geringer aus als in der vorangegangenen 2. rBv. Nach den Berechnungen der 3. rBv wird die Einwohnerzahl Thüringens im Jahr 2040 rund 1,94 Mio. betragen, gegenüber 1,86 Mio. Einwohnern nach den Ergebnissen der 2. rBv. Die Ergebnisse der 3. rBv bestätigen jedoch den langfristigen Trend des Bevölkerungsrückgangs. Hauptursache ist der anhaltende Sterbefallüberschuss, der sich aus der Altersstruktur der Thüringer Bevölkerung ergibt. Bis zum Jahr 2042 werden jährlich durchschnittlich rund 16.600 Kinder weniger geboren als Menschen sterben. Der durchschnittliche jährliche Wanderungsgewinn von rund 7.800 Personen im Betrachtungszeitraum kann diese Lücke nicht schließen (vgl. Tabelle 2).

Tabelle 2: Voraussichtliche natürliche und räumliche Bevölkerungsbewegung Thüringens

Jahr	Lebendgeborene	Gestorbene	Natürlicher Saldo	Wanderungssaldo	Gesamtentwicklung
	1.000 Personen				
2022	14,2	32,7	-18,5	36,8	18,3
2023	14,3	32,5	-18,3	13,0	-5,3
2024	14,2	32,2	-18,0	9,4	-8,5
2025	14,2	31,9	-17,7	7,4	-10,3
2026	14,2	32,0	-17,8	7,1	-10,7
2027	14,3	32,1	-17,7	6,8	-11,0
2028	14,5	32,1	-17,6	6,5	-11,1
2029	14,7	32,0	-17,4	6,2	-11,2
2030	14,9	31,9	-17,0	5,9	-11,2
2031	14,9	31,7	-16,8	5,6	-11,2
2032	15,0	31,5	-16,6	5,3	-11,3
2033	15,0	31,4	-16,3	5,0	-11,3
2034	15,1	31,2	-16,1	5,1	-11,0
2035	15,2	31,1	-15,8	5,2	-10,6
2036	15,3	31,0	-15,6	5,3	-10,3
2037	15,4	30,9	-15,4	5,4	-10,0
2038	15,5	30,8	-15,3	5,5	-9,7
2039	15,6	30,8	-15,2	5,6	-9,5
2040	15,7	30,7	-15,0	5,8	-9,3
2041	15,7	30,6	-14,9	5,9	-9,0
2042	15,7	30,6	-14,8	6,0	-8,8
Summe 2022 bis 2042	313,8	661,7	-347,9	164,8	-183,1

Quelle: TLS; bei allen Berechnungen wurden Rundungsdifferenzen nicht ausgeglichen

Aufgrund der gegenüber der 2. rBv erhöhten Annahme zur Zuwanderung aus dem Ausland ist davon auszugehen, dass der Anteil der ausländischen Bevölkerung weiter ansteigen wird. Damit steigen auch die Zahl und der Anteil der ausländischen Frauen im gebärfähigen Alter. Da diese statistisch gesehen eine höhere Geburtenhäufigkeit aufweisen als deutsche Frauen, kommt es trotz der Annahme eines konstanten Geburtenverhaltens im Vorausberechnungszeitraum zu einem leichten Anstieg der Geburtenzahlen. Der Geburtenzuwachs wird jedoch nicht ausreichen, um die Sterbefälle zu kompensieren.

Der Anteil der unter 15-Jährigen an der Gesamtbevölkerung sinkt leicht von 12,9 % im Jahr 2021 auf 12,6 % im Jahr 2042. Der Anteil der 15- bis unter 65-Jährigen an der Gesamtbevölkerung wird von 60,1 % bis zum Jahr 2042 um 3,1 Prozentpunkte zurückgehen. Der Anteil der Senioren (65 Jahre und älter) an der Gesamtbevölkerung steigt von 27 % im Jahr 2021 um 3,5 Prozentpunkte auf 30,5 % im Jahr 2042. Das Durchschnittsalter der Thüringer Bevölkerung wird von 47,6 Jahren im Jahr 2021 um 0,9 Jahre auf 48,5 Jahre im Jahr 2042 ansteigen (vgl. Tabelle 3, Karte 1).

Tabelle 3: Voraussichtliche Bevölkerungsentwicklung nach ausgewählten Altersgruppen und Geschlecht

Jahr (jeweils 31.12.)	Geschlecht	Bevölkerung im Alter von ... bis unter ... Jahren					insgesamt	Durchschnittsalter
		0 - 6	6 - 15	15 - 45	45 - 65	65 u. mehr		
		1 000 Personen						
aktueller Bevölkerungsstand								
<b>2021*</b>	<b>insgesamt</b>	<b>103,9</b>	<b>168,0</b>	<b>648,4</b>	<b>619,0</b>	<b>569,7</b>	<b>2 108,9</b>	<b>47,6</b>
2021*	männlich	53,1	86,3	342,1	314,2	248,2	1 043,9	46,0
2021*	weiblich	50,7	81,7	306,3	304,8	321,5	1 064,9	49,2
Vorausrechnungsjahre								
<b>2025</b>	<b>insgesamt</b>	<b>92,6</b>	<b>177,9</b>	<b>650,5</b>	<b>587,9</b>	<b>594,1</b>	<b>2 103,1</b>	<b>47,8</b>
2025	männlich	47,7	91,3	340,4	298,7	260,5	1 038,6	46,2
2025	weiblich	45,0	86,6	310,1	289,2	333,6	1 064,5	49,3
<b>2030</b>	<b>insgesamt</b>	<b>89,4</b>	<b>160,4</b>	<b>631,4</b>	<b>543,6</b>	<b>623,3</b>	<b>2 048,0</b>	<b>48,2</b>
2030	männlich	45,8	82,3	331,4	279,1	276,1	1 014,6	46,6
2030	weiblich	43,6	78,1	300,0	264,5	347,2	1 033,4	49,7
<b>2035</b>	<b>insgesamt</b>	<b>92,3</b>	<b>144,0</b>	<b>605,1</b>	<b>526,6</b>	<b>624,5</b>	<b>1 992,5</b>	<b>48,5</b>
2035	männlich	47,3	74,0	319,1	270,5	278,6	989,6	47,0
2035	weiblich	45,0	70,0	286,0	256,0	345,9	1 002,8	50,0
<b>2040</b>	<b>insgesamt</b>	<b>94,9</b>	<b>144,5</b>	<b>608,6</b>	<b>497,8</b>	<b>597,8</b>	<b>1 943,6</b>	<b>48,6</b>
2040	männlich	48,6	74,2	321,7	254,5	268,7	967,8	47,0
2040	weiblich	46,3	70,3	286,9	243,3	329,0	975,8	50,1
<b>2042</b>	<b>insgesamt</b>	<b>95,7</b>	<b>146,1</b>	<b>607,6</b>	<b>489,7</b>	<b>586,6</b>	<b>1 925,7</b>	<b>48,5</b>
2042	männlich	49,1	75,0	321,3	250,2	264,4	960,0	47,0
2042	weiblich	46,7	71,1	286,3	239,5	322,2	965,7	50,0

Quelle: TLS; \* IST-Werte des Jahres 2021; bei allen Berechnungen wurden Rundungsdifferenzen nicht ausgeglichen

Die Entwicklung der Einwohnerzahlen wird in den kreisfreien Städten und Landkreisen sehr unterschiedlich verlaufen. Nur die kreisfreien Städte Erfurt (1,1 %), Jena (0,5 %) und Weimar (4,8 %) werden im Zeitraum 2021 bis 2042 voraussichtlich Einwohnerzuwächse verzeichnen, während für die kreisfreien Städte Gera (-9,0 %) und Suhl (-26,3 %) sowie für alle Landkreise (-10,8 %) Einwohnerrückgänge vorausgerechnet werden. Allerdings verläuft die Entwicklung

auch zwischen den Landkreisen sehr unterschiedlich: Während für die Landkreise Weimarer Land und Saale-Holzland-Kreis nur minimale Bevölkerungsrückgänge erwartet werden, wird für die Landkreise Saalfeld-Rudolstadt und Greiz ein deutlicher Rückgang von mehr als 15 % vorausberechnet“ (Tabelle 4, Karte 1).

Tabelle 4: Voraussichtliche Bevölkerungsentwicklung Thüringens nach Landkreisen und kreisfreien Städten

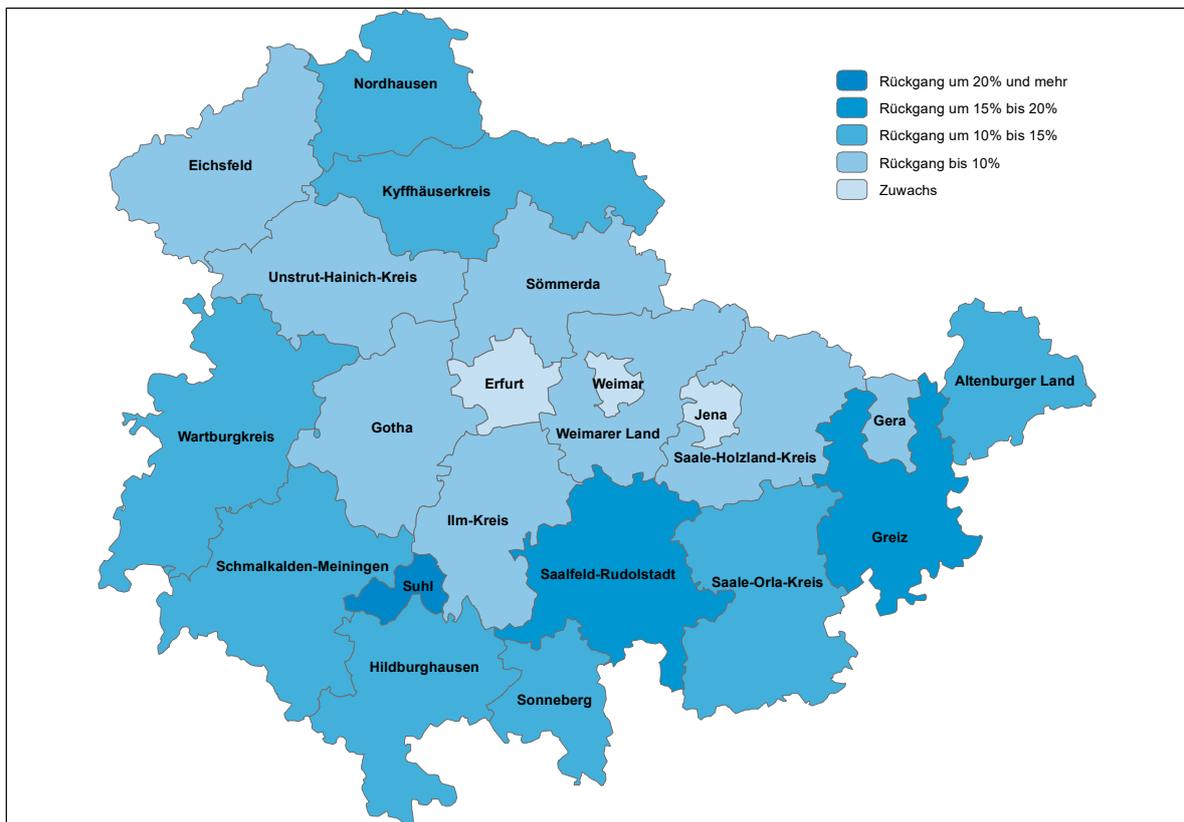
Kreisfreie Stadt Landkreis Land	2021*	2025	2030	2035	2040	2042	Entwicklung 2042 : 2021*	
	1 000 Personen						%	
Stadt Erfurt	213,2	214,9	215,2	215,1	215,4	215,7	2,4	1,1
Stadt Gera	91,4	93,4	89,2	86,1	83,8	83,1	-8,3	-9,0
Stadt Jena	110,5	110,5	110,5	110,4	110,8	111,1	0,6	0,5
Stadt Suhl	36,1	35,0	32,3	29,5	27,3	26,6	-9,5	-26,3
Stadt Weimar	65,1	65,9	66,8	67,3	68,0	68,3	3,1	4,8
Eichsfeld	99,3	99,1	96,4	93,7	91,1	90,0	-9,3	-9,4
Nordhausen	81,7	80,8	77,1	73,6	70,7	69,7	-12,0	-14,7
Wartburgkreis	158,9	156,7	150,9	145,5	140,5	138,7	-20,2	-12,7
Unstrut-Hainich-Kreis	101,3	101,5	98,9	96,4	94,0	93,0	-8,2	-8,1
Kyffhäuserkreis	73,0	72,7	69,2	66,1	63,4	62,3	-10,6	-14,6
Schmalkalden-Meiningen	123,4	122,1	118,4	114,2	110,2	108,7	-14,7	-11,9
Gotha	133,8	132,6	129,6	126,3	123,5	122,5	-11,3	-8,5
Sömmerda	68,7	69,3	67,2	65,0	62,8	62,0	-6,8	-9,8
Hildburghausen	62,1	60,5	58,2	55,9	53,7	52,8	-9,3	-14,9
Ilm-Kreis	105,4	106,4	104,7	102,7	101,0	100,4	-5,0	-4,7
Weimarer Land	82,1	83,7	83,6	82,9	81,9	81,5	-0,6	-0,8
Sonneberg	56,5	55,7	53,8	51,8	50,1	49,5	-7,0	-12,5
Saalfeld-Rudolstadt	101,0	98,9	93,6	88,9	84,7	83,2	-17,7	-17,6
Saale-Holzland-Kreis	82,5	83,4	82,9	81,7	80,3	79,7	-2,8	-3,4
Saale-Orla-Kreis	79,0	77,6	74,9	72,2	69,8	68,8	-10,2	-12,9
Greiz	96,1	94,3	90,0	85,8	81,9	80,4	-15,7	-16,4
Altenburger Land	87,8	87,9	84,5	81,5	78,8	77,9	-9,9	-11,3
<b>Thüringen</b>	<b>2.108,9</b>	<b>2.103,1</b>	<b>2.048,0</b>	<b>1.992,5</b>	<b>1.943,6</b>	<b>1.925,7</b>	<b>-183,1</b>	<b>-8,7</b>
kreisfreie Städte	516,3	519,7	514,0	508,4	505,4	504,7	-11,6	-2,2
Landkreise	1.592,6	1.583,3	1.533,9	1.484,0	1.438,2	1.421,0	-171,5	-10,8

Quelle: TLS; \* IST-Werte des Jahres 2021; bei allen Berechnungen wurden Rundungsdifferenzen nicht ausgeglichen

Die 3. regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung wurde vom Thüringer Kabinett am 14. März 2023 als maßgebliche Planungsgrundlage für Planungen der Landesbehörden des Freistaats Thüringen mit einem Planungshorizont bis einschließlich des Jahres 2042 beschlossen. Gleichzeitig werden die Ressorts aufgefordert, die räumlich, zeitlich und altersstrukturell differenzierte Bevölkerungsentwicklung bei der Erarbeitung von Vorlagen, Richtlinien, Gesetzentwürfen, Förderprogrammen und sonstigen strukturbestimmenden Maßnahmen und Vorhaben sowie bei deren Umsetzung zu berücksichtigen. Darüber hinaus wurde den Landkreisen und kreisfreien Städten, den kommunalen Spitzenverbänden, den Regionalen Planungsge-

meinschaften und weiteren Akteuren im Rahmen der Gestaltung der Folgen des demografischen Wandels empfohlen, diese Berechnungen des Thüringer Landesamts für Statistik als Planungsgrundlage zu nutzen.

Karte 1: Entwicklung der Bevölkerung der Thüringer Landkreise und kreisfreien Städte nach der 3. regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung bis 2042



Quelle: TLS; TMIL/Referat Raumordnung und Landesplanung

## **2 Pläne und Verfahren**

### **2.1 Fortschreibung der Regionalpläne**

Die Fortschreibung der vier Thüringer Regionalpläne hat 2015 begonnen. Das Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPIG) sieht vor, dass die Regionalpläne innerhalb von drei Jahren nach Einleitung der Fortschreibung zur Genehmigung vorzulegen sind.

Im Jahr 2018 ist in Mittelthüringen ein sachlicher Teilplan Windenergie in Kraft getreten. Im Jahr 2020 folgte ein sachlicher Teilplan Windenergie für die Planungsregion Ostthüringen. Die Gesamtfortschreibungen der Pläne sind noch nicht abgeschlossen. Nach der gesetzlichen Frist von drei Jahren wäre die Vorlage zur Genehmigung im März 2018 erforderlich gewesen. Ende 2017 und erneut Ende 2019 haben die Regionalen Planungsgemeinschaften jedoch Anträge auf Fristverlängerung gestellt. Diesen Anträgen wurde jeweils eine Fristverlängerung von zwei Jahren gewährt. Die Frist wurde somit zunächst bis März 2020 und anschließend bis März 2022 verlängert. Ende 2021 stellten die Regionalen Planungsgemeinschaften erneut Fristverlängerungsanträge. Als Gründe wurden insbesondere personelle Engpässe genannt.

Im Zuge der im Jahr 2022 erfolgten umfangreichen Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien und insbesondere der Windenergienutzung zeichnete sich ab, dass eine weitere Fristverlängerung aufgrund des erkennbaren dringenden Handlungsbedarfs nicht mehr in Betracht kommen würde. Insbesondere das Windenergieflächenbedarfsgesetz, das Thüringen verpflichtet, bis Ende 2027 1,8 % der Landesfläche und bis Ende 2032 insgesamt 2,2 % der Landesfläche für die Windenergienutzung auszuweisen (vgl. Abschnitt 1.1), setzt einen neuen verbindlichen zeitlichen Rahmen. Vor dem Hintergrund der Diskussionen um die Flächenziele und die entsprechenden Fristen wurde den Regionalen Planungsgemeinschaften bereits im März 2022 mitgeteilt, dass es keine weitere Fristverlängerung geben wird. Eine abschließende Entscheidung über die Fristverlängerungsanträge erfolgte jedoch erst nach Inkrafttreten des Windenergieflächenbedarfsgesetzes zum 1. Februar 2023. Die Regionalen Planungsgemeinschaften wurden auf die geänderte Rechtslage und darauf hingewiesen, dass sich die zwingend einzuhaltenden Fristen für die planerische Steuerung der Windenergienutzung aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ergeben und eine weitere Fristverlängerung nicht zulassen.

Des Weiteren wurde mitgeteilt, dass der Beschluss eines ersten Entwurfs eines sachlichen Teilplans Windenergie im Jahr 2023 für geboten gehalten wird, um die Einhaltung der bundesgesetzlichen Fristen zu gewährleisten. Die Pläne müssen spätestens 2027 in Kraft treten.

Die Regionalen Planungsgemeinschaften wurden aufgefordert, alles zu unternehmen, um die Planungsverfahren für die sachlichen Teilpläne Windenergie zu beschleunigen. Dies bedeutet z. B. auch, mit der Erarbeitung der Entwürfe zu beginnen, bevor die Änderung des Landesentwicklungsprogramms zur Ausweisung der sachlichen Teilziele abgeschlossen ist. Vor diesem Hintergrund ist es vertretbar, die Bearbeitung der übrigen Regionalplaninhalte zunächst zurückzustellen.

## **Nordthüringen**

Die Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen hat am 25. März 2015 den Beschluss zur Änderung des Regionalplans gefasst. Im Jahr 2018 fand die Öffentlichkeitsbeteiligung zum ersten Entwurf des Regionalplans statt.

Am 13. Juli 2022 hat die Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen einen zweiten Entwurf des sachlichen Teilplans Windenergie beschlossen, zu dem von September bis November 2022 die Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wurde. Dieser Entwurf des sachlichen Teilplans Windenergie wurde noch auf der Grundlage der Rechtslage vor dem Wind-an-Land-Gesetz erarbeitet. Die Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen kann sich bei der Fortführung der Planung nach der bisherigen Rechtslage und der sich daraus ergebenden Planungsmethodik auf die Überleitungsvorschrift des § 245e Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch stützen. Danach ist für Pläne, die bis zum 1. Februar 2024 in Kraft treten, noch die bisherige Planungsmethodik anzuwenden. Der Planentwurf ist noch nicht auf die Erfüllung des regionalen Teilflächenziels ausgerichtet. Unabhängig von der o. g. Übergangsregelung hat die Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen daher bis Ende 2027 einen Plan nach der neuen Planungsmethodik zur Erfüllung des regionalen Teilflächenziels aufzustellen.

## **Mittelthüringen**

Die Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen hat am 18. März 2015 die Änderung des Regionalplans eingeleitet. Am 24. Dezember 2018 ist der Sachliche Teilplan Windenergie Mittelthüringen in Kraft getreten. Dieser wurde mit Urteil des Thüringer Oberverwaltungsgerichts vom 9. November 2022 für unwirksam erklärt. Die Entscheidung ist jedoch noch nicht rechtskräftig (Stand April 2023). Die Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen hat Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision eingelegt. Bis zur Rechtskraft der Entscheidung gilt der Sachliche Teilplan Mittelthüringen weiter.

Im Jahr 2019 erfolgte die Öffentlichkeitsbeteiligung zum ersten Entwurf der Regionalplanänderung zu den übrigen Regionalplaninhalten außer der Windenergienutzung.

Am 7. Dezember 2022 fasste die Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen den Aufstellungsbeschluss zum Sachlichen Teilplan Windenergie Mittelthüringen hinsichtlich der zu erreichenden Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes bzw. der daraus abgeleiteten regionalen Teilflächenziele.

## **Ostthüringen**

Die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen hat am 20. März 2015 das Verfahren zur Änderung des Regionalplans eingeleitet. Der Sachliche Teilplan Windenergie Ostthüringen ist Ende 2020 in Kraft getreten, für die übrigen Inhalte des Regionalplans liegt ein erster Entwurf aus dem Jahr 2018, für den im Jahr 2019 die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchgeführt wurde vor. Der Sachliche Teilplan Windenergie Ostthüringen enthält Vorranggebiete Windenergie im Wald. Ende 2020, kurz nach Inkrafttreten des Sachlichen Teilplans Windenergie Ostthüringen, wurde jedoch das Thüringer Waldgesetz geändert und die Waldumwandlung für die Windenergienutzung verboten. Dieses pauschale Verbot der Windenergienutzung im

Wald hat das Bundesverfassungsgericht mit Entscheidung vom 27. September 2022 für verfassungswidrig erklärt (vgl. Abschnitt 1.3). Das bedeutet, dass mit der Entscheidung die Rechtslage wie vor der Änderung des Thüringer Waldgesetzes gilt und die gesamte Flächenkulisse des Sachlichen Teilplans Windenergie Ostthüringen für die Windenergienutzung zur Verfügung steht. Gegen den Sachlichen Teilplan Windenergie Ostthüringen sind jedoch Normenkontrollanträge beim Thüringer Oberverwaltungsgericht anhängig.

## **Südwestthüringen**

Die Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen hat am 30. März 2015 das Verfahren zur Änderung des Regionalplans eingeleitet. Im Jahr 2019 wurde die Öffentlichkeitsbeteiligung zu einem ersten Planentwurf durchgeführt. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Thüringer Waldgesetz vom 27. September 2022 (vgl. Abschnitt 1.3) gilt in der Planungsregion Südwestthüringen nunmehr die gleiche Rechtslage wie vor Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Waldgesetzes. Diese Rechtslage ist von der Regionalen Planungsgemeinschaft Südwestthüringen bei der Erarbeitung des zweiten Entwurfs zur Änderung des Regionalplans Südwestthüringen zu beachten. Das bedeutet, dass bei der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie auch Waldflächen planerisch in den Blick zu nehmen sind.

## **2.2 Verfahren**

### **Überblick zu den Verfahren**

Im Jahr 2022 wurden von der oberen Landesplanungsbehörde sechs Raumordnungsverfahren zu raumbedeutsamen Planungen in den Bereichen Rohstoffe/Bergbau, Verkehr und technische Infrastruktur bearbeitet (vgl. Tabelle 6). Das Raumordnungsverfahren für das Vorhaben „Errichtung einer 110-kV-Bahnstromleitung im Raum Gera-Gößnitz“ konnte im Jahr 2022 abgeschlossen werden (vgl. Textabschnitt unten).

Darüber hinaus wurden im Jahr 2022 neun Anträge auf Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens (ZAV) gestellt. Davon führten vier im Jahr 2022 zur Einleitung eines Verfahrens. Ein Verfahren wurde ebenso wie ein bereits im Jahr 2021 eröffnetes Verfahren im Jahr 2022 abgeschlossen, drei Verfahren können erst im Jahr 2023 abgeschlossen werden (vgl. Tabelle 5). Bei fünf Anträgen, die jeweils die Ausweisung neuer Flächen für die Windenergienutzung zum Ziel hatten, wurde die Durchführung von Zielabweichungsverfahren durch die obere Landesplanungsbehörde wegen fehlender Antragsbefugnis nach § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz abgelehnt.

Im Rahmen der Beteiligung an Zulassungs- und Genehmigungsverfahren der verschiedenen Fachbereiche wie Immissionsschutz, Handel, Forst, Bergbau, Verkehr etc. wurden von der oberen Landesplanungsbehörde insgesamt 181 Stellungnahmen zu sonstigen Vorhaben abgegeben. Dabei ist die Zahl der Stellungnahmen zu immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen mit insgesamt 40 gegenüber dem Vorjahr wieder leicht angestiegen.

Im Berichtsjahr 2022 wurden auch 353 Stellungnahmen zu den Belangen der Raumordnung und Landesplanung in Bauleitplanverfahren der Städte und Gemeinden abgegeben. Bei den zu beurteilenden Planungen handelte es sich überwiegend um Bauleitplanungen zur Deckung des Wohnbauflächenbedarfs, zur notwendigen Erweiterung und Neuordnung von Gewerbegebieten und zur Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Die Gemeinden nutzten unverändert häufig die Möglichkeiten des beschleunigten Verfahrens nach § 13 b Baugesetzbuch zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen. Im Bereich der Bauleitplanung erfolgten insbesondere Stellungnahmen im Rahmen der Neuaufstellung von Flächennutzungsplänen neu gebildeter Gemeinden sowie Stellungnahmen zu Änderungen rechtswirksamer Flächennutzungspläne im Hinblick auf konkrete Teilvorhaben im Parallelverfahren zur verbindlichen Bauleitplanung.

Tabelle 5: Übersicht Zielabweichungsverfahren

Vorhaben	Status	Kurzinformation
Erweiterung der Deponie Mihla-Buchenau	2022 abgeschlossen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eröffnung Oktober 2021, abgeschlossen Januar 2022</li> <li>• Amt Creuzburg (OT Mihla), Wartburgkreis</li> <li>• Beabsichtigte Erweiterung der Deponie Mihla-Buchenau</li> <li>• Abweichung vom Ziel Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung (Z 4-4 RP-SWT, LB-11)</li> <li>• Abweichung zugelassen</li> <li>• vgl. auch Textabschnitt unten</li> </ul>
B-Plan „Errichtung und Betrieb einer PV-Anlage /Solarpark“  Freiflächen-PV, Niederorschel	2022 abgeschlossen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eröffnet September 2022, abgeschlossen November 2022</li> <li>• Niederorschel (OT Gerterode), Landkreis Eichsfeld</li> <li>• B-Plan zur Errichtung einer Freiflächen-PV Anlage auf 4,2 ha im Rahmen eines gemeindlichen Gesamtkonzepts zur Entwicklung von PV-Vorhaben</li> <li>• Abweichung vom Ziel Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung (Z 4-3 RP-NT, LB-30)</li> <li>• Abweichung zugelassen</li> <li>• vgl. auch Textabschnitt unten</li> </ul>
B-Plan „Im Vorwerk“  Freiflächen-PV, Barchfeld-Immelborn	2023 abgeschlossen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eröffnet Dezember 2022, abgeschlossen Januar 2023</li> <li>• Barchfeld-Immelborn, Wartburgkreis</li> <li>• B-Plan zur Errichtung einer Freiflächen-PV Anlage auf 5,8 ha zur Versorgung eines ansässigen Betriebes (Firma KRS-Seigert)</li> <li>• Abweichung vom Ziel Vorranggebiet Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen (Z 2-2 RP-SWT, RIG-1)</li> <li>• Abweichung zugelassen</li> </ul>
Betriebserweiterung, Sonneborn	laufend	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eröffnet Dezember 2022</li> <li>• Sonneborn, Landkreis Gotha</li> <li>• Änderung des vorhabenbezogenen B-Plans zur Erweiterung des Betriebsgeländes einer ortsansässigen Firma (JTJ Sonneborn Industrie GmbH) für Erweiterungsflächen von 7,2 ha</li> <li>• Abweichung vom Ziel Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung (Z 4-3 RP-MT, LB-4)</li> </ul>

Quelle: TLVwA/Obere Landesplanungsbehörde; Stand Januar 2023

Tabelle 6: Übersicht Raumordnungsverfahren

<b>Vorhaben</b>	<b>Status</b>	<b>Kurzinformation</b>
Grauwackegebäudebau Rohna	Vorbereitungsphase	Kein neuer Sachstand zum Landesentwicklungsbericht 2022.
Ortsumfahrung B 86n Bad Frankenhausen	Vorbereitungsphase	Derzeit weitere Erarbeitung der Unterlagen für das Raumordnungsverfahren unter besonderer Berücksichtigung der Belange der Bundeswehr. Aufgrund der aktuellen politischen Situation erfolgt eine Neubewertung hinsichtlich der erforderlichen Gleisanschlüsse und damit mögliche Variantenkorrekturen. Die Findung einer Vorzugsvariante durch das Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr ist daher noch nicht abgeschlossen. Darüber hinaus ist eine weitere Abstimmung mit der Gemeinde erforderlich, die Einwände gegen die vorgeschlagenen Varianten vorgebracht hat.
Ortsumfahrung B88 Wutha-Farnroda	Vorbereitungsphase	Die Vorlage der Ergebnisse der durchgeführten Kartierungen durch die Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH erfolgte im Dezember 2022. Eine Neubewertung unter Einbeziehung einer östlichen Variante der Ortsumgehung wurde vorgenommen und soll nach Vorlage der Untersuchungsergebnisse, insbesondere unter Berücksichtigung der Belange des Lärmschutzes, im 4. Quartal 2023 im Rahmen einer Informationsveranstaltung unter Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) zur Diskussion gestellt werden.
Neu- bzw. Ausbau ICE-Strecke Hanau-Fulda-Erfurt im Abschnitt Fulda-Gerstungen	Vorbereitungsphase	Im Ergebnis des 12. Beteiligungsforums im November 2022 wurde von der Deutschen Bahn eine Vorzugsvariante ermittelt und aufgrund der deutlichen Vorteile dieser Variante vorgeschlagen, auf die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens zu verzichten. Das Regierungspräsidium Kassel als verfahrensführende Behörde hat daraufhin einen entsprechenden Antrag an das zuständige Ministerium in Wiesbaden gestellt. Eine Antwort des Ministeriums steht derzeit noch aus. Thüringen ist von der Vorzugsvariante nicht betroffen.
Ortsumfahrung Mühlhausen im Zuge der B249n (Südwestumfahrung)	Vorbereitungsphase	Das Abstimmungsgespräch mit dem Planungsträger (Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH) zum Stand der Erarbeitung der Umweltverträglichkeitsstudie erfolgte im Mai 2022. Im Vorfeld wurde eine Beteiligung ausgewählter Träger öffentlicher Belange (TÖB) mit entsprechenden Stellungnahmen zur Variantenfindung durchgeführt. Eine Informationsveranstaltung zur Vorstellung der Untersuchungsergebnisse und zur Vorbereitung einer Antragskonferenz ist für Mitte 2023, spätestens September 2023 geplant. Im Ergebnis der Antragskonferenz soll eine Entscheidung über die Notwendigkeit der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens getroffen werden.
Errichtung einer 110-kV-Bahnstromleitung Abzweig Unterwerk Gera	2022 abgeschlossen	vgl. Textabschnitt unten

Quelle: TLVWA/Obere Landesplanungsbehörde; Stand Januar 2023

## **Raumordnungsverfahren „Errichtung einer 110-kV-Bahnstromleitung Abzweig Unterwerk Gera“**

Mit der landesplanerischen Beurteilung vom 30. Juni 2022 wurde das Raumordnungsverfahren für die geplante Errichtung einer 110-kV-Bahnstromleitung und eines Unterwerks im Raum Gera durch die obere Landesplanungsbehörde abgeschlossen.

Die von der DB Netz AG geplante Bahnstromleitung soll als Teil des Gesamtvorhabens zur Elektrifizierung der Ausbaustrecke Weimar-Gera-Gößnitz zukünftig die Bereitstellung der erforderlichen elektrischen Energie aus dem bahneigenen Übertragungsnetz sicherstellen. Dazu ist ausgehend vom Einspeisepunkt im Stadtgebiet Gera eine Anbindung an die bestehende Bahnstromleitung Großkorbetha - Gößnitz an der Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt erforderlich. Von der Vorhabenträgerin wurden verschiedene 1.000 Meter breite Korridorvarianten sowie drei mögliche Umspannwerksstandorte im Stadtgebiet von Gera in das Verfahren eingebracht. Gegenstand der raumordnerischen Prüfung war die Frage, ob und wie die in den Verfahrensunterlagen beschriebene Errichtung einer als Freileitung geplanten 110-kV-Bahnstromleitung und eines Unterwerks raum- und umweltverträglich eingeordnet werden kann.

Nach Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen durch die DB Netz AG hat die obere Landesplanungsbehörde am 15. September 2021 das Raumordnungsverfahren gemäß § 15 Raumordnungsgesetz und § 10 Thüringer Landesplanungsgesetz mit der Beteiligung der betroffenen öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit eingeleitet. Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gingen insgesamt 29 Stellungnahmen ein, seitens der Öffentlichkeit äußerten sich zwei Landwirtschaftsbetriebe und ein Bürger zum geplanten Vorhaben. Die vorgebrachten Einwendungen betrafen vor allem die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in die Natur, den Flächenentzug für die Landwirtschaft, die Annäherung an bebaute Gebiete und den Hochwasserschutz. Die Möglichkeit der Bündelung und Mitführung der geplanten 110-kV-Bahnstromleitung mit bestehenden Infrastrukturen wurde von mehreren Beteiligten befürwortet.

Grundlage für die raumordnerische Beurteilung waren neben den Stellungnahmen der Beteiligten und der Öffentlichkeit sowie den eingereichten Antragsunterlagen das Landesentwicklungsprogramm 2025 und der Regionalplan Ostthüringen. Das geplante Vorhaben wurde anhand der darin enthaltenen fachlichen Erfordernisse geprüft und die betroffenen fachlichen Belange unter der Berücksichtigung ihrer spezifischen Raumbedeutsamkeit einer Gesamtabwägung unterzogen. Die Abwägung der oberen Landesplanungsbehörde führte zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben unter Beachtung von insgesamt 13 Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung in Einklang gebracht werden kann. Die Maßgaben beziehen sich im Wesentlichen auf die Bereiche Freiraumsicherung, Siedlungsstruktur, Landwirtschaft sowie Hochwasserschutz und wurden mit dem Ziel formuliert, erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben auszuschließen bzw. auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

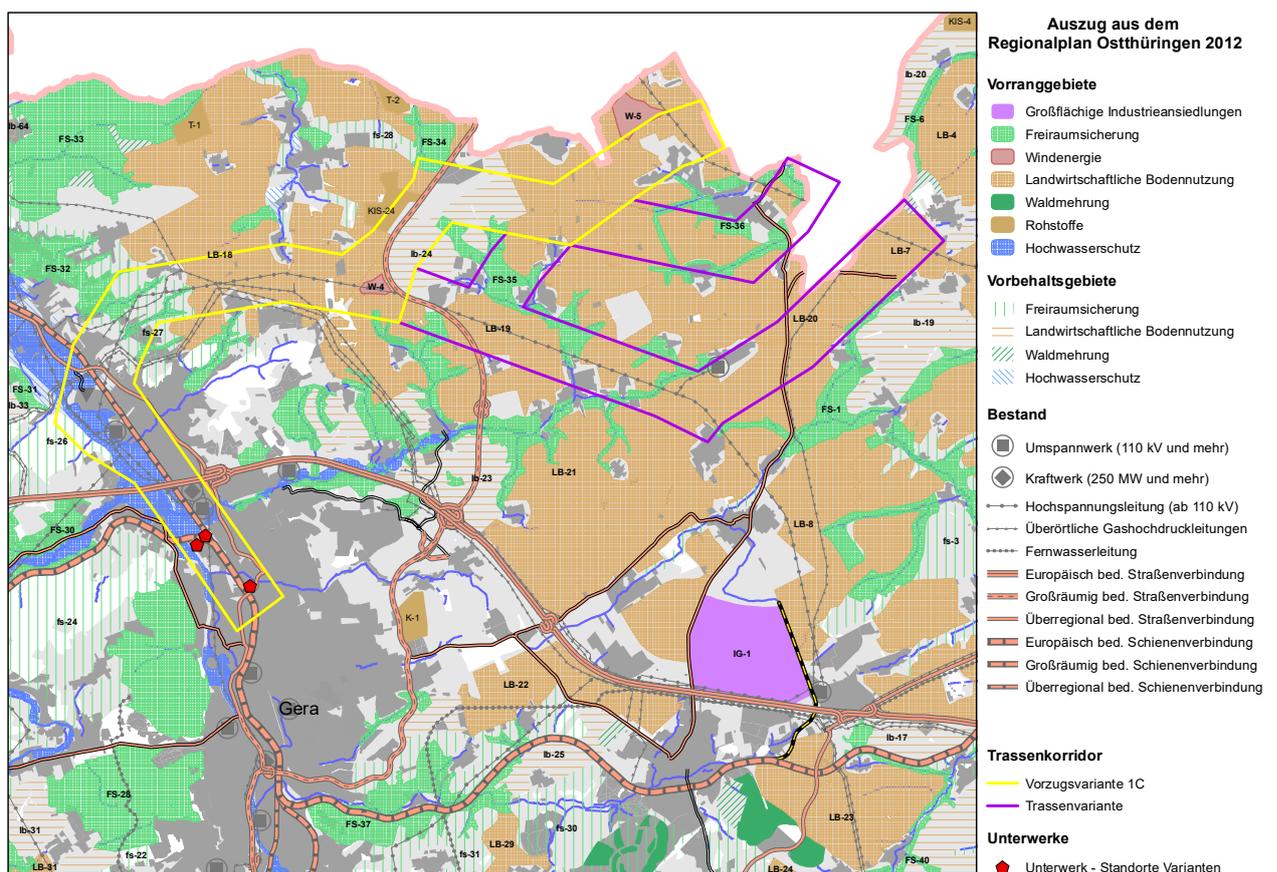
Von den in das Raumordnungsverfahren eingebrachten Varianten wurde aus raumordnerischer Sicht dem Standort des Unterwerks „Gleisdreieck“ (Stadt Gera) und der Trassenvariante 1C über den Schnittpunkt I der Vorzug gegeben. Ausgehend vom Umspannwerk verläuft der Trassenkorridor abschnittsweise entlang der bestehenden 110-kV-Hochspannungsleitung Gera - Langenberg - Beerwalde, der Bundesstraße B 2 und des Industriegebiets „Cretzschwitz“. Nördlich von Pözig (Landkreis Greiz) erfolgt die Anbindung der Trassenvariante 1C

an das bestehende Bahnstromnetz (vgl. Karte 2). Die weiteren Alternativen wurden nach Abwägung aller raumordnerischen Belange als nachrangig eingestuft. Ein grundsätzlicher Widerspruch zu den Erfordernissen der Raumordnung wurde für keine der Trassenvarianten festgestellt.

Infobox: <https://landesverwaltungsamt.thueringen.de/bauen/raumordnung/raumordnung/abgeschlossene-raumordnungsverfahren>

Auf der Internetseite des Thüringer Landesverwaltungsamts sind weitere Einzelheiten zu den abgeschlossenen Vorhaben, zum Verfahrensablauf, zu den Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten und zum Ergebnis der landesplanerischen Beurteilungen veröffentlicht.

Karte 2: Trassenvarianten und Unterwerk-Standortvarianten zur Errichtung einer 110kV-Bahnstromleitung



Quelle: Quelle: TLVwA/Obere Landesplanungsbehörde; eigene Darstellung

### **Zielabweichungsverfahren „Erweiterung der Deponie Mihla-Buchenau“**

Das Zielabweichungsverfahren für die geplante Erweiterung der Deponie Mihla-Buchenau wurde erforderlich, da teilweise Flächen betroffen waren, die im rechtskräftigen Regionalplan Südwestthüringen als Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung ausgewiesen sind. Im vorliegenden Entwurf des Regionalplans Südwestthüringen ist diese Betroffenheit nicht mehr gegeben, da das Vorranggebiet in diesem Bereich anders abgegrenzt wurde. Die Beteiligten, mit Ausnahme der Stadt Amt Creuzburg, haben der beantragten Zielabweichung teilweise mit Hinweisen zugestimmt.

Da der beantragten Zielabweichung für die geplante Erweiterung der Deponie Mihla-Buchenau, die aus raumordnerischer Sicht für die langfristige Abfallentsorgung vorgehalten werden soll, keine wesentlichen raumordnerischen Gründe entgegenstanden, wurde die Zielabweichung zugelassen. Eine detaillierte Prüfung weiterer Aspekte, insbesondere auch der naturschutzfachlichen Belange, kann erst auf der Grundlage der wesentlich umfangreicheren Voruntersuchungen und Unterlagen im Rahmen des nachfolgenden abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahrens erfolgen.

### **Zielabweichungsverfahren „Freiflächen-PV, Niederorschel“**

Das von der Gemeinde Niederorschel beantragte Zielabweichungsverfahren betraf den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Errichtung und Betrieb einer Photovoltaikanlage/Solarpark“, dessen Plangebiet in der Gemarkung Gerterode vollständig innerhalb des im Regionalplan Nordthüringen festgelegten Vorranggebiets Landwirtschaftliche Bodennutzung LB-30 liegt. Gegenstand der Antragsunterlagen war ein Gesamtkonzept der Gemeinde Niederorschel mit den Potenzialflächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen im Gemeindegebiet. Die im Zielabweichungsverfahren betrachtete Fläche ist darin eine der ermittelten besonders geeigneten Potenzialflächen.

Die Verfahrensbeteiligten haben der Zielabweichung zustimmen können, da das Vorhaben aufgrund der Größe und Lage der Fläche sowie der Hangneigung keinen erheblichen Flächenentzug für die Landwirtschaft darstellt. Die Zielabweichung wurde mit der Maßgabe zugelassen, dass keine weiteren Flächenverluste durch Zuwegungen oder Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entstehen dürfen und die Fläche nach Beendigung der Photovoltaiknutzung wieder für die Landwirtschaft nutzbar gemacht wird.

## **2.3 Förderung der Regionalentwicklung**

Grundlage für die Förderung durch die Regionalentwicklung ist die seit 2019 geltende Richtlinie des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft über die Förderung von Vorhaben und Maßnahmen zur Regionalentwicklung und zur Bewältigung der Folgen des demografischen Wandels (geänderte Fassung veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger 49/2021. S. 1995 ff).

Die Regionalentwicklung ist ein wichtiges Instrument zur Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen. Sie setzt die Leitvorstellungen der überörtlichen und fachübergreifenden Raum-

ordnungspläne um. Angesichts der angespannten Finanzlage der öffentlichen Gebietskörperschaften lassen sich viele Vorhaben oft nur durch interkommunale, interregionale und länderübergreifende Zusammenarbeit lösen. Derartige Vorhaben werden durch die Förderrichtlinie ausdrücklich unterstützt. Auch die Bildung regionaler und lokaler Kooperationen spielt bei der Förderentscheidung eine wichtige Rolle.

Grundsätzlich sind sowohl investive als auch nichtinvestive Projekte förderfähig. Die Fördermittel werden vor allem für die Erarbeitung konzeptioneller Grundlagen sowie das anschließende Projektmanagement und die Umsetzung konkreter Schlüsselmaßnahmen eingesetzt. Es besteht aber auch die Möglichkeit, aktuelle Themen, die sich aus Beschlüssen des Landtages, der Landesregierung und der obersten Landesbehörden ergeben, in den Vordergrund zu stellen. Ein weiterer Themenkomplex der Richtlinie ist die Förderung von Modellvorhaben. Hierbei handelt es sich um innovative Vorhaben, die einen neuartigen Beitrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse oder zur Sicherung der Daseinsvorsorge leisten oder hierfür neue Ansätze wählen.

Die Richtlinie wird von einem breiten Kreis von Zuwendungsempfängern genutzt. Insgesamt wurden im Jahr 2022 Mittel in Höhe von 646.263 Euro für die Förderung der Regionalentwicklung an die Zuwendungsempfänger ausgezahlt. Für nichtinvestive Maßnahmen wurden 514.768 Euro und für investive Maßnahmen 131.495 Euro verwendet. Insgesamt wurden im Jahr 2022 elf Förderprojekte abgeschlossen (vgl. Tabelle 7).

Tabelle 7: Im Jahr 2022 abgeschlossene Fördermaßnahmen

<b>Fördermaßnahme</b>	<b>Förderzeitraum</b>	<b>Bewilligte Zuwendung in Euro</b>
Bürgerschaftlich organisierte Mobilitätsangebote als Ergänzung zum ÖPNV im südlichen Ilm-Kreis mit Anbindung des Mobilitätszentrums Ilmenau (Großbreitenbach)	16.09.2019 – 30.06.2022	69.286,56
Städteverbund „Städtedreieck am Saalebogen“ - Weiterentwicklung der interkommunalen Kooperation (Rudolstadt)	01.04.2020 – 31.03.2022	78.989,63
Besucherlenkungskonzept am Thüringer Meer (Schleiz)	24.03.2020 – 30.09.2022	85.144,50
Erstellung eines REK für den Saale-Holzland-Kreis (Eisenberg)	05.06.2020 – 31.07.2022	56.000,00
Durchführung einer Allianz Olympiade beim ZV Allianz Thüringer Becken (Sömmerda)	05.06.2020 – 31.12.2022	16.000,00
Konzeption zur Zukunft auf dem Lande: Arbeiten und Wohnen im Thüringer Schiefergebirge für den Ilm-Kreis (Arnstadt)	29.06.2020 – 28.02.2022	180.000,00
Erstellung eines REK für den Landkreis Nordhausen (Harztor)	09.06.2020 – 30.11.2022	126.000,00
Fortsetzung Regionales Entwicklungskonzept Thüringer Meer (Hohenwarte)	01.11.2020 – 31.10.2022	199.504,17
Machbarkeitsstudie im Ilm-Kreis für den Bildungscampus Großbreitenbach (Großbreitenbach)	15.03.2021 – 30.04.2022	32.000,00
Prozessbegleitung und Umsetzungsmanagement für das Organisationsentwicklungskonzept zur Neuausrichtung des Saale-Unstrut und Saaleland Tourismus (Bad Klosterlausnitz)	28.06.2021 – 31.12.2022	31.987,20
Umsetzungsorientiertes Realisierungskonzept Suhl-Nord - Fortschreibung 2040 (Suhl)	03.03.2021 – 30.06.2022	61.109,54

Tabelle 8: Laufende und neu bewilligte Fördermaßnahmen über das Jahr 2022 hinaus

Fördermaßnahme	Förderzeitraum	Bewilligte Zuwendung in Euro
Errichtung eines Wirtschaftsgebäudes (Besucherzentrums) für Schloss Kannawurf (Kannawurf)	15.08.2019 – 30.06.2023	200.000,00
Instandsetzung von Haus Bräutigam (Schwarzburg)	28.10.2019 – 30.04.2023	223.983,14
Mobil in Nordhausen — Integriertes Mobilitätskonzept der Stadt und des Landkreises Nordhausen (Nordhausen)	24.03.2020 – 31.01.2023	119.952,00
Umsetzung gemeinsames IREK für die Region Sonneberg – Neustadt bei Coburg (Sonneberg)	04.03.2021 – 31.01.2024	69.768,66
Siedlungsflächenkonzept Erfurter Kreuz im Ilm-Kreis	29.03.2021 – 31.12.2023	120.000,00
Heimat mit Weitblick - Regionalmanagement für die Thüringer Rhön im Wartburgkreis (Zella)	03.03.2021 – 31.12.2023	128.329,60
KAG Erfurter Seen - Fortschreibung des REK Erfurter Seen	02.03.2021 – 31.12.2023	88.000,00
Pilotprojekt der Stadt Schwarzatal - Wasserfrische an den Standorten Obstfelderschmiede und Schwarzmühle	22.10.2021 – 31.12.2023	60.297,54
Umsetzungsmanagement für das Programm zur Verwendung der Bundesmittel im Sinne des Investitionsgesetzes Kohlregion für strukturstärkende Maßnahmen im Altenburger Land (Altenburg)	01.07.2022 – 30.06.2024	160.000,00
Rahmenplanung zur Weiterentwicklung des Bahnhofs Jena West und dessen Umfeld als Mobilitätsverknüpfungspunkt (Jena)	22.07.2022 – 31.12.2024	74.400,00
Machbarkeitsstudie zur Umgestaltung Bahnareal Meiningen zu einer zukunftsfähigen Verknüpfungsanlage (Meiningen)	02.08.2022 – 31.12.2023	40.936,00
Machbarkeitsstudie für die Entwicklung des Mobilitätsknotenpunkts Bahnhof Sondershausen (Sondershausen)	21.07.2022 – 31.12.2023	40.000,00
Umsetzungsprozess des Integrierten Entwicklungskonzepts der Initiative Rodachtal e. V. (Hildburghausen)	01.10.2022 – 31.12.2024	82.663,60
Digitale Initiative Rodachtal (Heldburg)	01.10.2022 – 31.12.2023	11.424,00
Weiterentwicklung des Regionalen Entwicklungskonzepts Thüringer Meer mit der Schaffung einer Übergangsphase zur Übertragung von Aufgaben auf den Zweckverband Tourismus und Infrastruktur Thüringer Meer (Bad Lobenstein)	24.11.2022 – 31.10.2024	147.632,21

### Antragsverfahren der Richtlinie Regionalentwicklung geht online

Die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes im Bereich der Förderrichtlinie des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft für Projekte und Maßnahmen zur regionalen Entwicklung und zur Bewältigung der Folgen des demografischen Wandels (Förderrichtlinie Regionalentwicklung) befindet sich in der Endphase. Es ist geplant, dass zum Stichtag 30. September 2023 eine vollständige Online-Antragstellung für die Förderanträge des Folgejahres möglich sein wird. Damit geht das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL) einen weiteren Schritt in Richtung digitale Verwaltung. Bereits laufende Online-Antragsverfahren des TMIL sind unter anderem die Antragstellung für das Kulturlandschaftsprogramm Thüringen (KULAP) und die Tierwohlförderung.

Mit der Förderrichtlinie Regionalentwicklung wird den Antragstellern künftig ein weiteres Verwaltungsverfahren angeboten, das den modernen Standards der digitalen Verwaltung und den Vorgaben des Gesetzes zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz - OZG) entspricht. Das 2017 verabschiedete Onlinezugangsgesetz verpflichtet Bund, Länder und Kommunen, ihre Verwaltungsleistungen künftig auch digital über Verwaltungsportale anzubieten.

Die Umsetzung des Online-Antragsverfahrens der Förderrichtlinie Regionalentwicklung erfolgt über das Thüringer Antragsmanagementsystem für Verwaltungsleistungen (ThAVEL). Hierbei handelt es sich um ein Instrument des Freistaats Thüringen zur elektronischen Antragstellung im Rahmen der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes. Es bietet Antragstellern einen digitalen Schreibtisch, auf dem Anträge gestellt werden können. Die dort hinterlegten Daten werden für sechs Monate gespeichert und können in dieser Zeit jederzeit (auch vom Antragsteller) abgerufen werden. Die Antragstellung erfolgt benutzergeführt mit Pflichtfeldern und Anlagen. Das Nachfordern fehlender Antragsunterlagen dürfte damit in den meisten Fällen entfallen.

### **Vernetzung der Regionen**

Erfolge und gute Ansätze in der Regionalentwicklung bekannter zu machen und zur Nachahmung anzuregen, ist das Ziel der Vernetzungskonferenz Regionalentwicklung, die 2022 zum ersten Mal durchgeführt wurde. Sie fand am 29. Juni 2022 in Erfurt statt. Neben Vorträgen zu Zukunftsthemen der Landes- und Regionalentwicklung in Thüringen und konkreten Beispielen verschiedener geförderter Projekte bildete ein offener Austausch über Erfolge, Hemmnisse und verschiedene Lösungsansätze von Projekten der Regionalentwicklung die zweite Säule der Vernetzungskonferenz. Ziel war es, einen Austausch zwischen den Teilnehmern anzuregen, um die gewonnenen Erfahrungen möglichst weit in Thüringen zu verbreiten. Insgesamt nahmen über 50 Vertreterinnen und Vertreter aus Städten, Landkreisen, Kommunen und Vereinen sowie weitere Fachleute an der Veranstaltung teil.

### **Integriertes Regionales Entwicklungskonzept (IREK) Saale-Holzland-Kreis**

Für den Saale-Holzland-Kreis wurde im Zeitraum vom 5. Juni 2020 bis 31. Juli 2022 die Erstellung eines Regionalen Entwicklungskonzepts gefördert. Für die Förderung wurde ein Gesamtzuschuss in Höhe von 56.000 Euro mit einem Fördersatz von 80 % bewilligt.

Der Saale-Holzland-Kreis im Osten Thüringens besteht aus 91 Gemeinden und grenzt im Westen an die kreisfreie Stadt Jena und im Osten an die kreisfreie Stadt Gera. Ein wesentlicher Standortvorteil des Landkreises ist seine gute infrastrukturelle Anbindung. Im Saale-Holzland-Kreis kreuzen sich bei Hermsdorf die BAB 4 Frankfurt/Main-Dresden und die BAB 9 Berlin-München. Die Nähe zum Wirtschafts- und Wissenschaftsstandort Jena wirkt sich positiv auf die Entwicklung des Landkreises aus. Die enge und historisch gewachsene Beziehung zwischen dem Saale-Holzland-Kreis und der Stadt Jena hat ein wachstumsorientiertes Klima für eine technologieorientierte Branchen- und Standortprofilierung geschaffen, wodurch sich ein vielfältiger Branchenmix modernster Ausrichtung herausgebildet hat. Neben einer Vielzahl überregional und international agierender Unternehmen haben sich im Landkreis bis heute viele Handwerksbetriebe erhalten, die regionaltypische Produkte anbieten (z. B. Töpfereien in

Bürgel). So hat sich aus der Porzellan- und Steingutproduktion eine prosperierende Keramikindustrie mit überregionalem Bekanntheitsgrad entwickelt. Viele der Unternehmen sind am Traditionsstandort für Technische Keramik um Hermsdorf angesiedelt und haben in Verbindung mit dem dort ansässigen Fraunhofer-Institut für Keramische Technologien und Systeme Hermsdorf ein bedeutendes Industriecluster an diesem Standort gebildet.

Die weitere Entwicklung von Bad Klosterlausnitz in Kooperation mit Eisenberg als attraktive Gesundheitsregion kann durch die Verknüpfung von Gesundheitsthemen mit Tourismus und Sport ermöglicht werden. In diesem Zusammenhang ist auch die Weiterentwicklung der kurzörtlichen Infrastruktur zur Standortsicherung von Fach- und Rehabilitationskliniken von großer Bedeutung.

Die Mischung unterschiedlichster Strukturen setzt sich in verschiedenen Bereichen des Landkreises fort. So weist das Gebiet eine hohe Dichte an Burgen, Kulturdenkmälern, Schlössern, Parkanlagen sowie historisch gewachsene Siedlungsstrukturen mit langer Tradition auf. Dazu gehören insbesondere Kulturdenkmale von regionaler und überregionaler Bedeutung, die das Orts- und Landschaftsbild in besonderem Maße prägen, wie die Leuchtenburg bei Kahla oder die Dornburger Schlösser und Gärten. Der Tourismus ist daher auch ein wachsender Wirtschaftsfaktor für den ländlich geprägten Teil des Landkreises. Unterschiedliche Kulturlandschaften mit besonderen Eigenarten (Weinbaulandschaft, Saale-/Kalkhänge bei Jena oder Reinstädter Grund) prägen das Landschaftsbild.

Um diesen unterschiedlichen regionalen Ausprägungen gerecht zu werden, wurden im Rahmen der Entwicklungskonzeption neben einer Gesamtstrategie für die zukünftige Entwicklung des Landkreises zusätzlich teilregionale Profile zur handlungsfeldübergreifenden Konkretisierung erarbeitet. Daraus ergaben sich für die einzelnen Teilräume unterschiedliche strategische Leitlinien und Schlüsselmaßnahmen. Diese gilt es nun umzusetzen. So hat der Landkreis für die Förderperiode ab 2023 ein erstes Schlüsselprojekt aus dem Entwicklungskonzept beantragt. Geplant ist der Ausbau der Wasserwanderinfrastruktur in der Saale-Region in Verbindung mit der Entwicklung und Vermarktung der Saale als moderner Erlebnisraum.

### **Mobil in Nordhausen - Ein Umsetzungsprojekt der Gunstraumstudie**

Mit der Schaffung des ICE-Knotens Thüringen in Erfurt im Jahr 2017 hat sich auf dem Gebiet des Freistaats Thüringen ein weites Feld an Möglichkeiten für die Raumentwicklung eröffnet. Die ebenfalls 2017 fertiggestellte Gunstraumstudie Thüringer ICE-Knoten hat die entstandenen Entwicklungsimpulse untersucht und 21 Städte in ganz Thüringen als Gunsträume eingestuft. Die Umsetzung wird kontinuierlich durch den regelmäßig tagenden Arbeitskreis Gunstraum begleitet.

In diesem Rahmen wurde auch das Projekt „Mobil in Nordhausen - Integriertes Mobilitätskonzept der Stadt und des Landkreises Nordhausen“ entwickelt und zur Förderung über die Richtlinie Regionalentwicklung für die Förderperiode 2020 eingereicht und bewilligt.

Insgesamt dauerte der Prozess der Konzepterstellung knapp drei Jahre und konnte im Januar 2023 endgültig abgeschlossen werden. Hierfür wurden der Stadt Nordhausen als Antragsteller Fördermittel in Höhe von 119.952 Euro zur Verfügung gestellt. Trotz der schwierigen Rahmenbedingungen durch die Einschränkungen der Corona-Pandemie konnte ein ausgereiftes Konzept mit konkreten Maßnahmen zur kurz- und langfristigen Umsetzung erarbeitet werden.

Unter der Prämisse des Leitbildes „Emissionsfreie Mobilität 2040“ wurde gemeinsam das Ziel eines klimaneutralen Verkehrs in Stadt und Landkreis bis 2040 mit deutlich weniger Autoverkehr und höheren Anteilen von Bus-, Bahn-, Rad- und Fußverkehr festgelegt. Der zentrale Fokus liegt dabei auf der Stärkung des Rad- und Fußverkehrs. Das entstandene integrierte innovative Mobilitätskonzept ist ein kompromissorientierter Mix aus Bekanntem, zukunftsweisenden und nachhaltigen Maßnahmen. Damit das Projekt letztlich erfolgreich ist, muss die zukünftige Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen langfristig und verbindlich in den Verwaltungen verankert und von der Kommunalpolitik und der Zivilgesellschaft getragen werden.

Erste Schritte zur Akzeptanz des Konzepts wurden durch die Beteiligung der regionalen Akteure sowie der Bürger über Workshops, Veranstaltungen vor Ort sowie über Online-Plattformen erreicht. So konnten die Bürgerinnen und Bürger ihre Ideen zum ÖPNV in Busgesprächen einbringen und die Radfahrerinnen und Radfahrer sich auf einer Internetseite austauschen und gleichzeitig Feedback zur Radverkehrsinfrastruktur geben. Als Grundlage für die Leitlinien und die daraus abgeleiteten Maßnahmen wurden im Konzept drei übergeordnete Strategien definiert:

1. 10-Minuten-Stadt und 30-Minuten-Landkreis
  - Zeitspannen, innerhalb derer alle lebensrelevanten Einrichtungen erreicht werden sollen
  - insbesondere zu Fuß oder mit dem Fahrrad
  - Ziel ist es, das Angebot für umweltfreundliche Verkehrsmittel auf Kurzstrecken zu verbessern
2. Verkehrsarme Siedlungsstrukturen
  - Planung zukünftiger Siedlungs-, Einkaufs- und Arbeitsstrukturen auf Grundlage einer CO<sub>2</sub> neutralen Mobilitätsstruktur
  - Siedlungsentwicklung entlang der Hauptachsen des Landkreises, um auf diesen Achsen ausreichend Nachfrage für ein gutes ÖPNV-Angebot zu erzeugen
3. Förderung gemeinschaftlicher Verkehre
  - außerhalb der Siedlungsschwerpunkte soll der Fokus auf Systemen liegen, die den sozialen Zusammenhalt stärken
  - Angebote wie Mitfahrbänke, Pendlerportale, Nachbarschafts-Car-Sharing auf der Basis des Sharing-Gedankens, mit dem privates Eigentum anderen zugänglich gemacht wird
  - in dispersen Siedlungsstrukturen, in denen private PKW weiter eine Rolle spielen, soll das Angebot an (halb-)öffentlichen Ladesäulen erweitert werden, um den Transfer hin zu einer emissionsfreien Mobilität zu ermöglichen

Für diese Strategien wurden klare Ziele definiert, die mit Maßnahmen und Schlüsselprojekten unterlegt wurden, die kurz-, mittel- und langfristig umgesetzt werden sollen.

### **3 Schwerpunktthemen**

#### **3.1 Änderung Landesentwicklungsprogramm**

##### **Verfahren**

Vor dem Hintergrund der Gemeindeneugliederungen der 6. und 7. Wahlperiode und der dynamischen Entwicklung im Bereich der erneuerbaren Energien ist die Änderung des Landesentwicklungsprogramms in den damit unmittelbar zusammenhängenden Abschnitten besonders dringlich geworden. Die Änderung des Landesentwicklungsprogramms wurde mit dem Kabinettsbeschluss über die Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten am 18. Januar 2022 eingeleitet und beschränkt sich auf die aktuell überarbeitungsbedürftigen Regelungen. Im Rahmen der Bekanntmachung wurde über die konkreten Aspekte, die geändert werden sollen, informiert und der Öffentlichkeit sowie den öffentlichen Stellen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die öffentlichen Stellen wurden darüber hinaus gebeten, über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und Maßnahmen sowie deren zeitlichen Ablauf zu informieren, die für die Änderung des Landesentwicklungsprogramms von Bedeutung sein können. Die Beteiligungsfrist endete am 8. April 2022. Die im Rahmen der Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten eingegangenen Stellungnahmen führten nicht zu einer Änderung der mit der Bekanntmachung verbundenen inhaltlichen Grundzüge, wurden aber bei der Erarbeitung des ersten Entwurfs mit einbezogen.

Bei der Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen ist gemäß § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die Auswirkungen des Raumordnungsplans auf die einzelnen Schutzgüter zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind. Den öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich durch die Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen berührt wird, wurde ebenfalls bis zum 8. April 2022 Gelegenheit gegeben, zu den Festlegungen zum Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts Stellung zu nehmen (Scoping).

Im Anschluss an die ersten beiden Verfahrensschritte wurde der erste Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms erarbeitet, der am 22. November 2022 vom Kabinett beschlossen und zur Beteiligung des Landtags, der Behörden und der Öffentlichkeit freigegeben wurde. Mit dem ersten Entwurf des Landesentwicklungsprogramms und der anschließenden Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie der Beteiligung des Landtags wurde die förmliche Verfahrensphase eingeleitet.

Der Entwurf lag vom 16. Januar bis zum 17. März 2023 für jedermann zur Einsichtnahme im Internet sowie in Papierform im TMIL und im Landesverwaltungsamt in Weimar sowie in den Außenstellen Gera, Sondershausen und Suhl aus.

Für die Beteiligung stand erstmals in Thüringen eine Online-Beteiligungsplattform zur Verfügung, die es allen Interessierten ermöglichte, ihre Stellungnahmen gezielt und einfach online einzugeben. Mit der vorrangig digitalen Beteiligung bei der Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms wird erstmals die vom Landtag am 11. November 2022 beschlossene Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes umgesetzt (vgl. Abschnitt 1.2). Ziel der Gesetzesänderung war es, die Beteiligungsrechte der Thüringerinnen und Thüringer zu erweitern, die Transparenz zu erhöhen und gleichzeitig die Planungsprozesse zu beschleunigen. Mit der neuen Online-Beteiligungsplattform als Kernstück wurde ein Angebot geschaffen, mit dem sich

die Thüringerinnen und Thüringer unmittelbar an der Landesentwicklung beteiligen können. Alle erforderlichen Dokumente sind leicht auffindbar und Stellungnahmen können direkt online abgegeben werden.

Infobox: [www.fortschreibung-lep.thueringen.de](http://www.fortschreibung-lep.thueringen.de)

Eine eigens eingerichtete Internetseite bündelt alle wichtigen Informationen zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms. So lassen sich alle Entwurfsstände und weitere Dokumente jederzeit einsehen und herunterladen.

### **Handlungsbezogene Raumkategorien**

Die Raumstruktur Thüringens ist vielfältiger, als es die früher übliche Einteilung in Verdichtungsräume und ländliche Räume zum Ausdruck brachte. Insofern ersetzen die Raumstrukturgruppen und Raumstrukturtypen die vor Inkrafttreten des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 geltende Einteilung. Im Rahmen des Änderungsverfahrens wurden die handlungsbezogenen Raumkategorien auf der Grundlage aktueller Daten überarbeitet (vgl. Tabelle 9). Methodisch wurden die bereits im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 verwendeten Indikatoren aus den Bereichen Demografie, Wirtschaft und Erreichbarkeit aufbereitet, regionale Differenzierungen herausgearbeitet und die daraus gewonnenen Erkenntnisse als homogene Raumeinheiten dargestellt. Für den Aspekt der Erreichbarkeit des nächsten Oberzentrums wurde der öffentliche Personennahverkehr im Verhältnis zum Modal Split herangezogen.

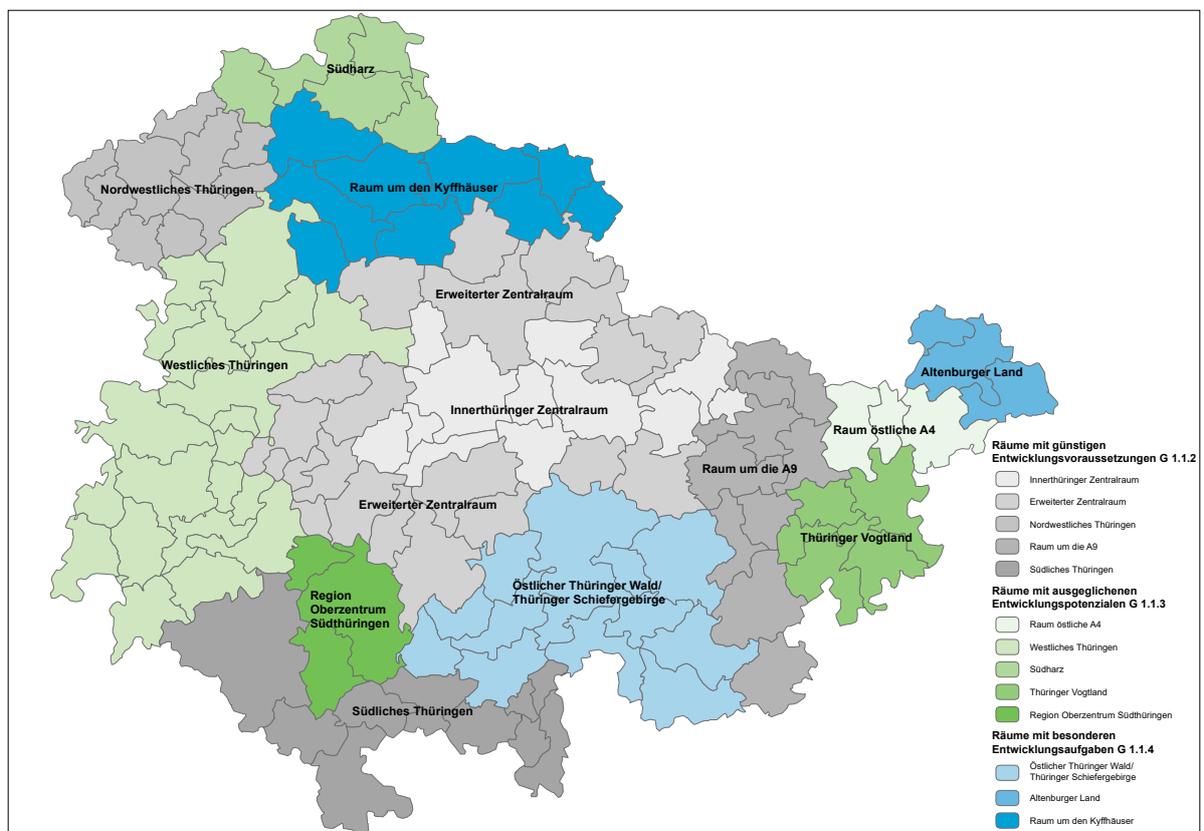
Es zeigt sich, dass sich die Disparitäten zwischen den Raumstrukturgruppen und -typen seit Inkrafttreten Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 im Jahr 2014 verringert haben. Insbesondere bei der Zahl der Arbeitslosen im Verhältnis zu den Erwerbspersonen, aber auch bei der Entwicklung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort und der Bevölkerungsentwicklung haben sich die Unterschiede in der Entwicklung der Indikatoren verringert. Lediglich die Werte für den Altenquotienten weisen eine etwas größere Streuung auf.

Für die zukünftige gemeindescharfe Abgrenzung der Raumstrukturgruppen und -typen wurden die Grundversorgungsbereiche als kleinste räumliche Einheit verwendet (vgl. Karte 3). Die Grundversorgungsbereiche stellen im Gegensatz zu den größtmäßig sehr heterogenen Gemeinden besser vergleichbare und aufgrund ihrer internen Verflechtungsbeziehungen gut geeignete Raumeinheiten dar.

Tabelle 9: Einzelindikatoren bezogen auf die Raumstrukturtypen

Raumstrukturtyp	Demografie		Wirtschaft und Beschäftigung		Erreichbarkeit gewichteter durchschnittlicher Fahrtzeitindex zum nächsten Oberzentrum nach Th. Modal Split
	Bevölkerungsentwicklung 2021 bis 2040	Altenquotient	Anzahl der Arbeitslosen je 1.000 Einwohner im erwerbsfähigen Alter	Entwicklung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort	
Innerthüringer Zentralraum	-0,9	36,8	4,6	8,7	59,2
erweiterter Zentralraum	-11,0	44,1	5,0	3,6	88,7
nordwestliches Thüringen	-12,2	41,4	3,7	-0,9	121,4
Raum um die A9	-12,3	46,6	3,7	1,2	85,1
südliches Thüringen	-12,9	43,9	4,1	-3,2	85,1
Raum östliche A4	-11,9	52,2	6,3	2,5	50,7
westliches Thüringen	-13,8	44,5	5,1	1,5	97,9
Südharz	-14,3	46,5	6,2	-0,7	183,6
Thüringer Vogtland	-21,5	55,6	4,5	-3,4	78,6
Region Oberzentrum Südthüringen	-22,5	55,4	4,3	-0,9	43,0
östlicher Thüringer Wald/Thüringer Schiefergebirge	-17,8	51,9	4,9	-6,4	135,3
Altenburger Land	-18,4	58,2	6,4	-0,6	106,4
Raum um den Kyffhäuser	-19,8	48,4	6,2	-3,5	147,3

Karte 3: Vorschlag zur Abgrenzung der Raumstrukturgruppen und -typen mit Grundversorungsbereichen als kleinste räumliche Einheit



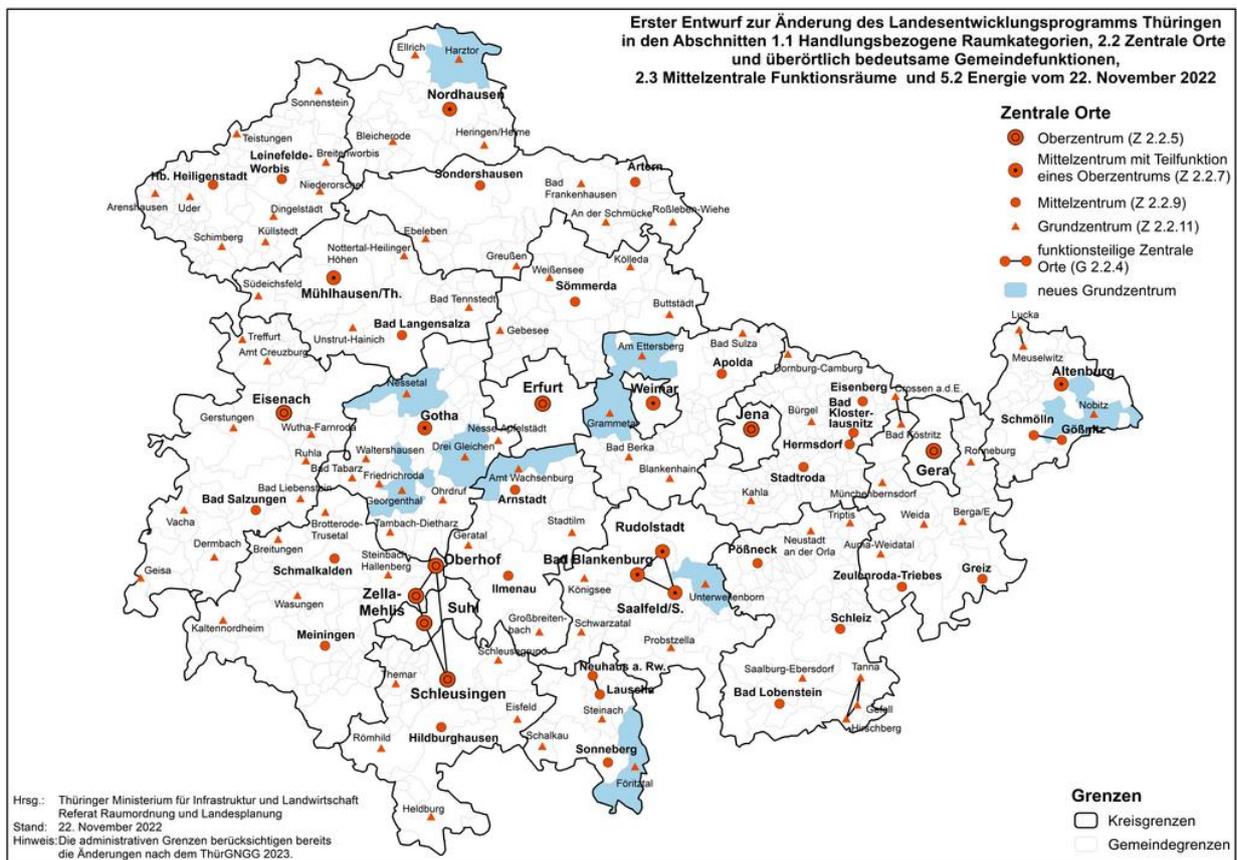
Quelle: TMIL/Referat Raumordnung und Landesplanung

## Zentralörtliche Gliederung

Zentrale Orte sind Gemeinden, die aufgrund ihrer Einwohnerzahl, ihrer Lage im Raum, ihrer Funktion und ihrer zentralörtlichen Ausstattung Schwerpunkte des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens im Freistaat Thüringen bilden. Sie übernehmen entsprechend ihrer Funktion und Einstufung im zentralörtlichen System Aufgaben für ihr aus mehreren Ortsteilen bestehendes Gemeindegebiet und/oder für die Gemeinden ihres jeweiligen Versorgungsbereichs. Sie sind Knotenpunkte im Verkehrsnetz, Schwerpunkte des Wohnens und Arbeitens und bieten die notwendigen Einrichtungen und Dienstleistungen, um sich selbst und ihr Umland angemessen zu versorgen. Die Zentralen Orte sind so verteilt, dass eine angemessene Erreichbarkeit aus allen Teilen des Landes gewährleistet ist.

Im Rahmen der zentralörtlichen Gliederung liegt der Schwerpunkt des LEP-Entwurfs auf der Festlegung der Grundzentren. Erstmals werden im Landesentwicklungsprogramm alle Zentralen Orte nach landeseinheitlichen Kriterien festgelegt. Maßstab sind vor allem die Gemeindezugehörigkeit der letzten Legislaturperiode. Danach sollen alle neu gebildeten Gemeinden mit einer voraussichtlichen Einwohnerzahl von mindestens ca. 6.000 Einwohnern im Jahr 2035 bzw. 2040 die Funktion eines Zentralen Orts übernehmen. Damit erhöht sich die Zahl der Grundzentren. Dies trägt zur Stärkung des ländlich geprägten Raumes bei. Folgende Grundzentren kommen hinzu: Am Ettersberg, Amt Wachsenburg, Drei Gleichen, Förzitztal, Georgenthal, Grammetal, Harztor, Nesselal, Nobitz und Unterwellenborn (vgl. Karte 4).

Karte 4: Zentrale Orte im Ersten Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms



Quelle: TMIL/Referat Raumordnung und Landesplanung

Die Festlegung der Grundversorgungsbereiche erfolgt unter Berücksichtigung des Prinzips der administrativen Einräumigkeit und beachtet die Grenzen der Gemeinden und Gebietskörperschaften (Verwaltungsgemeinschaften, erfüllende und beauftragende Gemeinden) sowie die Grenzen der Landkreise und kreisfreien Städte. Die Grundversorgungsbereiche berücksichtigen auch die Grenzen der Regionalen Planungsgemeinschaften und sind diesen eindeutig zuzuordnen. Nur in begründeten Ausnahmefällen - z. B. aufgrund gewachsener funktionsteiliger grundzentraler Aufgabenwahrnehmung über Landkreisgrenzen hinweg oder im Verflechtungsbereich kreisfreier Städte - wird von dieser Zuordnung abgewichen. Alle Gemeinden Thüringens werden einem grundzentralen Versorgungsbereich zugeordnet. Mit der flächendeckenden Ausweisung von Grundversorgungsbereichen wird die Grundlage geschaffen, die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge in den verschiedenen Teilräumen für alle Bevölkerungsgruppen zu sichern.

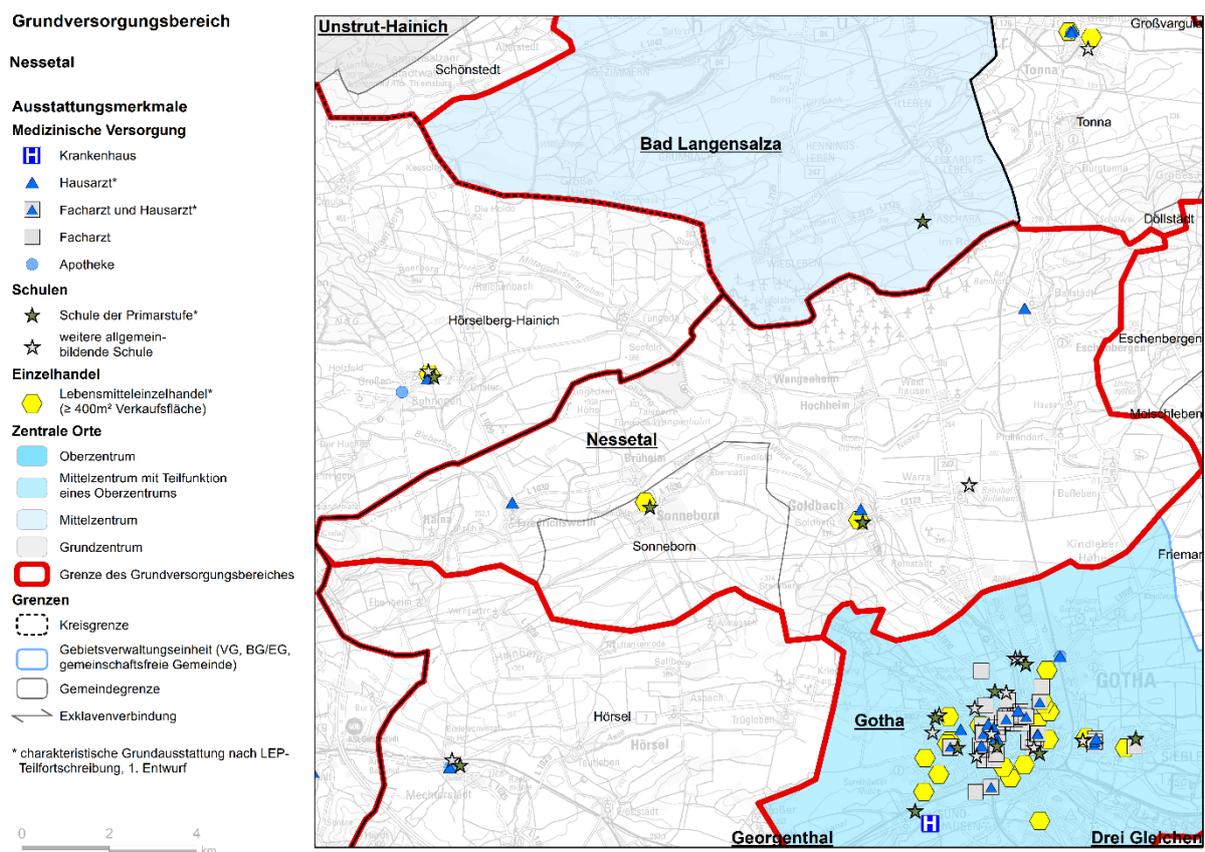
Bei den Grundversorgungsbereichen handelt es sich um geeignete Kooperationsräume im Sinne einer Verantwortungsgemeinschaft zwischen dem Grundzentrum als Impulsgeber bzw. Ankerpunkt und dem funktional verflochtenen Umland. Der Kooperationsrahmen orientiert sich an den grundzentralen Funktionsbereichen. Diese Definition der Grundversorgungsbereiche stellt keine Vorgabe für die tägliche Wahrnehmung der Daseinsvorsorge dar. Die Grundversorgungsbereiche bieten in dieser Form jedoch den öffentlichen und privaten Anbietern z. B. in den Bereichen Gesundheit, Pflege und Bildung die Möglichkeit, Angebote in nachvollziehbaren, einheitlichen räumlichen Strukturen zu planen und zu organisieren.

Die Grundversorgungsbereiche unterscheiden sich nicht nur hinsichtlich der Anzahl der zugeordneten Gemeinden, sondern z. B. auch hinsichtlich ihrer Fläche und der zu versorgenden Bevölkerung. Letzteres reicht vom klassischen Grundversorgungsbereich einer oder mehrerer Gemeinden im ländlich geprägten Raum bis hin zu Oberzentren, die auch grundzentrale Versorgungsfunktionen wahrnehmen. Die Grundzentren übernehmen die Grundversorgung für sich und den ihnen zugeordneten Grundversorgungsbereich. Da auch höherstufige Zentrale Orte grundzentrale Funktionen wahrnehmen, haben nicht nur die Grundzentren, sondern auch die Mittelzentren, die Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums sowie die Oberzentren einen zugeordneten Grundversorgungsbereich.

Um die Vielfalt der unterschiedlichen Grundzentren mit ihren jeweiligen Grundversorgungsbereichen abzubilden, wurden für die Grundzentren Datenblätter erstellt. Jedes Datenblatt enthält eine Karte mit dem jeweiligen Grundzentrum und den zugeordneten Gemeinden. Darüber hinaus können die vorhandenen Ausstattungsmerkmale des Grundzentrums und der im Kartenausschnitt dargestellten Gemeinden abgelesen werden. Neben den charakteristischen Ausstattungsmerkmalen Grundschule, Allgemeinarzt und Lebensmitteleinzelhandel werden auch weitere allgemeinbildende Schulen, Fachärzte, Krankenhäuser und Apotheken dargestellt.

Beispielhaft ist eines der zehn neuen Grundzentren in Karte 5 dargestellt. Auf der Grundlage des Thüringer Gemeindeneugliederungsgesetzes 2019 wurde die Verwaltungsgemeinschaft Mittleres Nesselal aufgelöst. Die bisherigen Gemeinden Ballstädt, Brüheim, Bufleben, Friedrichswerth, Goldbach, Haina, Hochheim, Remstädt, Wangenheim, Warza und Westhausen haben sich - nunmehr als Ortsteile - zum 1. Januar 2019 zur neuen Gemeinde Nesselal zusammengeschlossen. Als erfüllende Gemeinde nimmt Nesselal seitdem Aufgaben für die Gemeinde Sonneborn wahr.

## Karte 5: Grundversorgungsbereich des neuen Grundzentrums Nesselal



Quelle: TMIL/Referat Raumordnung und Landesplanung

Im Ortsteil Goldbach der Gemeinde Nesselal sind die charakteristischen Ausstattungsmerkmale eines Grundzentrums vorhanden, die angestrebte räumliche Bündelung der Funktionen ist hier deutlich erkennbar. Darüber hinaus gibt es an zwei weiteren Standorten (Ortsteile Friedrichswerth und Ballstädt) eine hausärztliche Versorgung sowie im Ortsteil Warza eine Regelschule - ein Bildungsangebot, das bereits über den grundzentralen Funktionskanon hinausgeht.

Die größte Gemeinde der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft, der heutige Ortsteil Goldbach, hatte Ende 2018 ca. 1.600 Einwohner. Nach dem Zusammenschluss der meisten Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Mittleres Nesselal erreichte die neue Gemeinde Nesselal Ende 2021 eine Einwohnerzahl von rund 7.900, für das Jahr 2035 werden 6.900 Einwohner prognostiziert.

Damit erfüllt die Gemeinde Nesselal die Voraussetzungen eines künftigen Grundzentrums und kann grundzentrale Versorgungsaufgaben für das eigene Gemeindegebiet sowie für die Gemeinde Sonneborn - insgesamt für ca. 9.000 Einwohner (zum Stichtag 31. Dezember 2021) - übernehmen. Vor der Gemeindeneugliederung waren die Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Mittleres Nesselal dem grundzentralen Versorgungsbereich der Stadt Gotha zugeordnet.

Mit dem LEP-Entwurf wird auch ein erster Anstoß zur Neuausrichtung der höherstufigen Zentralen Orte gegeben. Die bisherigen Oberzentren Erfurt, Jena und Gera könnten um das Oberzentrum Eisenach sowie um das funktionsteilige Oberzentrum Südthüringen ergänzt werden. Die Einstufung der Städte Südthüringens als funktionsteiliges Oberzentrum folgt dem vom Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft geförderten gemeinsamen Regionalen Entwicklungskonzept. Die Oberzentren Südthüringen und Eisenach sollen sich jeweils zu einem leistungsfähigen oberzentralen Bereich entwickeln und neue Entwicklungsimpulse für den südthüringischen bzw. westthüringischen Raum generieren, das Oberzentrum Südthüringen zudem als Gegengewicht zu den neueren oberfränkischen Oberzentren.

## **Erneuerbare Energien**

Der Überarbeitungsbedarf des Kapitels Energie ergibt sich aus den neuen Anforderungen zur Anpassung an den Klimawandel und zum Gelingen der Energiewende sowie aus den umfangreichen Diskussionen der letzten Jahre insbesondere zum Thema Windenergie. Bundestag und Bundesrat haben im Juli 2022 ein Gesetzespaket zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (Windenergie an Land-Gesetz) beschlossen. Es soll den Ausbau der Windenergie in Deutschland deutlich beschleunigen. Das in diesem Gesetzespaket enthaltene Gesetz zur Festsetzung des Flächenbedarfs für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) verpflichtet Thüringen, bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,8 % und bis zum 31. Dezember 2032 einen Flächenbeitragswert von mindestens 2,2 % auszuweisen (vgl. Abschnitt 1.1). Seit Frühjahr 2021 liegt zudem die vom Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz in Auftrag gegebene „Metastudie: Potenziale Vorranggebiete Wind“ vor. Auf Grundlage dieser Studie können die vom Bund vorgegebenen Flächenbeitragswerte für Thüringen regionalisiert werden.

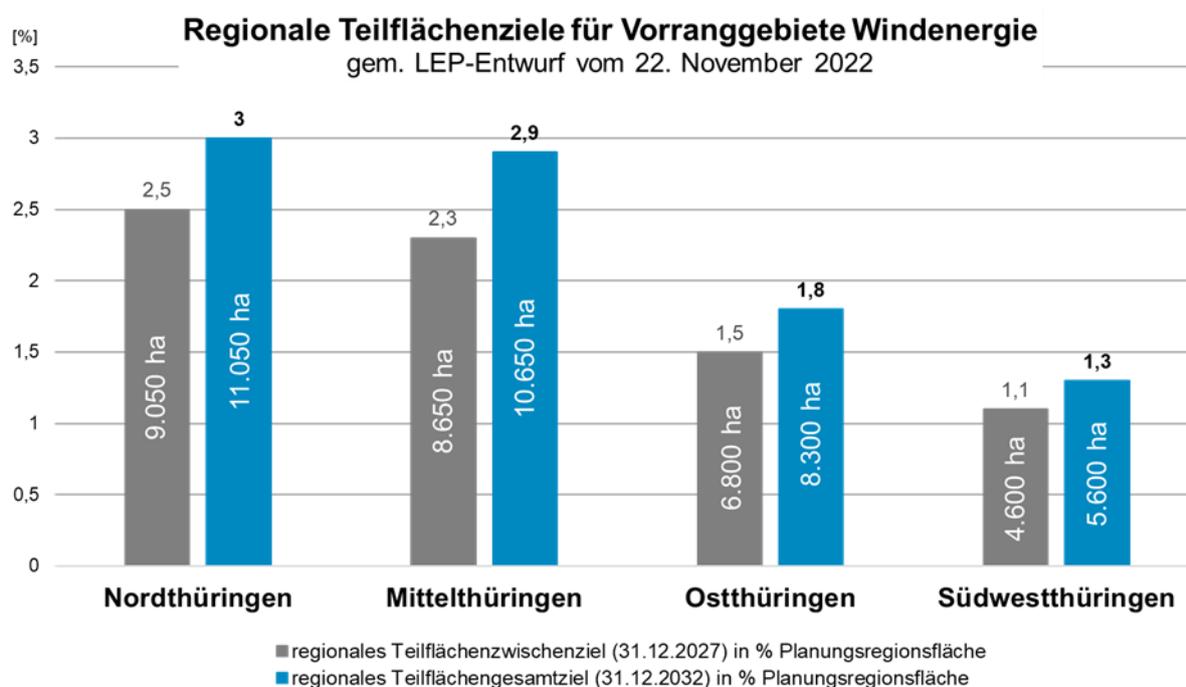
Die im ersten Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms auf die einzelnen Planungsregionen heruntergebrochenen regionalen Teilflächenziele unterscheiden sich aufgrund der unterschiedlichen landschaftlichen Voraussetzungen (vgl. Tabelle 10). Ziel war und ist es, eine treffsichere und den tatsächlichen landschaftlichen Gegebenheiten angepasste Verteilung der zukünftigen Vorranggebiete Windenergie in Thüringen zu erreichen. Bei der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Wald ist der Nutzung von Waldgebieten, die aufgrund von Extremwetterereignissen und Folgeschäden bereits flächige Schäden aufweisen, ein besonderes Gewicht beizumessen (vgl. Abschnitt 1.3). Zur Umsetzung der regionalen Teilziele und zur weitgehenden planerischen Steuerung der raumbedeutsamen Windenergienutzung sollen in den Regionalplänen künftig Vorranggebiete Windenergie ohne die Wirkung von Eignungsgebieten, also ohne die außergebietliche Ausschlusswirkung, ausgewiesen werden. Die Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie steht damit einer künftigen Ausweisung weiterer Flächen für die Windenergie durch die Gemeinden in ihrem Gemeindegebiet nicht entgegen. Bei der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie ist dem Repowering, der räumlichen Nähe zu Verbrauchsschwerpunkten wie Industrie- und Gewerbestandorten sowie dem potenziellen industriellen Wasserstoffbedarf besonderes Gewicht beizumessen.

Tabelle 10: Regionale Teilflächenzwischenziele und Teilflächengesamtziele zur Erreichung des Thüringer Flächenbeitragswerts (Erster Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms)

	31.12.2027 (Zwischenziel) in ha und Anteil Planungsregionsfläche (jeweils gerundet)	31.12.2032 (Gesamtziel) in ha und Anteil Planungsregionsfläche (jeweils gerundet)
Nordthüringen	9.050 ha (2,5 %)	11.050 ha (3,0 %)
Mittelthüringen	8.650 ha (2,3 %)	10.650 ha (2,9 %)
Ostthüringen	6.800 ha (1,5 %)	8.300 ha (1,8 %)
Südwestthüringen	4.600 ha (1,1 %)	5.600 ha (1,3 %)

Quelle: TMIL/Referat Raumordnung und Landesplanung

Abbildung 1: Regionale Teilflächenziele für Vorranggebiete Windenergie



Quelle: Ziel 5.2.7, LEP-Entwurf vom 22. November 2022 auf der Grundlage der Metastudie sowie eigener Berechnungen

### 3.2 Flächenhaushaltspolitik

Das Thema Flächenhaushaltspolitik gewinnt zunehmend an fachlicher Bedeutung. Aktuell überlagern sich gesellschaftliche Veränderungsprozesse und weltpolitische Ereignisse, die in ihrer Dimension völlig neue Flächenkonkurrenzen hervorbringen und eine ausreichende Verfügbarkeit landwirtschaftlicher Flächen für eine Ernährungssouveränität gefährden. Vor allem der verstärkte Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel sowie gestörte globale Lieferketten infolge der COVID-19-Pandemie und globaler Konfliktherde lassen zusätzliche Flächenbedarfe absehbar werden:

- Ausbau erneuerbarer Energien (Freiflächenphotovoltaik, Windenergie, Energieinfrastruktur);
- erhebliche Investitionen im Rahmen der Mobilitätswende, die zu einem Ausbau der Schienenwege, der Schieneninfrastruktur bis hin zur Reaktivierung von Strecken führen werden;
- Unsicherheiten in den Lieferketten, aber auch die zunehmende Bedeutung des Onlinehandels erhöhen den Bedarf an flächenintensiver Logistik- und Lagerinfrastruktur;
- teilweise Rückverlagerungen von Produktionen nach Deutschland, um Abhängigkeiten von globalen Lieferketten zu reduzieren;
- steigender Druck auf heimische Rohstoffvorkommen;
- Wohnungsneubau in angespannten Wohnungsmärkten, teilweise verstärkt durch Migrationsbewegungen.

Nur ein Teil des zusätzlichen Flächenbedarfs kann durch Nachverdichtung oder Brachflächenentwicklung im Rahmen der Innenentwicklung gedeckt werden. Daher ist mit einer Flächenneuanspruchnahme in erheblichem Umfang zu rechnen. Anders als in der Vergangenheit werden nicht nur Freiräume im Umfeld der Siedlungskerne in Anspruch genommen, sondern insbesondere als Standorte für Windenergieanlagen auch siedlungsferne Räume.

Neben den neuen Flächenkonkurrenzen und der Erweiterung des Flächenumfangs hat sich auch die Dynamik verändert, mit der sich die Rahmenbedingungen für die räumliche Planung verändern (vgl. Abschnitt 1). Die Raumordnung muss beweisen, dass sie trotz komplexerer Fragestellungen, erhöhter Partizipationsanforderungen und Unsicherheiten in den Planungsgrundlagen schnell zu pragmatischen Steuerungsvorschlägen kommt (Planungsbeschleunigung). Gleichzeitig muss die Raumordnung in der Lage sein, gewohnte Verfahrensweisen zu überdenken und insgesamt flexibler zu werden. Damit verbunden ist aber auch die Chance, die überörtliche und überfachliche Moderations- und Problemlösungskompetenz der Raumordnung und Landesplanung bzw. Raumentwicklung stärker zu profilieren.

#### Infobox: Neue Zuständigkeit Flächenhaushaltspolitik

Das Thema „Flächenhaushaltspolitik (Flächenmanagement, Brachflächen, Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme)“ fällt in die Zuständigkeit des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft. Innerhalb des Ministeriums wird die Aufgabe seit dem 10. Februar 2022 vom Referat für Raumordnung und Landesplanung wahrgenommen.

### **Schutz vor Flächenneuanspruchnahme**

Ziel der Flächenhaushaltspolitik der Thüringer Landesregierung ist es, durch Vorgaben und Anreize notwendige Flächenbedarfe soweit es möglich ist auf die Innenbereiche und vorhandene Brachflächen zu konzentrieren und die Flächenneuanspruchnahme so auf ein Minimum zu reduzieren. Längerfristig wird eine Flächenkreislaufwirtschaft angestrebt, in der unvermeidbare Flächenneuanspruchnahme so weit wie möglich durch Flächenrecycling ausgeglichen wird. Entsprechende Zielsetzungen werden in der Thüringer Nachhaltigkeitsstrategie und im Landesentwicklungsprogramm formuliert.

Der Schutz vor Flächenneuanspruchnahme zielt auf alle Flächen, die nicht für Siedlungs- und Verkehrszwecke genutzt werden. Dies ist insbesondere für die Landwirtschaft von Bedeutung. Denn es gibt keine fachgesetzlichen Grundlagen, die einen gebietsbezogenen Schutz landwirtschaftlich genutzter Böden regeln, wie dies z. B. für den Bereich des Naturschutzes durch die Naturschutzgesetzgebung oder für den Wald durch die Waldgesetzgebung der Fall ist.

Die Möglichkeiten für Vorgaben auf Landesebene zum Schutz vor Flächenneuanspruchnahme sind jedoch begrenzt. Die Bauleitplanung gehört als Teil des Bodenrechts nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 18 Grundgesetz zur konkurrierenden Gesetzgebung. Da der Bund mit dem Baugesetzbuch abschließend von seiner Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht hat, können die Länder nach Artikel 72 Abs. 1 Grundgesetz nicht mehr tätig werden (vgl. Abschnitt 1.3). Klarere oder auch strengere Vorgaben durch Bundesgesetze oder im Rahmen der Landes- und Regionalplanung stehen dabei auch in einem Spannungsverhältnis mit der kommunalen Selbstverwaltung, da sie in der Regel die Spielräume für eine nachfrageorientierte Siedlungs- und Gewerbeentwicklung der Gemeinden im Rahmen der Eigenentwicklung einschränken. So werden pauschale, möglicherweise rechnerisch vom 30-Hektar-Ziel auf Bundesebene abgeleitete Flächenvorgaben einerseits als unzulässiger Eingriff in die kommunale Planungshoheit und andererseits aufgrund der besonderen Situation im Einzelfall als nicht sachgerecht eingeschätzt.

Eine Untersetzung der Flächenhaushaltspolitik durch quantifizierbare bzw. konkrete Zielindikatoren erfolgt vor diesem Hintergrund nicht. Vorgaben zum Schutz vor Flächenneuanspruchnahme finden sich deshalb vor allem im Zusammenhang mit der räumlichen Planung. So sind zentrale Ziele der Flächenhaushaltspolitik im Landesentwicklungsprogramm fest verankert. Zur Stärkung der Innenentwicklung soll sich nach den Grundsätzen 2.4.1 und 2.4.2 des Landesentwicklungsprogramms die Siedlungsentwicklung in Thüringen am Prinzip „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ und die Inanspruchnahme von Flächen für Siedlungszwecke am gemeindebezogenen Bedarf orientieren und dem Grundsatz „Nachnutzung vor Flächenneuanspruchnahme“ folgen. Im Rahmen der Bauleitplanung haben die Gemeinden wiederum zu prüfen, ob tatsächlich ein Bedarf für die Neuausweisung von Flächen besteht oder ob der Bedarf auch durch Maßnahmen der Innenentwicklung, wie z. B. die Wiedernutzung von Brachflächen und Baulücken oder die Nachverdichtung, gedeckt werden kann. Beide Vorgaben werden vom Landesverwaltungsamt und den Landratsämtern als Genehmigungs- bzw. Anzeigebehörden für Bauleitpläne und als Träger öffentlicher Belange geprüft.

Landwirtschaftliche Flächen werden durch Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung in den Regionalplänen auch direkt gesichert. Diese Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung dienen der Sicherung agrarischer Produktionsflächen für die Nahrungsmittel- und Rohstoffproduktion und haben auch eine freiraumsichernde Funktion. Als Ziel der Raumordnung müssen Vorranggebiete zwingend beachtet werden. Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung und in nachfolgenden Verfahren zu berücksichtigen. Mit der Aktualisierung des Landwirtschaftlichen Fachbeitrags zur Fortschreibung der Regionalpläne wurden im Jahr 2015 die erstmals im Jahr 2005 ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung aktualisiert. Aktuell sind etwa 20 % der Fläche Thüringens als Vorranggebiet (322.532 ha) und 14 % als Vorbehaltsgebiet (223.501 ha) Landwirtschaftliche Bodennutzung ausgewiesen (vgl. Tabelle 11).

Tabelle 11: Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung nach Planungsregion

Planungsregion	Fläche Vorranggebiete (ha)	Fläche Vorbehaltsgebiete (ha)
Nordthüringen	80.141	75.048
Mittelthüringen	105.802	44.536
Südwestthüringen	57.590	46.060
Ostthüringen	78.999	57.857
<b>Thüringen gesamt</b>	<b>322.532</b>	<b>223.501</b>

Quelle: TMIL/Referat Raumordnung und Landesplanung

Neben den Vorgaben werden, wie oben beschrieben, auch verschiedene Anreize für eine verstärkte Innen- und Brachflächenentwicklung gesetzt:

- Um den Kommunen die Innenentwicklung und die Erfassung der kommunalen Brachflächen zu erleichtern, wird den Kommunen die Flächenmanagement-Software „FLOOR-Thüringen“ auf Basis des amtlichen Liegenschaftskatasters kostenfrei zur Verfügung gestellt.
- Mit der Fördermaßnahme „Revitalisierung von Brachflächen (REVIT)“ der Richtlinie zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung und der Revitalisierung von Brachflächen (FR ILE/REVIT) ist eine Rückgewinnung und Gestaltung von Landschafts- und Siedlungsräumen, unabhängig von ihrer jeweiligen Vornutzung, möglich.
- Auch die Maßnahme „Dorferneuerung und -entwicklung (DE)“ der FR ILE/REVIT adressiert den Umgang mit Brachflächen. So ist die Entsiegelung brach gefallener Flächen zuwendungsfähig, ebenso wie die Gestaltung von Freiflächen und die Sanierung und Umnutzung von dörflicher Bausubstanz. Mit einer fokussierten Innenentwicklung im Rahmen der Dorferneuerung wird die Vitalität und Funktionsfähigkeit der Dorfkern gesichert.
- Die Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen zur Altlastenbehandlung im Freistaat Thüringen (Förderrichtlinie Altlasten) trägt dazu bei, brachliegende Flächen bzw. Grundstücke, deren Wiedernutzung (Flächenrecycling) aufgrund von vornutzungsbedingten Umweltschäden, sog. schädlichen Bodenveränderungen, gehemmt ist, für eine neue (Nach-)Nutzung wieder verfügbar zu machen.
- Im Rahmen der Förderung von wirtschaftsnahen Infrastrukturvorhaben aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) kann auch die Revitalisierung von Industrie- und Gewerbegebiete (Altstandorte) gefördert werden, wenn mittelfristig eine Belegung absehbar ist.
- Die Landesentwicklungsgesellschaft Thüringen (LEG) ist im Flächenrecycling, u. a. der Reaktivierung brachgefallener oder ehemals militärisch genutzter Flächen (WGT-Sondervermögen, Görmarkkaserne) sowie gewerblich vorge nutzter Standorte aktiv. Ziel ist dabei, die Flächen gewerblich nachnutzen zu können.

## Flächenneuanspruchnahme beschreiben

Zunächst stellt sich die Frage, wie die Flächenneuanspruchnahme für Thüringen beschrieben werden kann. Hierzu wird auf die Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung, die Flächenstatistik, zurückgegriffen. Die Flächenstatistik basiert als Sekundärstatistik auf den Daten der Liegenschaftskataster- und Vermessungsbehörden der Länder. Sie wird seit 2009 jährlich zum Stichtag 31. Dezember eines Jahres erhoben und liefert amtliche statistische Daten zur Bodennutzung. In Thüringen liefert das Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation die Daten an das Thüringer Landesamt für Statistik auf der Grundlage eines innerhalb der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV) abgestimmten und definierten Merkmalskatalogs, dem AdV-Nutzungsartenkatalog. Die Ableitung aus dem Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS®) und die Weitergabe der Daten erfolgt über ein standardisiertes Ausgabeprodukt. Mit den Daten der Flächenstatistik kann die Bodenfläche nach Nutzungsarten beschrieben werden.

Im Rahmen der Flächenhaushaltspolitik ist eine Nutzung von besonderem Interesse: Die Siedlungs- und Verkehrsfläche. Die Neuanspruchnahme von Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist ein Schlüsselindikator für die Nachhaltigkeit der Raumnutzung. Die Siedlungs- und Verkehrsfläche setzt sich aus verschiedenen Flächennutzungen zusammen. Die Siedlungsfläche umfasst die bebauten und unbebauten Flächen, die durch die Ansiedlung von Menschen geprägt sind oder zur Ansiedlung beitragen. Hierzu zählen z. B. die Wohnbauflächen, die Industrie- und Gewerbeflächen, die Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen sowie die Friedhöfe. Der Bereich Verkehr umfasst die bebauten und unbebauten Flächen, die dem Verkehr dienen. Hier sind z. B. die Kategorien Straßenverkehr und Schienenverkehr zu nennen.

Die Siedlungs- und Verkehrsfläche kann nicht mit der versiegelten Fläche gleichgesetzt werden, da in der Siedlungs- und Verkehrsfläche auch unbebaute und unversiegelte Flächen enthalten sind, z. B. Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen, Verkehrsbegleitflächen, Zier- und Nutzgärten. Versiegelung ist die tatsächliche Überbauung oder Befestigung von natürlichem Boden. Die versiegelte Fläche verliert ihre ökologische Funktion, da die Versiegelung einen Eingriff in das Ökosystem Boden mit negativen Auswirkungen auf den Bodenwasserhaushalt, das Mikroklima sowie auf Flora und Fauna darstellt. Aktuelle Angaben zu dieser technisch-realen Flächenversiegelung liegen nicht vor, da in Thüringen keine statistischen Daten zur Flächenversiegelung erhoben werden.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Entwicklung der Flächenanteile aufgrund verschiedener methodischer Umstellungen in der Flächenstatistik bis 2019 nur eingeschränkt interpretierbar ist. Es wurden sowohl Zusammenfassungen als auch Detaillierungen der tatsächlichen Nutzungsarten vorgenommen. In den Jahren 2017-2019 wurde die Erfassungsmethode von einer antragsbezogenen Erfassung auf eine zyklische Aktualisierung des gesamten Landesgebiets umgestellt. Dadurch haben sich wesentliche Änderungen ergeben.

Tabelle 12: Flächen nach Art der tatsächlichen Nutzung nach Planungsregionen ab 2015

Jahr	Bodenfläche insgesamt	Davon				Siedlungs- und Verkehrsfläche*
		Siedlung	Verkehr	Vegetation	Gewässer	
ha						
<b>Thüringen insgesamt</b>						
31.12.2015	<b>1.620.238</b>	93.115	70.195	1.436.792	20.136	158.817
31.12.2016	<b>1.620.237</b>	95.865	70.519	1.433.699	20.154	161.990
31.12.2017	<b>1.620.241</b>	107.133	70.348	1.422.839	19.921	173.224
31.12.2018	<b>1.620.237</b>	123.777	70.058	1.406.913	19.490	189.736
31.12.2019	<b>1.620.235</b>	124.703	69.789	1.406.315	19.428	190.439
31.12.2020	<b>1.620.239</b>	124.866	69.934	1.406.035	19.403	190.742
31.12.2021	<b>1.620.239</b>	125.085	70.040	1.405.726	19.388	191.056
31.12.2022	<b>1.620.237</b>	125.127	70.117	1.405.668	19.325	191.195

Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik; \*die Siedlungs- und Verkehrsfläche setzt sich aus den Positionen Siedlung (ohne Bergbaubetrieb, Tagebau, Grube, Steinbruch) und Verkehr zusammen.

### Große Anfrage zum Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche durch konkurrierende Flächennutzung in Thüringen

Die Große Anfrage „Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche durch konkurrierende Flächennutzung in Thüringen“ (Drucksache 7/5857) wurde gemeinsam von den Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gestellt. Das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft hat die Antwort federführend für die Landesregierung erarbeitet (Drucksache 7/6807).

Zum Hintergrund der Anfrage weisen die Fraktionen darauf hin, dass zwar noch mehr als die Hälfte der Landesfläche Thüringens landwirtschaftlich genutzt wird, dieser Anteil jedoch kontinuierlich abnimmt, während gleichzeitig der Anteil der Siedlungs- und Verkehrsfläche trotz sinkender Einwohnerzahlen zunimmt. Aus Sicht der Fraktionen ist die Landwirtschaft von dieser Entwicklung doppelt betroffen, da auch die bei Flächenneuanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke in der Regel vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen noch viel zu selten im Sinne einer Flächenkreislaufwirtschaft durch Renaturierung versiegelter Flächen erbracht werden und stattdessen landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen werden.

Mit der Flächenneuanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke geht auch eine zunehmende Bodenversiegelung einher, die von den Fraktionen besonders kritisch beurteilt wird. Als Folge der Bodenversiegelung sehen die Fraktionen beispielsweise eine negative Beeinflussung des natürlichen Wasserhaushalts. So wird das Gleichgewicht zwischen Niederschlag, Verdunstung, Grundwasserbildung und Oberflächenabfluss gestört. Von versiegelten Flächen fließt der Niederschlag größtenteils als Oberflächenabfluss über die Kanalisation ab, während Verdunstung und Grundwasserneubildung stark behindert werden. Dadurch kann es unter anderem zu erhöhten Hochwasserabflüssen kommen. Auch das Mikroklima wird negativ beeinflusst: Bebaute Flächen wirken als Wärmespeicher. Der Boden unbebauter Flächen heizt sich dagegen durch Beschattung, Vegetation und deren Verdunstungsleistung weniger stark auf.

Vor allem die natürliche Bodenfruchtbarkeit wird durch Bodenversiegelung beeinträchtigt. Die Bodenfauna verschwindet und die Bodenfunktionen werden irreparabel geschädigt und können auch bei einer Entsiegelung nur teilweise und mit hohem Aufwand wiederhergestellt werden.

Vor diesem Hintergrund wurden insgesamt 146 Fragen gestellt und zu zwölf Fragekomplexen zusammengefasst:

- I. Allgemein; Erfassung der Flächennutzung
- II. Siedlungs- und Verkehrsflächen
- III. Industrie- und Gewerbeflächen
- IV. Landwirtschaft
- V. Forstwirtschaft
- VI. Naturschutzflächen
- VII. Brachflächen
- VIII. Gewässer
- IX. Entsiegelung und Bodenbeschaffenheit
- X. Rohstoffgewinnung
- XI. Instrumentelles Potenzial für das Flächensparen
- XII. Klima und Boden.

Die meisten Fragen können sehr umfassend beantwortet werden, zum Teil mit sehr umfangreichen Anhängen. So werden z. B. methodische Fragen zur Darstellung und Analyse der Flächennutzung ausführlich beantwortet. Die Große Anfrage enthält auch viele fachspezifische Fragen, z. B. zum Kohlenstoffspeicher Wald, zu den Zielen einzelner Naturschutzorganisationen oder zum Schlitzen herrenloser Speicher, die inhaltliche Klammer bildet jedoch die Flächenhaushaltspolitik der Landesregierung und der Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen. Hier besteht ein Zusammenhang zwischen der zunehmenden Umwandlung landwirtschaftlicher Nutzflächen in andere Nutzungsformen und der Entwicklung der Boden- und Pachtpreise. Mit zunehmender Reduzierung der landwirtschaftlichen Nutzfläche steigt der Preisdruck sowohl auf die Boden- als auch auf die Pachtpreise. Hinzu kommt, dass für erwartete Standorte von Windenergie- und Solaranlagen überdurchschnittlich hohe Pachtpreise gezahlt werden.

Allerdings werden nicht zu allen abgefragten Punkten detaillierte Statistiken geführt bzw. sind entsprechende Informationen nicht verfügbar, da die Zuständigkeit z. B. bei den Kommunen liegt. Insgesamt wird durch die thematische Breite, die langen Betrachtungszeiträume und die Aufbereitung der Daten teilweise bis auf Gemeindeebene die ganze Komplexität des Themas deutlich.

#### Infobox: Parlamentarisches Fragerecht

Ein wichtiger Aspekt der parlamentarischen Kontrolle der Arbeit der Landesregierung ist das parlamentarische Fragerecht. Durch Große Anfragen, Kleine Anfragen und Mündliche Anfragen wird die Landesregierung in vielfältiger Weise zur Auskunft über Fragen aufgefordert, die sich auf Sachverhalte beziehen, für die die Landesregierung gegenüber dem Landtag verantwortlich ist. Große Anfragen dienen dabei in erster Linie der allgemeinen politischen Richtlinienkontrolle und beziehen sich daher auf Angelegenheiten von besonderer politischer Bedeutung. Sie können von einer Fraktion oder von mindestens zehn Abgeordneten eingebracht werden. Große Anfragen werden von

der Landesregierung schriftlich beantwortet. Auf Antrag findet über sie auch eine Aussprache in einer Landtagssitzung oder in öffentlicher Sitzung eines Ausschusses statt. Die Anfragen und bei schriftlicher Beantwortung auch die Antworten können in der Parlamentsdokumentation recherchiert werden: <https://parldok.thueringer-landtag.de/>

## **4 Kurzberichte**

### **4.1 Neues Projekt: Rail4Regions**

Mit dem Projekt Rail4Regions soll die Entwicklung von Lösungen für einen besseren Zugang zum Güterverkehr auf der Schiene in den Regionen durch Kooperation auf europäischer Ebene im Rahmen des Programms Interreg B Central Europe vorangetrieben werden.

Das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft hat im Jahr 2022 die Bewilligung für die Teilnahme an einem europäischen Kooperationsprojekt erhalten, das neue Ansätze für die Verbindung zwischen Raumordnung und Verkehrsplanung als wichtigen Beitrag zur Verkehrswende in Europa entwickelt.

#### **Eine Aufgabenstellung von großer Aktualität**

Der Verkehrssektor ist für etwa 25 % der Treibhausgasemissionen in der Europäischen Union verantwortlich. Um im Jahr 2050 Kohlenstoffneutralität zu erreichen, müssen die verkehrsbedingten Emissionen um 90 % gesenkt werden, während sich das Volumen der auf der Schiene beförderten Güter verdoppeln soll. Obwohl beträchtliche Mittel für die Schließung von Lücken im paneuropäischen Schienennetz mobilisiert werden, sind weitere Anstrengungen erforderlich, um die Zahl der europäischen Unternehmen zu erhöhen, die Zugang zum Schienengüterverkehrsnetz haben.

Trotz eines dichten Schienennetzes in Mitteleuropa ist die Entfernung zum nächsten intermodalen Terminal oft zu groß, um den Schienentransport zu einer wettbewerbsfähigen Alternative zu machen. Raumordnung und Verkehrsplanung sind daher gefordert, den Zugang zum Schienennetz entlang von Neben- und Zubringerstrecken zu verbessern, die Einrichtung und Nutzung von einfachen Verladestellen und Industriegleisen als Unterknoten für den Güterverkehr zu fördern und die Attraktivität des Einzelwagenverkehrs zu erhöhen. Nur so kann die Beförderung kleinerer Mengen auf der Schiene und damit ein intermodaler Güterverkehr von Haus zu Haus ermöglicht werden.

Gleichzeitig wird der Zugang zur Schiene immer mehr zu einem Faktor für den regionalen Zusammenhalt und die Wettbewerbsfähigkeit von Wirtschaftsstandorten. Auf regionaler und lokaler Ebene werden daher Lösungen benötigt, um die Potenziale des bestehenden Schienennetzes für den Schienengüterverkehr zu erschließen.

#### **Rail4Regions - Lösungen für das lokale und regionale Schienennetz**

Während sich Akteure auf europäischer und nationaler Ebene auf Investitionen in große Infrastrukturen entlang der Schienengüterverkehrskorridore konzentrieren, fehlt es an umfassenden Lösungen für das lokale und regionale Schienennetz. Rail4Regions geht auf diese Bedürfnisse ein und wird zu neuartigen Ansätzen führen, die es ermöglichen, das Volumen der auf der Schiene transportierten Güter durch eine verbesserte Netzanbindung zu erhöhen. Das Projektkonsortium bündelt das Fachwissen von Behörden, Bahndienstleistern und Universitäten, also die Perspektiven von Praktikern, Planern und Forschern. Somit bestehen für Rail4Regions die besten Voraussetzungen, um innovative und übertragbare Lösungen zu entwickeln.

## Rail4Regions - ein europäisches Kooperationsprojekt

Unter der Federführung des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft arbeiten in den nächsten drei Jahren zwölf Forschungsinstitute, Regionalverwaltungen, Infrastrukturbetreiber und Transportdienstleister aus Deutschland, Österreich, Slowenien, Kroatien, Italien, Tschechien, Ungarn, Polen und der Slowakei im Rahmen der europäischen Raumentwicklung zusammen (vgl. Tabelle 13 und Karte 6).

Tabelle 13: Partnerinstitutionen im Projekt Rail4Regions

Land	Partnerinstitution
Deutschland	Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Deutschland	Fachhochschule Erfurt
Slowakei	Universität Zilina
Slowenien	Institut für Verkehr und Transport Ljubljana
Kroatien	Universität des Nordens
Kroatien	Gespanschaft Varazdijn
Ungarn	Rail Cargo Hungary, Budapest
Polen	Region Malopolska, Krakau
Tschechien	Verkehrsverbund Südböhmen, Brno
Österreich	Logistik Center Österreich Süd, Villach
Italien	T bridge, Genua
Italien	Provinz Novara

Karte 6: Partnerinstitutionen im Projekt Rail4Regions



Quelle: TMIL/Referat Raumordnung und Landesplanung

Die beteiligten Regionen sehen sich mit ähnlichen Herausforderungen bei der Stärkung des Güterverkehrs auf der Schiene konfrontiert. Deshalb soll gemeinsam an übertragbaren Lösungen für diese Probleme gearbeitet werden. Die dabei entstehenden Werkzeuge für Raumordnung und Verkehrsplanung können unter den verschiedenen konkreten regionalen und nationalen Bedingungen getestet und optimiert werden.

Wissenschaftliche Expertise, fachliche Kompetenz und regionale Vielfalt werden zusammengeführt, um kooperativ neue Wege für die Unterstützung der Verkehrswende in den Regionen Europas zu finden.

### **Rail4Regions - gefördert durch die Europäische Union**

Beim Interreg B Programm handelt es sich um ein Strukturfondsprogramm der Europäischen Union zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen mitteleuropäischen Institutionen aus Wirtschaft, Wissenschaft und Verwaltung. Schwerpunkte der Förderung liegen auf den Bereichen Innovation, CO<sub>2</sub>-Reduzierung, Umwelt sowie Verkehr.

### **4.2 Ministerkonferenz für Raumordnung – MKRO**

Die 46. Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) tagte am 31. Mai 2022 in Potsdam.

Bedeutsame Themen waren folgende Beschlüsse:

- Bund, Länder und Regionen: Klimawandel und Energiewende gemeinsam gestalten,
- Auswirkungen des Online-Handels,
- Grundsatzbeschluss zum Selbstverständnis und zur Umbenennung der MKRO.



Bild: Ines Meier

## **Bund, Länder und Regionen: Klimawandel und Energiewende gemeinsam gestalten**

Hauptthema der 46. MKRO war die Bewältigung des Klimawandels und der Energiewende und der Beitrag, den die Raumordnung dazu leisten kann.

Die MKRO erkennt die Notwendigkeit an, in allen Teilen Deutschlands die Anpassung an den Klimawandel zu gestalten und zu einer sicheren, bezahlbaren sowie umwelt- und klimaverträglichen Energieversorgung beizutragen. Die Raumordnung des Bundes und der Länder unterstützt daher sowohl den beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien zur Erreichung der Klimaneutralität bis spätestens 2045 als auch Konzepte und Maßnahmen zur Klimaanpassung. Handlungsbedarf wird u. a. in folgenden Bereichen gesehen

- der zügigen Fortschreibung der Landes- und Regionalpläne,
- dem beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien sowie der Sicherung und dem Ausbau von Infrastrukturen für Erneuerbare Energien und der wachsenden Bedeutung von LNG und Wasserstoff,
- dem Schutz von Siedlungsgebieten und kritischen Infrastrukturen vor Hochwasser- und Starkregenereignissen durch die Sicherung und Rückgewinnung von Retentionsräumen,
- der Risikovorsorge in potenziellen Überflutungsbereichen und der Verbesserung des Wasserrückhalts in der Fläche,
- der Sicherung der Grundwasserressourcen sowie beim Niedrigwassermanagement,
- der Reduzierung von Hitze in verdichteten Siedlungsgebieten durch Sicherung überörtlich bedeutsamer klimawirksamer Ausgleichsräume und Luftaustauschbahnen,
- der Sicherung eines Netzes ökologisch bedeutsamer Freiräume zur Ermöglichung von Wanderungsbewegungen von Tieren und Pflanzen,
- überörtlichen Aspekten einer klimaangepassten Mobilität und verkehrsreduzierenden Siedlungsstrukturen.

Die MKRO beschließt, die Verfahren zur Aufstellung und Änderung der Raumordnungsprogramme und -pläne auf Landes- und Regionalebene mit Nachdruck fortzusetzen und die Raumordnung verstärkt als Impulsgeber und Moderator einzusetzen. Die MKRO strebt gemeinsame Sitzungen mit der Umweltministerkonferenz, der Energieministerkonferenz, der Verkehrsministerkonferenz und der Bauministerkonferenz an. Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bau wird gebeten, überregionale Maßnahmen unter Berücksichtigung regionaler Entwicklungsstrategien besonders zu fördern und zu unterstützen; das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird gebeten, die Raumordnung des Bundes und der Länder frühzeitig und umfassend in die aktuelle Diskussion zum Ausbau erneuerbarer Energien und zur Beschleunigung des Netzausbaus einzubinden.

## **Auswirkungen des Online-Handels**

Die 46. MKRO befasste sich auch mit den Auswirkungen des Online-Handels auf den stationären Handel, die Siedlungsstruktur sowie auf Verkehr und Logistik.

Einerseits bietet der Online-Handel Chancen für die Versorgung ländlicher Räume, andererseits beeinflusst er die Vitalität der Städte und Gemeinden und führt zu einem wachsenden Flächenbedarf für großflächige Logistikstandorte und einem damit verbundenen steigenden

Verkehrsaufwand. Die MKRO betont die Sicherung der Einzelhandelsfunktion der Innenstädte und zentralen Versorgungsbereiche und stellt fest, dass die Veränderung der Logistikinfrastruktur eine Standortsicherung in der Bauleitplanung erforderlich machen kann.

Die MKRO nimmt den Bericht „Auswirkungen des Online-Handels auf stationären Handel, Siedlungsstruktur, Verkehr und Logistik - Steuerungsmöglichkeiten der Raumordnung“ zur Kenntnis und leitet ihn an die zuständigen Fachministerkonferenzen sowie den Deutschen Städtetag und den Deutschen Städte- und Gemeindebund weiter.

### **Grundsatzbeschluss zum Selbstverständnis und zur Umbenennung der MKRO**

Die MKRO stellt fest, dass die Raumordnung ein wichtiges Instrument zur aktiven räumlichen Gestaltung vieler gesellschaftlicher Herausforderungen ist. Sie dient dem Gemeinwohl und löst Konflikte über Fachpolitiken und Verwaltungsgrenzen hinweg. Durch langfristige und überörtliche Planung werden sektorale Maßnahmen räumlich integriert, Konflikte minimiert und Synergien erschlossen. Mit dieser besonderen Integrations- und Konfliktfähigkeit ist sie mehr denn je ein wichtiger Baustein zur Bewältigung der großen Veränderungen in Deutschland.

Da viele Fragen nur fachübergreifend und räumlich integriert befriedigend beantwortet werden können, wird die Raumordnung in Zukunft einen noch wichtigeren Beitrag zur Bewältigung der Zukunftsaufgaben leisten müssen. Der Bedarf an gesamtäumlichen Planungen auf allen Ebenen ist aktuell gestiegen. Damit ist aber auch die MKRO gefordert, schneller, flexibler und kooperativer zu handeln.

Die MKRO beschließt daher, die Leitbilder regelmäßig fortzuschreiben und ihre Umsetzung zu forcieren. Zur Optimierung der Gestaltungsmöglichkeiten sollen z. B. die Struktur der Geschäftsstelle und der Turnus des Vorsitzwechsels verändert, digitale Formate stärker genutzt und der Internetauftritt verbessert werden. Um dem planerischen und gestaltenden Entwicklungsaspekt als zentrale Aufgabe der Raumordnung Rechnung zu tragen, möchte die Ministerkonferenz künftig den Namen „Raumentwicklungsministerkonferenz - RMK“ tragen.

Infobox: Was ist eigentlich Raumordnung?

Ein kurzes Video erklärt, was Raumordnung eigentlich macht: Flächen im Freistaat Thüringen unterliegen unterschiedlichen Interessen: sie werden benötigt für die Land- und Forstwirtschaft, zum Ausbau der Infrastruktur, für Gewerbeflächen, als Baugrundstücke, für die Rohstoffgewinnung, für den Hochwasserschutz und für den Naturschutz. Es braucht eine sorgfältige Abwägung, wie die vorhandenen Flächen am nachhaltigsten und wirtschaftlich sinnvollsten genutzt werden: Die Raumordnung.

Link: [https://youtu.be/IWaU\\_0MdmU0](https://youtu.be/IWaU_0MdmU0)



Infobox: Alle Beschlüsse und der Bericht zum Online-Handel sind im Internet abrufbar

Auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen werden alle Beschlusstexte und der Bericht zum Online-Handel auch als PDF Datei zum Herunterladen angeboten.

Link: [www.bmwsb.bund.de](http://www.bmwsb.bund.de)

### **4.3 Thüringen in der Metropolregion Mitteldeutschland**

Im Jahr 2023 übernimmt Thüringen den Vorsitz in der Arbeitsgruppe Landes- und Regionalentwicklung. Im Jahr 2020 wurde auf Vorschlag der Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen die Arbeitsgruppe Landes- und Regionalentwicklung unter dem Dach der Europäischen Metropolregion Mitteldeutschland (EMMD) gegründet.

Die Arbeitsgruppe soll dazu dienen, die Zusammenarbeit der drei mitteldeutschen Länder und der Metropolregion Mitteldeutschland zu intensivieren. Themen der Raumordnung und Landesentwicklung, wie z. B. die Energiewende, die Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse, die Erreichbarkeit von Regionen und die Flächenverfügbarkeit spielen dabei eine zentrale Rolle.

### **Vorbereitung einer Radverkehrsanalyse für Gebiet der Metropolregion**

Der Radverkehr als klimafreundlichste Fortbewegungsart neben dem Fußverkehr gewinnt auch aus Sicht der Landes- und Regionalplanung zunehmend an Bedeutung. Vor diesem Hintergrund hat sich die Arbeitsgruppe Landes- und Regionalentwicklung der Europäischen Metropolregion Mitteldeutschland zum Ziel gesetzt, den Radverkehr in ihrem Wirkungsbereich weiter zu entwickeln. Dazu ist die Durchführung einer umfassenden Radverkehrsanalyse für das Gebiet der Metropolregion sowohl für den Alltagsradverkehr als auch für den touristischen Radverkehr geplant. Aufgabe der Radverkehrsanalyse ist es, fundierte Aussagen zum Aufkommen und zur Zusammensetzung des Radverkehrs, zum Mobilitätsverhalten und zur Zufriedenheit der Nutzer sowie zu notwendigen Investitionen in die Radverkehrsinfrastruktur zu treffen.

Zur Vorbereitung der Radverkehrsanalyse wurde eine Metastudie in Auftrag gegeben, in der untersucht wurde, welche vergleichbaren Statistiken, Analysen und Konzepte sowohl zum Alltagsradverkehr als auch zum touristischen Radverkehr im Untersuchungsgebiet vorliegen.

Ziel und Zweck der Metastudie war

- Defizite und Potenziale abzuleiten, um letztlich Entscheidungen und Maßnahmen fundiert bewerten und priorisieren zu können,
- ein Monitoring zur Ermittlung des aktuellen Standes der Radverkehrsentwicklung und zur Fortschreibung der Ergebnisse, so dass eine periodisch wiederholte Erfassung möglich ist,
- ein Benchmarking sowohl zwischen den Teilräumen der Metropolregion als auch im Vergleich zu anderen Regionen in Deutschland und Europa und

- im Sinne einer Evaluation den Erfolg von Entscheidungen, Strukturen und Projekten zur Förderung des Radverkehrs zu bewerten.

Entsprechend der beschriebenen Zielsetzung wurden die Daten nach folgenden Idealvorstellungen in drei Dimensionen ausgewählt:

- möglichst hohe Aussagekraft: Indikatoren erfassen das Thema zielgenau mit allen wichtigen Aspekten und ausreichender Datenqualität
- möglichst hohe Verfügbarkeit: Daten liegen bereits erhoben vor und/oder sind mit geringem Aufwand zu beschaffen
- möglichst hohe Vergleichbarkeit: Daten werden mit vergleichbarer Methodik und in vergleichbarem Zeitraum erhoben.

Tabelle 14: Überblick über die Zielgrößen und Indikatoren für Radverkehrsanalyse

Zielgrößen/Indikatoren	Daten liegen vor	in Radverkehrsanalyse zu erheben durch
<b>Fahrradnutzung und Besitz</b>		
Modal split	teilweise	Befragung Verwaltung
<b>Infrastruktur und Wegenetz</b>		
Vorhandensein eines Radverkehrszielnetzes für Alltag und Tourismus	überwiegend	Befragung Verwaltung
Wegweisende Beschilderung des Radnetzes	-	Befragung Verwaltung
Radverkehrsmengen (DTV)	-	Zählung (automatisch o. manuell); Ermittlung der Zählstellen über Befragung Verwaltung/Tourismusverbände/Recherche
<b>Rahmenbedingungen</b>		
Vorhandensein konzeptioneller Grundlagen	liegen vor	(weitere Vertiefung/Differenzierung der Daten/Informationen möglich) Befragung Verwaltung
Politische Zielwerte	teilweise	Befragung Verwaltung/Recherche
Personalausstattung	teilweise	Befragung Verwaltung
Regelmäßig tagende Arbeitsgruppen zum Radverkehr	-	Befragung Verwaltung
Finanzielle Mittel für den Radverkehr	teilweise	Befragung Verwaltung
Bewilligung und Einsatz von Fördermitteln	-	Befragung Verwaltung
Beteiligung an Modell- oder Forschungsprojekten / besondere Aktivitäten	-	Befragung Verwaltung
Berücksichtigung von Fahrradstellplätzen in Bauordnungen /Abstellsatzungen etc.	-	Befragung Verwaltung/Recherche
<b>Fahrradparken und intermodale Verknüpfung</b>		
Fahrradparken an Zielen des Radverkehrs	-	Befragung Verwaltung
Regelungen zur Fahrradmitnahme	-	Recherche
<b>Öffentlichkeitsarbeit und Mobilitätsbildung</b>		
Durchführung aktiver Öffentlichkeitsarbeit zum Radverkehr	-	Befragung Verwaltung/Recherche
Aktivitäten zur Verkehrserziehung und Mobilitätsbildung an Schulen	-	Befragung Verwaltung
<b>Dienstleistungen und Service</b>		
Ladestationen E-Bikes (generell / an touristischen Strecken)	teilweise	Befragung Verwaltung/Recherche
Fahrraddiebstähle	-	Abfrage Polizei
Fahrradwerkstätten (z. B. an touristischen Strecken), Reparatur-/ Radservicestationen	-	Recherche
Gastronomie /Bed and Bike an touristischen Strecken	-	Recherche

Tabelle 14 gibt einen Überblick über die Zielgrößen und Indikatoren für eine umfassende Radverkehrsanalyse sowie die empfohlene Erhebungsmethodik.

Im Ergebnis wird für die Radverkehrsanalyse Mitteldeutschland empfohlen, eine Analyse der Wirkungsmechanismen mit geeigneten Indikatoren zu unterlegen. Diese Indikatoren sind durch weitere Daten wie z. B. Raumstrukturdaten, Nutzerdaten und soziodemografische Daten zu ergänzen und zu vervollständigen. Aus den ermittelten Indikatoren können dann nicht nur zeitliche und räumliche Vergleichswerte abgeleitet werden, sondern bei ausreichender zahlenmäßiger Erfassung auch aggregierte Werte (Radverkehrsaufkommen/Ausgaben/Einnahmen), wie z. B. das Kosten-Nutzen-Verhältnis von Investitionen. Die Erhebungen können sowohl flächendeckend auf der Ebene verschiedener Gebietskörperschaften, als auch punktuell bei Zählungen auf bestimmten Radverkehrsbeziehungen, durchgeführt werden.

#### **4.4 Landesplanungsbeirat Thüringen**

Im Frühjahr 2022 endete die fünfjährige Berufungsperiode der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Landesplanungsbeirats, so dass turnusgemäß eine Neuberufung des Landesplanungsbeirats für die siebte Amtsperiode (Mai 2022 bis Mai 2027) durch die für Landesplanung zuständige Ministerin erforderlich war.

Die erste Sitzung des Landesplanungsbeirats nach der Neuberufung der Mitglieder war zugleich die 30. Sitzung des Landesplanungsbeirats insgesamt. Sie fand am 20. Juni 2022 unter dem Vorsitz von Ministerin Susanna Karawanskij statt.

Ein Schwerpunkt dieser Sitzung war die Information über den Stand der Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 (vgl. Abschnitt 3.1). Ein zweiter Schwerpunkt der Sitzung war auf Vorschlag des Thüringer Bauernverbands das Thema Flächensparen (vgl. Abschnitt 3.2).

In einem weiteren Tagesordnungspunkt wurde die bereits in der 29. Sitzung des Landesplanungsrats begonnene Diskussion zur umweltverträglichen Versorgung mit heimischen Rohstoffen fortgesetzt. Die Arbeitsgemeinschaft der Thüringer Industrie- und Handelskammern informierte über eine IHK-Unternehmensbefragung, in der die Notwendigkeit des Einsatzes des Planungsinstruments der Vorranggebiete „Vorsorgende Rohstoffsicherung“ sowie die Notwendigkeit der Erarbeitung einer umfassenden Rohstoff- und Recyclingstrategie für Thüringen thematisiert werden.

Darüber hinaus informierte das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft in der Sitzung über den Stand des parlamentarischen Verfahrens zur Novellierung des Thüringer Landesplanungsgesetzes (vgl. Abschnitt 1.2), über aktuelle Entwicklungen im Themenfeld Windenergie sowie über den Stand der Regionalplanänderungsverfahren in den vier Thüringer Planungsregionen und den Stand der Thüringen betreffenden Planungsverfahren zum Ausbau der Übertragungsnetze.

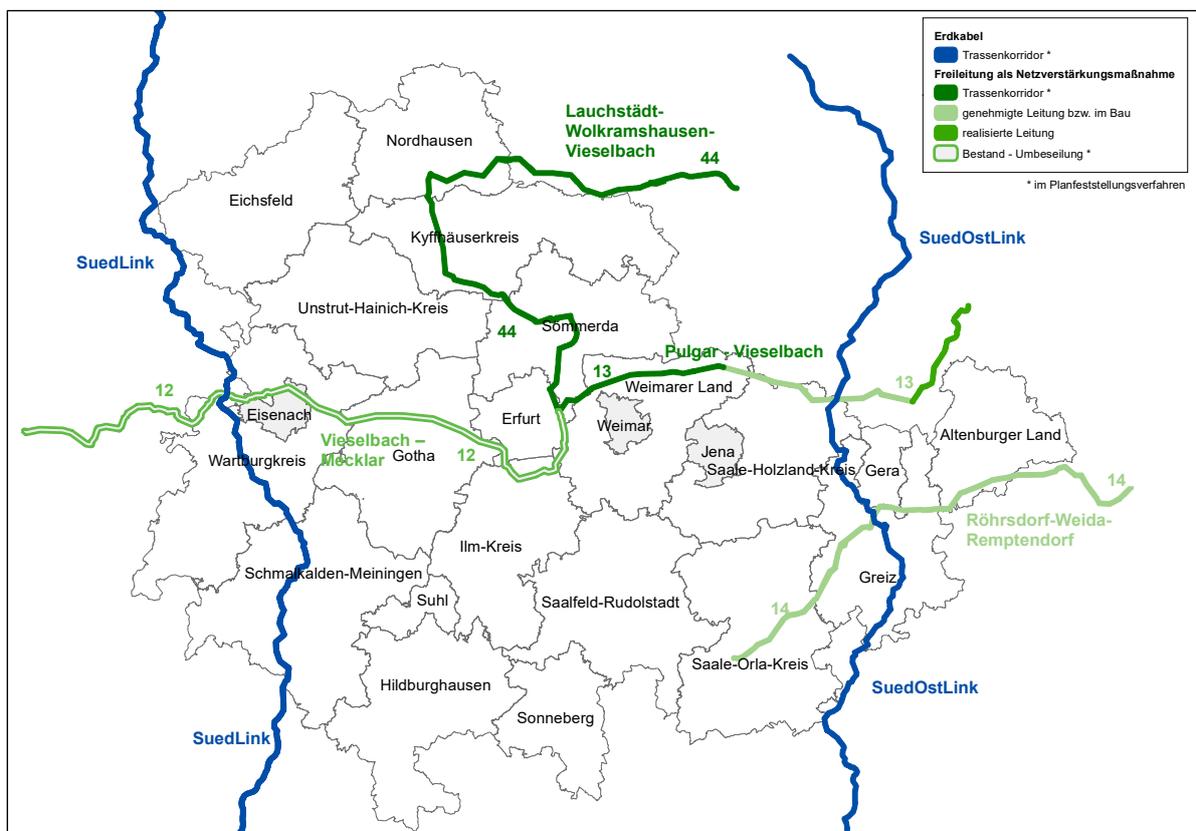
## 4.5 Überblick zum Ausbau der Energieleitungen und Windenergieanlagen

Die Ereignisse des Jahres 2022 haben erneut drastisch vor Augen geführt, wie wichtig eine stabile und sichere Energieversorgung zu tragbaren Kosten und mit vertretbaren Auswirkungen auf die Umwelt ist. Eine zügige Umsetzung der zahlreichen Vorhaben zur Verstärkung der Höchstspannungsnetze als Baustein einer zukunftsfähigen Energieversorgung ist daher dringlicher denn je. Vor diesem Hintergrund ist weiterhin mit einer dynamischen Entwicklung zu rechnen. Die für Thüringen bedeutsamen Ausbauprojekte befinden sich in einem fortgeschrittenen Planungs- und Verfahrensstadium und sollen im Folgenden nur kurz skizziert werden (vgl. Karte 7). Eine detaillierte Darstellung kann den Internetseiten der Bundesnetzagentur bzw. der jeweiligen Vorhabenträger entnommen werden.

Infobox: [www.netzausbau.de](http://www.netzausbau.de)

Auf der Internetseite der Bundesnetzagentur zum Netzausbau können aktuelle Planungs- und Verfahrensstände sowie interessante Hintergrundinformationen eingesehen werden.

Karte 7: Betroffenheit Thüringens von Vorhaben nach Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG)



Quelle: BBPIG; Bundesnetzagentur; Vorhabenträger; eigene Darstellung

## **Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitungen (HGÜ)**

Zu den Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitungen SuedLink (Vorhaben 3 und 4 des Bundesbedarfsplans) und SuedOstLink (Vorhaben 5 des Bundesbedarfsplans) wurde bereits in den letzten Landesentwicklungsberichten ausführlich informiert, es gibt keinen wesentlich neuen Sachstand.

Der SuedLink soll an Land und auf See erzeugten Windstrom in den Süden und Südwesten Deutschlands transportieren. Der in Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Sachsen-Anhalt erzeugte Strom aus erneuerbaren Energien soll über den SuedOstLink nach Bayern geleitet werden. Sowohl der SuedLink als auch der SuedOstLink befinden sich im Planfeststellungsverfahren. Zu beachten ist, dass Gleichstromleitungen nicht abschnittsweise, sondern nur komplett in Betrieb genommen werden können. So ist die Gesamtinbetriebnahme für den SuedLink für das Jahr 2028 und für den SuedOstLink für das Jahr 2027 vorgesehen.

## **Netzverstärkungsmaßnahmen bereits bestehender Freileitungssysteme**

Zu den im Bundesbedarfsplangesetz verankerten Netzverstärkungsmaßnahmen bestehender Freileitungssysteme in Thüringen

- Nr. 12 Vieselbach - Mecklar
- Nr. 13 Pulgar - Vieselbach
- Nr. 14 Röhrsdorf - Weida - Remptendorf und
- Nr. 44 Lauchstädt - Vieselbach

ist die Planung weit fortgeschritten oder bereits abgeschlossen.

Bei dem Vorhaben 12 des Bundesbedarfsplangesetzes, der Netzverstärkungsmaßnahme Vieselbach - Eisenach - Mecklar (Hessen), sollen die vorhandenen Leiterseile durch neue Hochtemperaturleiterseile ersetzt werden. In beiden Abschnitten des Vorhabens konnte auf das Bundesfachplanungsverfahren verzichtet und direkt mit dem Planfeststellungsverfahren begonnen werden. Für den Abschnitt von Vieselbach bis zur Landesgrenze Thüringen/Hessen hatte 50Hertz am 27. August 2021 den Antrag auf Planfeststellung gestellt. Auf Grundlage der Ergebnisse der Antragskonferenz, die am 9. November 2021 in Erfurt stattfand, hat die Bundesnetzagentur am 28. Januar 2022 den Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung festgelegt. Mit der Einreichung der Unterlagen nach § 21 Netzausbaubeschleunigungsgesetz ist im Jahr 2023 zu rechnen. Die Gesamtinbetriebnahme des Vorhabens ist für 2026 geplant.

Für den Abschnitt Mitte (Geußnitz - Bad Sulza) des Vorhabens 13 fand im Zeitraum vom 21. Februar bis 20. April 2022 die Anhörung der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit statt. Die eingegangenen Stellungnahmen und die entsprechenden Erwiderungen des Vorhabenträgers wurden in einem Erörterungstermin der Bundesnetzagentur in Gera weiter beraten. Für den Abschnitt West (Bad Sulza - Vieselbach) wurde die Anhörung der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit im Zeitraum vom 20. Juni bis 19. August 2022 durchgeführt. Die Bundesnetzagentur hat im Dezember 2022 mitgeteilt, dass sie auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet, da sie nach Prüfung der Stellungnahmen und der Erwiderungen des Vorhabenträgers hierzu zu dem Ergebnis gekommen ist, dass kein weiterer Erörterungsbedarf besteht. Mit dem Abschluss der Planfeststellungsverfahren für den

Abschnitt Mitte ist im ersten Quartal und für den Abschnitt West im dritten Quartal 2023 zu rechnen. Die Gesamtinbetriebnahme der Leitung wird für das Jahr 2025 angestrebt.

Für das Vorhaben 14 zur Netzverstärkung der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Röhrsdorf - Weida - Remptendorf konnte im Jahr 2022 die Genehmigungsphase für beide Abschnitte mit dem Vorliegen der Planfeststellungsbeschlüsse abgeschlossen werden. Der Planfeststellungsbeschluss für den Abschnitt West (Weida - Remptendorf) wurde am 22. Juni 2022 durch die Bundesnetzagentur erlassen, so dass die Bauphase für diesen Abschnitt im Oktober 2022 beginnen konnte. Der Planfeststellungsbeschluss für den Abschnitt Ost (Röhrsdorf - Weida) wurde von der Bundesnetzagentur am 28. September 2022 erteilt. Im Februar 2023 wurde mit einer sogenannten Bauanlaufberatung auch für diesen Abschnitt die Bauphase eingeleitet. Die Realisierung des Netzausbauvorhabens und die Inbetriebnahme werden für das Jahr 2025 angestrebt.

Das Vorhaben 44 sieht den Neubau einer 380-kV-Freileitung im Raum Schraplau/Obhausen westlich von Halle (Saale) über Wolframshausen nach Vieselbach vor. Das aus zwei Abschnitten bestehende Vorhaben wird von 50 Hertz als „Netzanbindung Südharz“ bezeichnet. Für den nördlichen Abschnitt (Umspannwerk Schraplau/Obhausen - Wolframshausen) hat der Vorhabenträger der Bundesnetzagentur am 31. März 2022 die Unterlagen zur raumordnerischen Beurteilung und zur Strategischen Umweltprüfung des Abschnitts vorgelegt. Die Unterlagen nach § 8 Netzausbaubeschleunigungsgesetz wurden anschließend vom 18. Juli bis zum 17. August 2022 öffentlich ausgelegt. Anschließend hatte die Öffentlichkeit die Möglichkeit, bis zum 17. September 2022 Stellung zu nehmen. Die Bundesnetzagentur hat dazu am 7. Dezember 2022 einen Erörterungstermin in Staßfurt durchgeführt.

Für den Abschnitt Süd (Wolframshausen - Vieselbach) ist das Bundesfachplanungsverfahren bereits abgeschlossen. Im Bundesfachplanungsentscheidung nach § 12 Netzausbaubeschleunigungsgesetz vom 30. Juni 2022 führt die Bundesnetzagentur zum Trassenkorridor aus: „Der festgelegte Trassenkorridor beginnt am Umspannwerk Wolframshausen. Er folgt der Bestandsleitung bis südlich von Ebeleben, ab hier der 110-kV-Leitung Wolframshausen - Vieselbach und im Bereich Sömmerda der 110-kV-Leitung Kölleda - Sömmerda bis zur Autobahn A 71. Der festgelegte Trassenkorridor folgt der A 71 und trifft dann wieder auf die 110-kV-Leitung Wolframshausen - Vieselbach. Ab Schwerborn verläuft der festgelegte Trassenkorridor wieder entlang der 220-kV-Leitung Wolframshausen - Vieselbach bis zum Umspannwerk Vieselbach. Der festgelegte Trassenkorridor hat eine Länge von ca. 75 km ...“.

Es wird deutlich, dass das Ergebnis der Bundesfachplanung erheblich von der ursprünglich vorgesehenen Verstärkung der Bestandsstrasse Wolframshausen - Vieselbach abweicht. Die Entscheidung enthält darüber hinaus folgenden Hinweis: „Die Bundesnetzagentur geht für ihre Entscheidung davon aus, dass aufgrund der entlastenden Wirkungen des Rückbaus der bestehenden 220-kV-Leitung zwischen Wolframshausen und Vieselbach, dieser unverzüglich nach Inbetriebnahme der 380-kV-Leitung im festgelegten Trassenkorridor erfolgen wird...“.

## **Bestand und Entwicklung der Windenergieanlagen**

Im Jahr 2022 wurden in Thüringen 23 Windenergieanlagen mit einer Leistung von 104,5 MW errichtet. Da zwei Anlagen mit einer Leistung von 2,5 MW zurückgebaut wurden, ergibt sich

ein Netto-Zubau von 21 Anlagen im Berichtszeitraum. Die installierte Leistung konnte so um 102 MW gesteigert werden.

Tabelle 15: Bestand und Entwicklung Windenergieanlagen

	31.12.2021 Bestand		Neubau		Rückbau		Veränderung Bestand		31.12.2022 Bestand*	
	Anzahl	Leistung in kW	Anzahl	Leistung in kW	Anzahl	Leistung in kW	Anzahl	Leistung in kW	Anzahl	Leistung in kW
<b>Mittelthüringen</b>	<b>273</b>	<b>579.300</b>	<b>14</b>	<b>62.300</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>14</b>	<b>62.300</b>	<b>287</b>	<b>641.600</b>
<b>Nordthüringen</b>	<b>278</b>	<b>592.600</b>	<b>5</b>	<b>26.600</b>	<b>1</b>	<b>2.000</b>	<b>4</b>	<b>24.600</b>	<b>282</b>	<b>617.200</b>
<b>Südwestthüringen</b>	<b>96</b>	<b>170.170</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>96</b>	<b>170.170</b>
<b>Ostthüringen</b>	<b>197</b>	<b>351.885</b>	<b>4</b>	<b>15.600</b>	<b>1</b>	<b>500</b>	<b>3</b>	<b>15.100</b>	<b>200</b>	<b>366.985</b>
<b>Thüringen</b>	<b>844</b>	<b>1.693.955</b>	<b>23</b>	<b>104.500</b>	<b>2</b>	<b>2.500</b>	<b>21</b>	<b>102.000</b>	<b>865</b>	<b>1.795.955</b>

Quelle: Obere Landesplanungsbehörde; Landratsämter; \*einschließlich Leistungserhöhungen bei bestehenden Anlagen

#### 4.6 Einzelhandelserfassung 2022 für Thüringen

Thüringen verfügt aufgrund seiner langen historischen Entwicklung über ein Netz von Städten, wie es in dieser gleichmäßigen Verteilung in keinem anderen Land der Bundesrepublik zu finden ist. Mit Ausnahme der Oberzentren Erfurt, Jena und Gera ist Thüringen ein homogen besiedeltes Land der Klein- und Mittelstädte. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Zersplitterung des Landes in eine Vielzahl kleiner Herzog- und Fürstentümer und die damit verbundene Dezentralisierung zu einer Aufwertung vieler Städte führte, die auch heute noch zu beobachten ist.

Diese polyzentrische Siedlungsstruktur ermöglicht eine ausgewogene, gleichmäßige und dichte Verteilung der mittelzentralen Funktionen. Die Zentralen Orte bilden damit den strategischen Kern der Thüringer Raumentwicklung. Mit ihrer Funktionsvielfalt sind sie Kristallisationspunkte im Zentrum-Umland-Gefüge und zugleich Knotenpunkte im Verkehrsnetz, Schwerpunkte für Wohnen und Arbeiten sowie Anbieter von Einrichtungen und Dienstleistungen zur angemessenen Versorgung nicht nur für sich selbst, sondern auch für ihr Umland. Die räumliche Verteilung der Zentralen Orte gewährleistet eine angemessene Erreichbarkeit aus allen Teilen des Landes.

Der stationäre Einzelhandel ist ein wichtiger Bestandteil der Daseinsvorsorge und trägt zu einer hohen Lebensqualität bei. So ist die Anziehungskraft der Innenstädte eng mit ihrer Attraktivität als Einkaufsstandort verbunden und steht in Wechselwirkung mit Dienstleistungs-, Kultur- und Freizeiteinrichtungen. Der Einzelhandel ist damit einer der wichtigsten und prägendsten Wirtschaftszweige für funktionierende Innenstädte. In ländlichen Räumen sind es wiederum häufig die Standorte von Lebensmittelgeschäften und anderen Nahversorgungsangeboten, die über die reine Versorgungsfunktion hinaus Orte der Begegnung und des sozialen Austauschs schaffen.

Der stationäre Einzelhandel ist jedoch dynamischen Veränderungsprozessen unterworfen. Von besonderer Bedeutung sind dabei die Konzentration der Verkaufsflächen auf immer weniger Standorte und die Verlagerung der Umsätze vom stationären Einzelhandel in den Online-Handel. Überlagert wurden diese Prozesse in den letzten Jahren durch die COVID-19-Pandemie. Die Folge sind Ladenschließungen und Angebotsreduzierungen.

Die Landesregierung hat bereits verschiedene Maßnahmen ergriffen, um dieser Entwicklung entgegenzuwirken: So steuert die Raumordnung die Ansiedlung von Einzelhandelsgroßprojekten und begrenzt damit sehr große Einzelhandelsvorhaben außerhalb der Städte auf der grünen Wiese, die für die Entwicklung der Innenstädte besonders schädlich sind. Das Thüringer Aktionsbündnis „Innenstädte mit Zukunft“ wiederum hat sich zum Ziel gesetzt, Maßnahmen zur (Re-)Vitalisierung, zur Erhöhung der Resilienz und damit zur Zukunftsorientierung der Thüringer Innenstädte voranzutreiben. Und in ländlich geprägten Regionen werden wohnortnahe Versorgungspunkte im Rahmen der Richtlinie zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung und der Revitalisierung von Brachflächen ab 2023 (FR ILE/REVIT ab 2023), insbesondere innerhalb der Maßnahme B 7 „Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen“ unterstützt. Als neuere Entwicklung ist die Nachfrage von automatisierten bzw. digital unterstützten Verkaufsangeboten (24-h-Dorfläden), welche den Personalbedarf und damit die laufenden Kosten reduzieren, zu beobachten. Damit einhergehend ist der Trend einer Angebotskonzentration bzw. die Schaffung zusätzlicher Angebote (Paketstation, Postdienste usw.) um die Rentabilität dieser Einrichtungen zu steigern. Dies verstärkt die Funktion dieser Einrichtungen als Orte der Begegnung weiter.

Für all diese Maßnahmen ist jedoch eine genaue Kenntnis der Einzelhandelsausstattung und der Standortlage von Einzelhandelsbetrieben sowie der schon bestehenden Leerstände erforderlich. Für den wichtigen Wirtschaftszweig Handel erfolgt jedoch keine adäquate Erfassung von Daten durch die amtliche Statistik. Deshalb wird aktuell noch auf die Einzelhandelserfassung von 2017/2018 zurückgegriffen. Das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft hatte den kompletten Einzelhandelsbestand Thüringens erfassen lassen (vgl. Landesentwicklungsbericht 2019). Die damals gewonnenen Erkenntnisse sind seitdem eine wichtige Grundlage für Städte und Gemeinden bei der Erstellung von Einzelhandelskonzepten und wurden zum Beispiel auch für die Abgrenzung des Fördergebiets des oben angesprochenen Förderprogramms 24-h-Dorfläden genutzt.

Für eine aktuelle und verlässliche Planungsgrundlage von Raumordnung und Landesplanung wurde nach vier Jahren mit der „Einzelhandelserfassung 2022 für Thüringen“ die Fortschreibung eingeleitet. Die Einzelhandelserfassung 2017/2018 war bereits so angelegt, dass eine Wiederholung der Erhebung in einem vierjährigen Turnus angestrebt wurde. Die Datenbank zur Thüringer Einzelhandelslandschaft wurde durch georeferenzierte Bestandsdaten fortschreibungsfähig angelegt und durch die seinerzeit abgestimmte Erhebungsmethodik ist die Konsistenz der Daten auch bei einer Fortschreibung gewährleistet. Durch die Fortschreibung wird es möglich sein, Entwicklungen in der Thüringer Einzelhandelslandschaft zu beschreiben und erstmals Rückschlüsse auf die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zu ziehen. Diese Informationen sind erforderlich, um das Landesentwicklungsprogramm Thüringen fortzuschreiben. Sie dienen der Qualifizierung von Maßnahmen zur Stabilisierung des stationären Einzelhandels sowohl in den Innenstädten als auch in ländlich geprägten Räumen.

Die Ergebnisse der Einzelhandelserfassung 2022 für Thüringen werden im zweiten Quartal 2023 vorgelegt und im Landesentwicklungsbericht 2024 ausführlich dargestellt.

Infobox: Thüringer Aktionsbündnis „Innenstädte mit Zukunft“

Bereits vor der COVID-19-Pandemie hat sich gezeigt, dass die Innenstädte in Deutschland vor zum Teil erheblichen Veränderungen stehen. Aus diesem Grund hat die 136. Bauministerkonferenz am 25. September 2020 in Weimar beschlossen, eine Arbeitsgruppe „Entwicklung der Innenstädte“ auf Ebene der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre bei der Bundesbauministerkonferenz einzurichten, um die durch die Corona-Pandemie zusätzlich verschärften Herausforderungen zu identifizieren und Lösungsvorschläge zu erarbeiten. Der Bericht enthält zentrale strategische Ziele, Handlungsansätze, Strategien und Maßnahmen, wie Innenstädte zukunftsfähig und nachhaltig gestaltet werden können.

Als ein wichtiger Handlungsansatz wurde der vertiefte Erfahrungsaustausch zu strategischen Ansätzen und praktischen Fragen der Innenstadtstärkung identifiziert.

In Thüringen wurde daraufhin das Thüringer Aktionsbündnis Innenstädte mit Zukunft gegründet: <https://www.leg-thueringen.de/thueringer-aktionsbuendnis-innenstaedte-mit-zukunft/>

#### **4.7 Förderinitiative „Aktive Regionalentwicklung“ des Bundes**

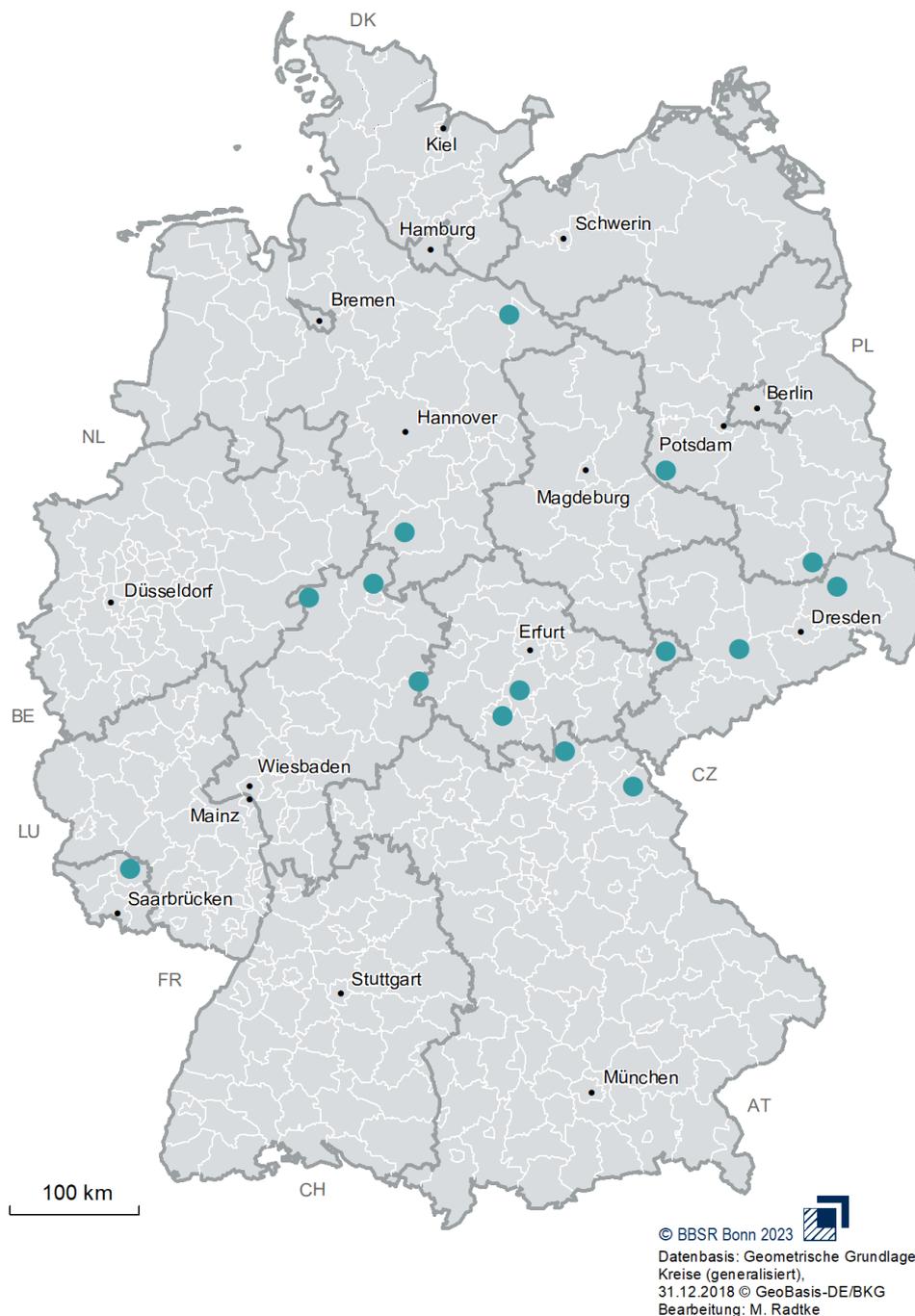
Ziel der Förderinitiative „Aktive Regionalentwicklung“ ist es, in ausgewählten Modellvorhaben die regionalbezogene Strategieentwicklung und die Umsetzung von strategisch bedeutsamen regionalen Entwicklungsprojekten zu unterstützen und zu begleiten. Damit soll ein Beitrag zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensqualität in der jeweiligen Region und zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in ganz Deutschland geleistet werden. Zielgebiet der Fördermaßnahme sind insbesondere ländliche Regionen, die durch Strukturschwäche gekennzeichnet sind oder bei denen sich eine Strukturschwäche abzeichnet. Ziel ist es u. a., die regionalen Akteure der Raumordnung, Regionalplanung und Regionalentwicklung stärker zu vernetzen und die fachpolitischen Konzepte und Fördermittel mit den räumlichen Entwicklungsvorstellungen der Raumordnung und Regionalplanung in Einklang zu bringen. Dazu gehört auch die Verknüpfung einer aktiven Regionalentwicklung mit den formellen und informellen Instrumenten und Ansätzen der Raumordnung, soweit diese einen unmittelbaren Umsetzungsbezug aufweisen. Gefördert werden Projekte, die im Sinne einer strategischen Regionalentwicklung identifizierte Kernprobleme der Regionen aufgreifen und innovative Lösungsansätze entwickeln und umsetzen. In diesem Rahmen sind auch Entwicklungsvorhaben willkommen, die die Zusammenarbeit von strukturschwachen und strukturstarken Regionen und gemeinsame Leuchtturmprojekte von regionaler Bedeutung beinhalten.

Die regionalen Handlungsschwerpunkte, die für die zukünftige Entwicklung als besonders relevant erachtet werden, sind von den Modellvorhaben selbst zu definieren und in ihrer Notwendigkeit zu begründen. Eine Forschungsassistenz unterstützt die Modellvorhaben bei der Erarbeitung der jeweiligen Projektbausteine, fördert die Vernetzung und hebt die Ergebnisse auf eine abstraktere Ebene, um daraus Empfehlungen für den Bund abzuleiten. Die geförderten Vorhaben sind so zu konzipieren, dass sie über den reinen Förderzeitraum hinaus wirksam bleiben (Verstetigung). Die Förderinitiative wird im Rahmen von „Region gestalten“ durchge-

führt und aus Mitteln des Bundesprogramms Ländliche Entwicklung und regionale Wertschöpfung (BULE+) in Verantwortung des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen finanziert und vom Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung umgesetzt.

Von den damals 61 eingereichten Projektskizzen wurden 18 zur Vollantragstellung aufgefordert. Mit Stand März 2023 sind 15 Modellvorhaben im Bundesgebiet aktiv (vgl. Karte 8).

Karte 8: Verteilung der Modellvorhaben im Bundesgebiet



## **Modellvorhaben „Progressiver ländlicher Raum Altenburger Land“**

Das Altenburger Land steht angesichts des Kohleausstiegs, des Strukturwandels in der Automobilindustrie und des demografischen Wandels vor vielfältigen Herausforderungen. Der Landkreis beabsichtigt daher, einen umfassenden wirtschaftlichen Strukturwandel hin zu einer Region mit zukunfts- und wachstumsorientierten, wettbewerbsfähigen Unternehmen zu gestalten. Grundlage des Strukturwandels soll das Strategische Regionale Entwicklungskonzept „Progressiver ländlicher Raum - Altenburger Land“ sein, das gemeinsam mit den regionalen Akteuren aus Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft erarbeitet wird. Herzstück des Strukturwandels wird der Zukunftsinzukunft sein. Hier sollen Angebote für die regionalen Akteursgruppen im Bereich der akademischen Lehre und Forschung sowie ein Innovationsscouting geschaffen werden.

Übergeordnetes Ziel des Modellvorhabens „Progressiver ländlicher Raum - Altenburger Land“ ist es, den Strukturwandel in der Region einzuleiten. Damit verbunden sind folgende konkrete Zielstellungen:

- Stärkung des Wirtschaftsstandorts Altenburger Land,
- Profilierung des Aus- und Weiterbildungsangebots in der Region,
- Etablierung von Forschung und Innovation in der Region,
- Entwicklung des Altenburger Landes zu einer Destination Management Organisation,
- Aufbau einer innovativen und ökologisch nachhaltigen Landwirtschaft,
- Weiterentwicklung des Wohnstandorts Altenburger Land und
- Schaffung von regionalen Kooperations- und Netzwerkstrukturen.

Das Leuchtturmprojekt - der Zukunftsinzukunft - als Nukleus des angestrebten Strukturwandels im Altenburger Land soll in der Kreisstadt Altenburg angesiedelt werden. Es vereint Forschung, Wirtschaftsförderung und Lehre unter einem Dach und soll alle Aktivitäten bündeln. Neue Projekt- und Geschäftsideen sollen durch ein ebenfalls dort angesiedeltes Förderscouting initiiert werden. Am Beispiel des Altenburger Landes soll die Wirksamkeit der inter- und transdisziplinären Zusammenarbeit verschiedener staatlicher, privater, wissenschaftlicher und zivilgesellschaftlicher Einrichtungen sowie der Wirtschaft bei der Bewältigung drängender gesellschaftlicher Herausforderungen im ländlich geprägtem Raum demonstriert werden. Ziel ist es, in der Region ein Bewusstsein dafür zu schaffen, dass der Strukturwandel nur gelingen kann, wenn die Ressourcen gebündelt und nach einem zu entwickelnden Leitbild neu ausgerichtet werden. Auch in strukturschwachen Regionen gibt es Gestaltungsmöglichkeiten, die es zu bündeln gilt. Im Hinblick auf Modellhaftigkeit und Übertragbarkeit kann die Region Altenburger Land die Funktion eines Reallabors übernehmen, in dem neue Strategien zur Weiterentwicklung des ländlich geprägten Raums zu einem Innovationsraum - auch fernab von Forschungseinrichtungen oder Hochschulstandorten - erprobt werden. Durch eine innovationsorientierte Regionalpolitik - unterstützt durch gezieltes Scouting - sollen Maßnahmen entwickelt werden, die darauf abzielen, die Innovationsfähigkeit der regionalen Wirtschaft auf breiter Basis zu erhöhen.

## **Modellvorhaben „Oberzentrum Südthüringen“**

Die Städte Suhl, Zella-Mehlis, Schleusingen und Oberhof sind Nachbarstädte mit engen wirtschaftlichen und strukturellen Verflechtungen. Dennoch kam es in der Vergangenheit zu politischen Konflikten zwischen den Nachbarn. So führte der Bau eines Einkaufszentrums zu Auseinandersetzungen, da dieses Einkaufszentrum Besucher vom Suhler Steinweg nach Zella-Mehlis abzog. Die (Ober-)Bürgermeister der vier Städte wollten das Kirchturmdenken und das ständige Gegeneinander der Städte beenden und stattdessen gemeinsam ein starkes Zentrum in Südthüringen entwickeln. Dazu unterzeichneten die vier Verwaltungschefs im November 2018 im Beisein von Ministerpräsident Bodo Ramelow und dem damaligen Staatssekretär im Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, Dr. Klaus Sühl, einen Vertrag zur Bildung der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft „Entwicklung Oberzentrum Südthüringen“ (KAG OZ Südthüringen). Ziel der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft ist es, durch interkommunale Zusammenarbeit ein leistungsfähiges Zentrum für die gesamte Region zu schaffen.

Das Ziel lässt sich in folgende Unterziele gliedern:

- Gemeinsame Stadtplanung und -entwicklung zur Stärkung der oberzentrenrelevanten Bereiche im Verbundraum und damit eine bessere Versorgung in der Region,
- Stärkung und Sicherung des Tourismuspotenzials der Region,
- Stärkung der Versorgungsfunktionen des Verbundraums und darüber hinaus für Südthüringen,
- Stärkung der Bildungs-, Wissenschafts- und Innovationsfunktion der Region und
- Zielgruppengerechte Kommunikation der Stärken der Region Südthüringen und seines Oberzentrums.

Kernelement des Modellvorhabens und seiner Umsetzung ist die Institutionalisierung und damit Verstetigung der interkommunalen Zusammenarbeit der vier Städte mit weiteren Akteuren der Region Südthüringen. Dazu soll ein Planungsverband gegründet werden, der einen Teil der Aufgaben der vier Kommunen übernimmt. Bis zur Gründung des Planungsverbandes koordiniert und moderiert die Kommunale Arbeitsgemeinschaft die inhaltliche Erarbeitung in verwaltungsübergreifenden Arbeitsgruppen (z. B. Wirtschaftsförderer und Stadtplaner, aber auch regionale Schlüsselakteure) und bündelt die Ergebnisse.

Die möglichen Leuchtturmprojekte basieren auf den prioritären Handlungsbedarfen des Regionalen Entwicklungskonzepts und der Prämisse der Verstetigung und Institutionalisierung der interkommunalen Zusammenarbeit. In der Förderperiode bilden vor allem die Erarbeitung von Handlungsleitfäden und Konzepten die Grundlage für den Aufbau und die langfristige Sicherung einer nachhaltigen interkommunalen Zusammenarbeit. Obwohl sich die Leuchtturmprojekte und das Regionale Entwicklungskonzept zunächst direkt auf den Verflechtungsraum beziehen, wird durch den Ausbau der oberzentralen Funktionen der gesamte Verflechtungsraum Südthüringen gestärkt. Um diesen regionalen Verflechtungen Rechnung zu tragen, werden die Schlüsselakteure aus Südthüringen eng in den Umsetzungsprozess eingebunden. Folgende fünf Leuchtturmprojekte wurden identifiziert:

1. Erstellung und der Beginn der Umsetzung eines Handlungsleitfadens für die interkommunale Stadtplanung und -entwicklung inkl. gemeinsamen Wohnraummanagement,
2. Erstellung eines Handlungsleitfadens und der Beginn der Umsetzung der interkommunalen Gewerbeflächenplanung und -managements sowie die Entwicklung des Interkommunalen Gewerbegebiets Suhl-Nord,
3. Bündelung der Tourismusangebote und Erstellen sowie Beginn der Umsetzung eines interkommunalen Tourismuskonzepts inkl. Koordination mit Projekten der Biathlon-WM 2023 und Vorbereitung einer Landesgartenschau,
4. Betriebs- und Betreiberkonzept für ein Technologiezentrum und ein Betriebs- und Betreiberkonzept für ein Weiterbildungszentrum Digitalisierung sowie eine
5. gemeinsame interkommunale Kommunikation inkl. gemeinsamer Website.

### **Modellvorhaben „Kraft der ländlichen Region - Resilienz durch regionale Ressourcennutzung im UNESCO-Biosphärenreservat Thüringer Wald“**

Das Modellvorhaben „Kraft der ländlichen Region - Resilienz durch regionale Ressourcennutzung im UNESCO-Biosphärenreservat Thüringer Wald“ des Ilm-Kreises widmet sich insbesondere den Themen Klimaschutz/ökologische Nachhaltigkeit, Bildung und Energiewirtschaft. Das Thema des Modellvorhabens ist integrativ und übergreifend zu verstehen. Neben den genannten Schwerpunkten, die die Initialzündung für das Projekt darstellen, sind folgende Themenschwerpunkte relevant: Arbeitswelten der Zukunft, Kultur/regionale Identität, Landwirtschaft/Nahrungsmittelproduktion, Mobilität und Nahversorgung.

Es werden folgende Herausforderungen adressiert:

- Große Abhängigkeit in verschiedenen Lebens- und Wirtschaftsbereichen,
- Keine regionalen Verarbeitungs- und Nutzungsstrukturen für Holz,
- Fehlende nachhaltige regionale Wirtschaftskreisläufe –globale logistische Abhängigkeiten und Krisenanfälligkeit,
- Fehlende Nutzung lokal vorhandener Ressourcen, z. B. zur Energiegewinnung,
- Fehlende oder nur eingeschränkte Nutzung, Verarbeitung und Vermarktung lokal verfügbarer Produkte,
- Bewusstseinsdefizit für vorhandene wertvolle heimische Produkte und deren traditionelle Verwertungstechniken sowie
- Resilienz der Region durch Innovation und Weiterentwicklung.

Das Modellvorhaben „Kraft der ländlichen Region - Resilienz durch regionale Ressourcennutzung im UNESCO-Biosphärenreservat Thüringer Wald“ verfolgt das übergeordnete Ziel, den Wald und andere vielfältig vorhandene regionale Ressourcen wieder mit dem Leben und Wirtschaften vor Ort zu verbinden, regionale Wirtschaftskreisläufe zu etablieren und damit eine regionale Resilienz zu entwickeln. Ziel ist u. a. auch die Stärkung und Wiederherstellung des Selbstverständnisses der Region als ressourcenstarke Region und die Rückbesinnung und Neuinterpretation nachhaltiger regionaler Wirtschaftsweisen und Techniken, d. h. die Nutzung der reichlich vorhandenen endogenen Potenziale.

Das übergeordnete Ziel lässt sich in folgende Unterziele gliedern:

- Steigerung der nachhaltigen Land- und Forstbewirtschaftung und Förderung der lokalen Herstellung und Vermarktung von Produkten aus regionalen Ressourcen
- Bildung und Bindung junger Menschen und Fachkräfte an die Region und deren Betriebe
- Stärkung der Identität der Region als ressourcenstarke Region
- Vielfältig vorhandene, regionale Ressourcen wieder in Verbindung mit Leben und Wirtschaften vor Ort bringen
- Etablierung regionaler Wirtschaftskreisläufe
- Unterstützung bei der Dekarbonisierung der Region
- Ausbildung einer regionalen Resilienz
- Rückbesinnung und Neuinterpretation nachhaltiger regionaler Wirtschaftsweisen und Techniken
- Ausbildung von regional angepassten Berufszweigen sowie Fachkräftebindung für die Bestandsunternehmen.

In den Ressourcenschwerpunkten wurden sechs integrative Impulsprojekte bzw. Leuchtturmprojekte konzipiert. Die einzelnen Leuchtturmprojekte dienen dabei der Strategieumsetzung, indem sie auf unterschiedliche Weise Nutzungs- und Vermarktungsstrategien für regionale Ressourcen analysieren und Konzepte zur (Re-)Etablierung lokaler Wertschöpfungskreisläufe aufzeigen.

Tabelle 16: Ressourcenschwerpunkten und Impulsprojekte bzw. Leuchtturmprojekte

Schwerpunkt	Impulsprojekte bzw. Leuchtturmprojekte
Leitressource Holz	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ressource Holz als Energiequelle/Hackschnitzel</li> <li>• Ressource Holz als Baustoff/Starkholzsägewerk</li> </ul>
Ressource Wasser	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ressource Wasser zur Naherholung und als Energiequelle</li> </ul>
Ressource Humankapital	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Neuer Ausbildungsberuf Nachhaltiger Universeller Landschaftswirt - Rahmenlehrplan</li> <li>• Ländliche Bildung/Bildungscampus Großbreitenbach</li> </ul>
Ressource Regionale Produkte	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zertifizierung Regionaler Produkte aus dem Biosphärenreservat</li> </ul>

### Modellvorhaben „Zukunft Kaliregion 2.0 – Eine Zukunft für das Kalirevier Hessen/Thüringen“

Die hessischen und thüringischen Landkreise Hersfeld-Rotenburg, Fulda und Wartburgkreis sind gemeinsam mit den Kommunen und weiteren Partnern auf dem Weg, die Kaliregion zukunftsfähig zu gestalten. Die Region ist naturräumlich und wirtschaftlich durch das endliche „weiße Gold“ (Salz) geprägt. Die gemeinsame Erarbeitung einer regionalen Entwicklungsstrategie und die Umsetzung von vier Leuchtturmprojekten mit den Schwerpunkten Digitale Arbeitswelten, interkommunale Gewerbeflächenentwicklung, Stärkung von Forschung und Entwicklung sowie Förderung der Erinnerungskultur zielen auf eine langfristige Transformation der wirtschaftlich erfolgreichen, aber monostrukturierten Region hin zu einem Lebens- und Wirtschaftsraum mit vielfältigen Entwicklungsperspektiven und -ansätzen.

Der thüringische Teil des Kalireviers hat nach der Wiedervereinigung bereits einen tiefgreifenden Strukturwandel durchlaufen. Die Folgen der „DDR-Bergbaupolitik“ sind bis heute spürbar. Hinzu kommt der demografische Wandel, der insbesondere die Infrastruktur zunehmend gefährdet.

Die vom Kalibergbau geprägte Modellregion des länderübergreifenden Projekts erstreckt sich über drei Landkreise und zwei Planungsregionen. Sie umfasst den nordosthessischen Landkreis Hersfeld-Rotenburg, den osthessischen Landkreis Fulda und den südwestthüringischen Wartburgkreis. Ein strategisches Entwicklungskonzept für die gesamte Kaliregion gibt es daher noch nicht.

Bis zum Jahr 2060 wird sich der aktive Kalibergbau aus der Modellregion zurückgezogen haben, wobei bereits mittelfristig gravierende Einschnitte zu erwarten sind. Daraus ergibt sich ein einzigartiger langfristiger Planungshorizont von bis zu 40 Jahren für die Entwicklung und Transformationsvorbereitung der Region. Die im Projekt entwickelten strategischen Ansätze sowie die umgesetzten Maßnahmen bilden die Grundlage für einen breit und langfristig angelegten Entwicklungsprozess einer von akuter Strukturschwäche bedrohten Modellregion.

Das Modellvorhaben „Zukunft Kaliregion 2.0 – Eine Zukunft für das Kalirevier Hessen/Thüringen“ verfolgt als übergeordnetes Ziel, die Kaliregion zukunftsfähiger zu gestalten.

Das übergeordnete Ziel lässt sich in folgende Unterziele gliedern:

- Strategische Neuausrichtung der vom Kalibergbau betroffenen Region (strategisches REK)
- Umsetzung von Leuchtturmprojekten
- Aufbau von Arbeitsstrukturen zur Kompensation der zu erwartenden Strukturprobleme in Bezug auf die Veränderungen im Kalibergbau.

Die Leuchtturmprojekte sind ein erster Schritt, um den Auswirkungen des zu erwartenden Rückgangs des Kalibergbaus und den damit verbundenen wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen zu begegnen. Besonders hervorzuheben ist, dass die Leuchtturmprojekte ein breites Spektrum an Schwerpunkten und Handlungsfeldern abdecken, die auf die langfristige Transformation von einer wirtschaftlich monostrukturierten zu einer wirtschaftlich diversifizierten Region abzielen.

Folgende vier Leuchtturmprojekte sollen umgesetzt werden:

1. „Interkommunaler Gewerbepark Hessen-Thüringen“: Das Leuchtturmprojekt Interkommunaler Gewerbepark Hessen-Thüringen wird sich nicht nur mit einer regional abgestimmten und nachhaltigen interkommunalen Gewerbeflächenentwicklung beschäftigen, sondern auch eine Vermarktungsstrategie entwickeln. Nur so kann dem Strukturwandel aktiv begegnet und Arbeitsplätze in der Region gehalten werden.
2. „Neues Arbeiten auf dem Land: Digitale Arbeitswelten“: Mobiles Arbeiten wird nicht nur die Work-Life-Balance in der Region verbessern und Fachkräfte binden, neue Arbeitsformen sind die wirtschaftliche Antwort auf die Fragen einer nachhaltigen Arbeitswelt der Zukunft, in Städten und Ballungsräumen und mehr noch im ländlich geprägten Raum.

3. „Stärkung von Innovation, Forschung und Mobilisierung des Gründermilieus“: Der Kalibergbau steht vor einer Reihe von Herausforderungen, die vielfältige technologische, ökonomische, ökologische und soziale Fragen aufwerfen: „Wie können daraus Impulse für eine Stärkung von Forschung und Innovation in der Region gewonnen werden? Wie können Forschung und Entwicklung in einer ländlichen Region wie der unseren langfristig gestärkt werden? Das K+S Analytik- und Forschungszentrum in Unterbreizbach ist hier ein Schwerpunkt (Hauptakteur: Wartburgkreis).
4. „Erinnerungskultur und Zeitgeschichte digital erlebbar machen“: Dieses Leuchtturmprojekt wird an mehreren Orten umgesetzt, die erwartungsgemäß in der Machbarkeitsstudie und einer späteren Umsetzung eine zentrale Rolle spielen werden:
  - Erlebnisbergwerk Merkers, Krayenberggemeinde
  - Ehemaliger Grenzübergang zwischen Vacha und Philippsthal (Werra)
  - Steinsalzhalde Hattorf, Philippsthal (Werra)
  - Werra-Kalibergbau-Museum, Heringen (Werra)
  - Mahnmal Bodesruh, Heringen (Werra)
  - Gedenkstätte Point Alpha, Geisa
  - Bergwerk Neuhof-Ellers, Neuhof.

### **1. Transferwerkstatt in Ilmenau vom 2. bis 3. Mai 2022**

Die Transferwerkstätten sind das Herzstück der Themeninitiativen, da hier Vertreterinnen und Vertreter der Modellvorhaben, der Forschungsassistenz, des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen sowie des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung aus dem gesamten Bundesgebiet zusammenkommen, um ihre Projektfortschritte vorzustellen, aber auch um Lösungsvorschläge und Erkenntnisse lebhaft zu diskutieren. An den beiden Veranstaltungstagen nahmen knapp 65 Personen teil. Neben dem formellen Programm gab es viel Zeit für den informellen Austausch in den Pausen, der wesentlich zum Gelingen der Veranstaltung beitrug und durch die Räumlichkeiten begünstigt wurde.

Die langjährige Bürgermeisterin der Stadt Großbreitenbach und jetzige Landrätin des IIm-Kreises, Petra Enders, kennt die Herausforderungen für die Entwicklung von Regionen, die stark von Abwanderung und den Folgen des demografischen Wandels betroffen sind, aus eigener Erfahrung und betonte in ihrem Grußwort, wie wichtig daher abgestimmte Konzepte für die Gestaltung des ländlichen Raumes sind.

Herr Walter, stellvertretender Abteilungsleiter im Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, erläuterte, welche wichtige Rolle die Förderung der Regionalentwicklung in der Raumordnung und Landesplanung in Thüringen bereits seit den 1990er Jahren spielt. Und auch in der jüngeren Vergangenheit, seit 2019, wurden beispielsweise über 20 Projekte zur Verbesserung und zum Ausbau der interkommunalen Zusammenarbeit und der Zusammenarbeit der lokalen und regionalen Akteurinnen und Akteure im Rahmen der Regionalentwicklung mit erheblichen finanziellen Zuwendungen bewilligt (vgl. Abschnitt 2.3). Dies ist ein Indiz für das große Engagement dieser Akteurinnen und Akteure in Thüringen und hat nahezu bundesweiten Vorbildcharakter.

## 4.8 LEADER in Thüringen

Der Begriff „LEADER“ stammt aus dem Französischen und steht für „Liaison entre actions de développement de l'économie rurale“ und ist ein querschnittsorientierter Ansatz zur Förderung ländlicher Räume durch die Europäische Union über den Europäischen Landwirtschaftsfonds (ELER). Im Laufe der Programmperioden hat sich LEADER zu einem äußerst innovativen und flexiblen Förderinstrument entwickelt.

LEADER folgt dem Bottom-up-Prinzip. Das bedeutet, dass die Menschen vor Ort die regionale Entwicklung mitgestalten und Projekte zur Erhaltung der Lebensqualität initiieren und umsetzen. Die europäischen Fördermittel sollen dazu beitragen, Neues und Innovatives in ländlichen Räumen Regionen zu ermöglichen, das Miteinander zu stärken und so die Zukunftsfähigkeit der Städte und Dörfer zu sichern. Mit dem LEADER-Ansatz erhalten die Bürgerinnen und Bürger mehr Verantwortung für ihre Region und gleichzeitig eine große Chance, die Entwicklung vor Ort positiv zu beeinflussen.

LEADER-Regionen sind räumlich abgegrenzte ländliche Gebiete, in denen zu Beginn jeder ELER-Förderperiode unter breiter Beteiligung der Bevölkerung eine individuelle Regionale Entwicklungsstrategie erarbeitet wird, die für den gesamten Programmzeitraum gilt. Diese Strategien definieren die Handlungsfelder und Ziele der Regionen und dienen als Grundlage für die Auswahl von Projekten. Insofern können diese Strategien auch als Regionale Entwicklungsprogramme bezeichnet werden.

In Thüringen gibt es 15 LEADER-Regionen (vgl. Karte 9), die den gesamten ländlichen Raum abdecken. In jeder Region gibt es eine Regionale Aktionsgruppe, in der sich Akteure aus Vereinen und Verbänden, Unternehmen und Landwirtschaft, Politik und Bürgerschaft ehrenamtlich engagieren und gemeinsam über den Einsatz der Fördermittel entscheiden.

Karte 9: Regionale Aktionsgruppen in Thüringen



Quelle: TMIL/Referat 36

## LEADER in der aktuellen Förderperiode 2023 bis 2027

Im Ergebnis des im Dezember 2022 abgeschlossenen Auswahlverfahrens wurden alle 15 bereits bestehenden Regionalen Aktionsgruppen in Thüringen für die Teilnahme am LEADER-Programm in der Förderperiode ab 2023 erneut anerkannt. Damit kann der flächendeckende LEADER-Ansatz in Thüringen auch in der nunmehr dritten ELER-Förderperiode nahtlos fortgesetzt werden. Am 29. März 2023 überreichte Staatssekretär Torsten Weil in einem feierlichen Akt im Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, die Urkunden zur Anerkennung der Regionalen Aktionsgruppen für die neue EU-Förderperiode 2023-2027.



Bild: TMIL/Santana

Für die Umsetzung der LEADER Maßnahmen in der aktuellen fünfjährigen Förderperiode bis 2027 sind insgesamt 40 Millionen Euro Fördermittel im Landeshaushalt vorgesehen. Damit steht jeder Aktionsgruppe ein geplantes durchschnittliches Budget von rund 2,6 Millionen Euro zur Verfügung.

Was in den einzelnen Regionen konkret gefördert werden kann und wie hoch die finanzielle Unterstützung in den jeweiligen Handlungsfeldern ist, legen die Regionalen Aktionsgruppen in ihren Strategien selbst fest. Die Förderquote kann bis zu 80 % betragen. Der Kreis der möglichen Zuwendungsempfänger ist bewusst weit gefasst. Antragsberechtigt sind sowohl natürliche Personen und Personengesellschaften als auch juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.

Ein weiteres wichtiges Element der LEADER-Förderung ist die gebietsübergreifende und transnationale Zusammenarbeit, der auch die EU einen besonderen europäischen Mehrwert zuschreibt. Die Vernetzung der Regionalen Aktionsgruppen untereinander, auch über die Grenzen des Freistaats Thüringen hinaus, hilft, Verständnis füreinander zu finden und gemeinsam neue Ideen und Konzepte für die Entwicklung der ländlichen Räume zu entwickeln. Dabei werden die Regionen auf Landesebene von der Thüringer Netzwerkstelle LEADER unterstützt.

Infobox: [www.leader-thueringen.de](http://www.leader-thueringen.de)

Auf der Internetseite der Thüringer Vernetzungsstelle werden weitere Informationen zur LEADER-Förderung in Thüringen bereitgestellt.